

12. Februar 2014

Stellungnahme der Hochschulleitungen der nordrhein-westfälischen Universitäten zum Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 12. November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschulleitungen der nordrhein-westfälischen Universitäten danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten den Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) zum Anlass für eine differenzierte Kommentierung nehmen. Sie äußern sich eingehend zu dem schriftlich vorliegenden Referentenentwurf, der am 12. November 2013 vom Wissenschaftsministerium veröffentlicht wurde.

Die Hochschulleitungen betonen, dass sich die Universitäten unter den Strukturen des bestehenden Hochschulrechts und der Gestaltungsfreiheit sehr gut entwickelt haben. Deswegen halten sie es prinzipiell für angebracht, die bewährten Grundstrukturen und daraus resultierenden Erfolge (Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs, gesteigerte Forschungsleistungen) nicht in Frage zu stellen, sondern sich auf notwendige Modifikationen zu fokussieren. Dafür wäre eine unabhängige Evaluation des aktuellen Hochschulgesetzes hilfreich und angemessen, wie es auch § 83 des derzeit gültigen Hochschulgesetzes vorsieht.

Die Universitätsleitungen begrüßen nun die Gelegenheit ihre Positionen zum vorliegenden Referentenentwurf einzubringen, um kritisch gesehene Punkte weiter zu diskutieren und nach Lösungen in der Sache sowie nach eindeutigen Formulierungen zu suchen.

Die Kommentierung der Hochschulleitungen zu den besonders kritischen Punkten des HZG NRW kann der beigefügten Übersicht entnommen werden. Zudem sind diesem Dokument Stellungnahmen der Institutionen und Gremien der nordrhein-westfälischen Universitäten zum HZG NRW angefügt.

gez.

die Hochschulleitungen
der nordrhein-westfälischen Universitäten

Ausführliche Stellungnahme der Hochschulleitungen der nordrhein-westfälischen Universitäten zum Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 12. November 2013

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 1		<p>Abs. 3: Schließungen von Hochschulstandorten sollten einer Gesetzesänderung bedürfen. Eine Anhörung der betroffenen Hochschulen im Parlament sollte einer Schließung vorausgehen.</p>	
§ 2		<p>In der Rechtsstellung nach § 2 Abs. 1 tritt dem Wortlaut nach keine Änderung ein. Im Zusammenhang mit dem ergänzten Abs. 2 und i.V.m. den neu eingeführten §§ 76a und b, dem geänderten § 76 sowie dem eingeführten Abs. 5 des § 6 (Rahmenvorgaben) wird jedoch die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 16 Landesverfassung für die Hochschulen auf null reduziert, da das Ministerium bis hin zur Weisung und Ersatzvornahme sämtliche Rechte auf Kosten der Hochschule zum Eingreifen erhält. In Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten soll damit ein Zustand noch vor Einführung des Globalhaushaltes eintreten, also ein doppelter Rückschritt. Von einer Finanzhoheit (einer der wesentlichen Inhalte der Selbstverwaltungsgarantie) der Hochschulen kann daher keine Rede mehr sein.</p>	
§ 3	<p>Abs. 1: Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis</p>	<p>Neu bei eigenen Aufgaben: Abs. 3: Entwicklung von Online-Lehrangeboten: Wenn die Aufgabenbeschreibung nicht deskriptiver, sondern normativer Natur ist, ist die Verpflichtung, elektronische Lehrangebote als Online-Lehrangebote entwickeln zu müssen, rechtlich zweifelhaft und tatsächlich unnötig. Abs. 4: Verpflichtung zu guten Beschäftigungsbedingungen (Rahmenkodex "Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal" wird aktuell noch im Dialog ausgehandelt.)</p>	<p>Abs. 6: Öffnung für eine Zivilklausel in der Grundordnung. Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 wird die Wissenschaft auf konkrete gesellschaftliche Ziele verpflichtet. Darin liegt eine Zweckbindung der Wissenschaft, die dem verfassungsrechtlichen Anspruch zuwider läuft, dass das Freiheitsrecht auch darauf beruht, „dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient“ und die Wissenschaft daher als „ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung“ abzuschirmen ist (BVerfGE 111, 333 (354)).</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
			<p>Der Einwand der Entwurfsbegründung, die allgemeine Aufgabenbeschreibung gelte nur für die Hochschulen und lasse die individuelle Wissenschaftsfreiheit unberührt (S. 185), ist unzutreffend. Gesellschaftliche Nachhaltigkeitsziele der Wissenschaft lassen sich von vornherein nur erreichen, wenn die Hochschule die gesetzliche Aufgabe auch durch geeignete Steuerungsinstrumente im Innenverhältnis (z. B. Finanzmittelverteilung) umsetzt.</p>
§ 5		<p>Der Landeszuschuss muss den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel müssen den Hochschulen weiter überjährig zur Verfügung stehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass dem Land keine Zinsausfälle entstehen (Liquiditätsverbund).</p> <p>Abs. 8: Das Ministerium entwickelt ein Reformmodell zur strategischen Budgetierung; durch Rechtsverordnung kann das MIWF die Erprobung in den Hochschulen anordnen. Dieses Reformmodell zur strategischen Budgetierung sollte gemeinsam mit den Hochschulen entwickelt werden.</p>	<p>Abs. 3: Es kann von der Bereitstellung von Teilen des Landeszuschusses u.a. nach Maßgabe von Rahmenvorgaben abgesehen werden. Konkret heißt das, dass das MIWF den Hochschulen Mittel vorenthalten kann, die ihnen der (Haushalts-)Gesetzgeber zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt hat. Das ist eine völlig andere Situation als die aktuell bestehende.</p> <p>Verfassungsrechtlich gerät § 5 Abs. 3 in Konflikt mit dem Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt, wonach die für das Gemeinwesen, namentlich für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst entschieden werden müssen. Sobald eine Hochschule wegen der einbehaltenen Mittel nicht mehr zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, sind diese Voraussetzungen erfüllt. Und in Zeiten allgemeiner Unterfinanzierung aller Hochschulen muss davon ausgegangen werden, dass schon geringfügige Mittelkürzungen die Aufgabenerfüllung gefährden.</p>
§ 6	<p>Abs. 1: Grundsätzlich muss das Land eine Möglichkeit haben, seine Interessen über eine abgestimmte Landesplanung wahrnehmen zu können. Allerdings sind die drei vorgeschlagenen Instrumente hierzu nicht tauglich.</p>		<p>Abs. 2: Über die Mitwirkungsbefugnisse im Rahmen der „gemeinsamen Aufgabe“ Hochschulentwicklungsplanung erhält das Land erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten (siehe auch § 76 b).</p> <p>Diese Vorschrift stellt nicht sicher, dass die Hochschulen bei der Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans angemessen einbezogen werden. Der Landeshochschulentwicklungsplan sollte im</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
			<p>Zusammenwirken zwischen Land und Hochschulen erarbeitet werden.</p> <p>Abs. 3, 4: Das MIWF schließt mit jeder Hochschule für mehrere Jahre geltende Hochschulverträge (Ersatz für Ziel- und Leistungsvereinbarungen) nach Maßgabe des Haushalts. Dies beinhaltet auch die Zahlung von Haushaltsmitteln an Hochschulen gekoppelt an die Erreichung von Zielen. Wenn der Vertrag nicht zustande kommt, legt das MIWF Vorgaben zu den von den Hochschulen zu erbringenden Leistungen fest.</p> <p>Abs. 3 c: Hier werden nun konkrete Maßnahmen in den Hochschulverträgen festgelegt. Dies geht zu sehr in die Detailsteuerung, statt Maßnahmen sollten Ziele festgelegt werden.</p> <p>Abs. 5: Betrifft Rahmenvorgaben für Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, Kassen-, Gebühren- und Rechnungswesen sowie für Aufgaben der Berufsbildung (sog. zugewiesene Aufgaben (§ 76 a)). Rahmenvorgaben sind verbindlich für Hochschulen. Das Instrument der „Rahmenvorgabe“ erscheint äußerst zweifelhaft. Es verunklart bewusst die Rechtslage und sorgt erst für die Schwierigkeit, Verantwortlichkeit für bestimmte Entscheidungen dem Land oder den Hochschulen zuzurechnen.</p> <p>Spezielle Bedenken ruft § 6 Abs. 5 hervor. Nach der Vorschrift steht der Erlass von Rahmenvorgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse. Offenbar ist damit nicht nur gemeint, dass es keinen Anspruch auf den Erlass von Rahmenvorgaben gibt. Ausweislich der Entwurfsbegründung soll die Ausübung der Erlassbefugnis (insgesamt) keine eigenen Rechte der Hochschulen berühren. Dieser Aussage scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, die Hochschulen könnten sich gegen Rahmenvorgaben nicht gerichtlich zur Wehr setzen. Das ist</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
			jedenfalls dann nicht haltbar, wenn Rahmenvorgaben in unzulässiger Weise in den wissenschaftlichen Bereich hineinwirken. Zumindest in diesem Fall ist verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz von Verfassungswegen garantiert und geboten.
§ 7 a		Eine Rechtsaufsicht des Ministeriums über die Akkreditierungsagenturen ist rechtlich nicht möglich. Nach derzeitiger Lage sind die Akkreditierungsagenturen gemeinnützige Vereine, in der Regel von den Hochschulen der Länder oder Fachgesellschaften gegründet, die zur Ausübung ihrer Funktion selbst der qualitätssichernden Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat bedürfen. Diese Praxis hat sich grundsätzlich bewährt, ist aber verwaltungsgerichtlich in höchster Instanz zurzeit in Prüfung. Das Urteil ist in Kürze zu erwarten, entsprechend sollte hier eine vorläufige Regelung gefunden werden.	
§ 8	Abs. 5: Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen zur Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und zur Alumni-Pflege nutzen.		
§ 9			Abs. 1: Die vorgesehene Ausweitung des Mitgliederkreises der Universitäten ist problematisch, da dies zu Unverhältnismäßigkeiten führt.
§ 10	Änderung in Abs. 1 wird begrüßt.		
§ 11	Abs. 1 Nr. 3: Weitere Mitarbeiter sind nunmehr Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Abs. 1 Nr. 4: Die Grundordnung kann die Bildung einer weiteren Gruppe der Doktoranden auf Fakultätsebene vorsehen.		
§ 11 a		Insgesamt erschöpft sich die Regelung des § 11a in einer unklaren Zielvorstellung, deren Nichterreichung aber auf	

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
		mehrere Arten sanktioniert wird.	
§ 11 b	Die Einführung einer Mitgliederinitiative ist als Kann-Vorschrift in der Grundordnung möglich.		
§ 11 c	Entspricht dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG)		
§ 12	Abs. 2: Verfahrensgrundsätze für Gremiensitzungen		
§ 14	Grundsätzliche Zustimmung zur Einführung einer Hochschulwahlversammlung , die zur Hälfte aus allen Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates besteht und die Mitglieder des Rektorats wählt (vgl. § 17).		
§ 16			Abs. 1 a: siehe Kommentar zu § 6.
§ 17		<p>Abs. 1: Alternativvorschlag für das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers: Die Rektorin/der Rektor ist beratendes Mitglied in der Findungskommission für das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers.</p> <p>Weiterhin könnte durch die vorgeschlagene Gremienstruktur der Hochschulwahlversammlung nicht die vom BVerfG geforderte Mehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet sein.</p> <p>Abs. 2: Studentisches Mitglied im Rektorat</p>	
§ 21	<p>Abs. 1 Nr. 1: Mitwirkung des Hochschulrats in der Hochschulwahlversammlung</p> <p>Abs. 4 a: Abberufung eines Hochschulratsmitgliedes</p> <p>Abs. 5 a: Tagesordnung und Beschlüsse des Hochschulrates sind hochschulöffentlich zu machen. Alle Gruppen, Personalräte und Schwerbehindertenvertretung haben das Recht auf Beratung und Information einmal im Semester.</p> <p>Vorschlag: Statt „einmal im Semester“ sollte die Gelegenheit zur Information und Beratung regelmäßig erfolgen.</p>	<p>Abs. 1 Nr. 4: Da in § 21 Abs. 1 Satz 1 die Aufsicht über die Geschäftsführung des Präsidiums dem Hochschulrat übertragen wird, ist unklar, warum in Abs. 1 Nr. 4 die Wirtschaftsführung des Präsidiums (die Teil der Geschäftsführung des Präsidiums ist) separat aufgeführt ist.</p> <p>Abs. 3: Der Hochschulrat wird nur noch extern besetzt. Zudem scheint eine gesonderte Definition von „Gesellschaft“ entbehrlich, bzw. die derzeit gültige Präzisierung wird als ausreichend empfunden.</p>	Grundsätzlich ist fragwürdig, dass die Aufsicht über die Hochschule jetzt bei Hochschulrat und Ministerium liegt.

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 22			<p>Viertelparität ist vorgeschrieben, falls die Grundordnung keine den Vorgaben des § 11a entsprechende Regelung trifft.</p> <p>Der Senat soll nach § 22 Abs. 2 zukünftig von Vertretern aus vier (bzw. fünf) Gruppen in gleichem Verhältnis besetzt werden, wenn keine genehmigte andere Regelung der Grundordnung gemäß § 11a Abs. 2 vorliegt. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn „das Erreichen von strategischen Zielen des Landes gefährdet“ ist. Für den Fall der gleichförmigen Besetzung aus den Gruppen – der offensichtlich Sanktionscharakter tragen soll – ist nach § 22 Abs. 4 vorgesehen, dass die Hochschullehrerinnen und -lehrer für drei im Einzelnen genannte Fälle die Mehrheit bzw. die Hälfte der Stimmen haben sollen.</p> <p>Die Regelung begegnet in beiden Varianten verfassungsrechtlichen Bedenken:</p> <p>Der offene Begriff der „strategischen Ziele des Landes“ ist für die Frage der Zusammensetzung des Senats nicht verfassungskonform handhabbar. Entweder besteht ein strategisches Interesse an der paritätischen Zusammensetzung des Senats: dann kann die Vorschrift nicht als Gestaltungsmittel, sondern nur gleichförmig eingesetzt werden. Wenn hingegen tatsächlich andere Ziele über den Hebel der Genehmigung durchgesetzt werden sollen, ist diese Sanktionsdrohung ein offener Verstoß gegen die Vorgabe wissenschaftsadäquater Hochschulorganisation.</p> <p>Die Gewährleistung eines Stimmübergewichts oder -gleichgewichts der Hochschullehrerinnen und -lehrer ist nicht nur praktisch kaum zu realisieren (die entsprechende Aufgabe wird wie auch sonst vielfach der Grundordnung zugeteilt), sie genügt auch materiell nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Danach muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer bei der Entscheidung über Fragen, die die Forschung</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
			<p>unmittelbar betreffen, ein ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleiben (BVerfGE 35, 79 (132)). Dem genügt die Regelung des § 22 Abs. 4 nicht, da sie ein Stimmübergewicht insoweit nur für den Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen für die Forschung regeln, vorsieht. Insoweit ist keine vollständige Überdeckung mit den einschlägigen Kompetenzen des Senats gegeben, was verfassungsrechtlich notwendig wäre. In der Folge ist eine beständige Geschäftsordnungsdebatte um die Auslegung der forschungsbezogenen Tatbestände zu erwarten. Im Übrigen ist durch die Verringerung der Sitzanzahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Abnahme der Repräsentation fachlicher Vielfalt im Senat zu erwarten, so dass die Partizipation der Fachbereiche am Gesamtgeschehen der Universität real abnimmt.</p>
§ 22 a	Einrichtung einer Hochschulwahlversammlung .		
§ 22 b	Einrichtung einer Hochschulkonferenz als Kann-Vorschrift.	<p>Bedenken: Zusätzliche Gremien erzeugen zusätzlichen Aufwand und längere Verfahrensdauer. Darüber hinaus ist nicht zu verkennen, dass es bereits jetzt zum Teil schwierig ist, die bestehenden Gremien zu besetzen und die Beschlussfähigkeit herzustellen.</p>	
§ 23	Einrichtung einer Fachbereichskonferenz als Soll-Vorschrift.		
§ 24		<p>Abs. 2: Neu ist, dass zur Gleichstellungsbeauftragten alle weiblichen Mitglieder und Angehörige der Hochschule gewählt werden können.</p> <p>Diese verantwortungsvollen Aufgaben (u.a. Berufungsverhandlungen, Umgang mit personenbezogenen und sensiblen Daten) sollten von einer Person übernommen werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und eine Beschäftigte der Hochschule ist.</p>	

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 25			Abs. 2: Neu wurde aufgenommen, dass die Kanzlerin/ der Kanzler die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag der Rektorin/ des Rektors erledigt. Dies widerspricht auch § 15 Abs. 2 HG, wonach die Rektorin/ der Rektor unbeschadet des § 19 Richtlinien zur Erledigung von Aufgaben des Rektorats festlegen kann, wenn die Grundordnung dies eröffnet. Die vorgesehene Unterstellung der Kanzlerin/ des Kanzlers unter das Weisungs- und Auftragsrecht der Rektorin/ des Rektors wird es schwieriger machen, kompetente Persönlichkeiten für die administrative Leitung zu gewinnen.
§ 28	Abs. 8: Neu auf Fakultätsebene ist die Einrichtung eines Studienbeirats in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums (insbesondere in Angelegenheiten Studienreform, Erlass und Änderung von Prüfungsordnungen), der zur Hälfte aus Vertretern der Gruppen, die Lehre wahrnehmen und zur anderen Hälfte aus Vertretern der Gruppe der Studierenden besteht. Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und das Dekanat. Nähere Regelungen zur Ausgestaltung sind den Fakultätsordnungen vorbehalten.		
§ 31	Neu: In der medizinischen Fakultät wird neben der Dekanin/ dem Dekan eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer vorgeschrieben mit einer Amtszeit von fünf Jahren, laut Gesetzesbegründung zur Stärkung der Dekanin/ des Dekans in wirtschaftlichen Fragen.	Eine Begrenzung der Amtsdauer auf fünf Jahre ist zu überdenken.	
§ 33		Regelungen sind unklar, der Regelfall sollte definiert werden.	
§ 37	Abs. 3: Mittelzusagen im Rahmen einer Berufung, die über eine Grundausstattung hinausgehen, können mit der Verpflichtung verbunden werden, eine bestimmte Zeit an der Hochschule zu bleiben. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Mittelzerstattung (ganz oder teilweise) vereinbart werden.		

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 37 a	Die Universitäten unterstützen aktiv die Angleichung der Geschlechterverhältnisse an ihren Hochschulen und streben die Umsetzung des Kaskadenmodells an.		
§ 44	Abs. 2: Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, die selbstständige Lehre durch den Fachbereichsrat übertragen bekommen haben, können die Bezeichnung „Lecturer“ vom Fakultätsrat erhalten.		
§ 48		Abs. 8: Einschreibung für Teilzeitstudium kann in Einschreibungsordnung i.V.m. § 62 a vorgesehen werden. (Siehe Kommentar zu § 62 a)	Abs. 5: Der Umstand, dass beurlaubte Studierende in der Regel keine Prüfungsleistungen ablegen dürfen, wurde gestrichen. Diese Streichung in § 48 Abs. 5 hatte laut Gesetzesbegründung auch zur Folge, dass in § 63 Abs.1 der Halbsatz - „während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein“ - gestrichen wurde. Diese Streichung ist rechtlich äußerst problematisch. Zum einen sind die Studierenden auch bei einer Beurlaubung weiterhin eingeschrieben. Zum anderen hätte das weitreichende Konsequenzen, da alle Prozesse rund um das Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmanagement davon abhängen. In dem Fall wäre es zudem möglich, dass Prüfungen in NC-Fächern auch von nicht zugelassenen Studierenden abgelegt werden können.
§ 49	Abs. 6: Es wurde hinsichtlich des Überganges Bachelor Master im Prinzip die bisherige Regelung beibehalten, Öffnung nur für Mängel in der Prüfungsorganisation, wenn die Studierenden dies nicht zu vertreten haben.	Vorschlag: Eine vorläufige Einschreibung in den Master ab einer bestimmten Credit Point-Grenze zu ermöglichen.	
§ 52			Abs. 3: Gasthörerinnen und -hörer sind nunmehr berechtigt Prüfungen abzulegen, was vorher ausgeschlossen war. Damit ist keine klare Trennung zwischen Gasthörerinnen/ Gasthörern und eingeschriebenen Studierenden gegeben. Dies ist zudem kapazitätsrechtlich zu prüfen.
§ 52 a	Bestellung einer Beauftragten/ eines Beauftragten für		

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
	Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die/ der die Belange dieser Studierenden wahrnimmt und auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinwirkt. Das Nähere regelt die Grundordnung.		
§ 58	Abs. 2a: Ermöglichung von Ergänzungskursen in der Studieneingangsphase als Reformmodell im Einvernehmen mit dem MIWF bzw. durch entsprechende Vorgaben in einer Rechtsverordnung (s. a. § 63 Abs.8). Abs. 7: Ermöglicht eine Regelung in der Einschreibungsordnung, dass spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters eine Fachstudienberatung aufgesucht werden muss (Eventuell in eine Kann-Bestimmung ändern).		Abs. 1: Richtig ist, dass die Hochschulen verpflichtet sind, einen inhaltlichen, organisatorischen und fachlichen Beitrag zum Studienerfolg zu leisten. Somit sind die Universitäten der Qualität des Studiums und der Studienprozesse verpflichtet.
§ 62	Abs. 3: Einführung eines neuen Status „Weiterbildungsstudierende“, eröffnet wird auch die Möglichkeit an Wahlen teilzunehmen.		
§ 62 a		Ein Teilzeitstudium ist mit erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden.	
§ 63		Abs. 8: Durch Rechtsverordnung des MIWF im Benehmen mit den Hochschulen sollen Vorgaben zur Zahl der Module, Arbeitsbelastung, Anzahl und Dauer der Wiederholung von Prüfungen, etc. gemacht werden. Durch diese Vorschrift werden sowohl das Ministerium als auch die Akkreditierungsagenturen mit Regelungen zur Studienorganisation betraut. Die dadurch nicht eindeutige Zuordnung der Kompetenzen ist nicht haltbar. Unter Berücksichtigung auch der Regelung in § 7 a sollten den akkreditierenden Instanzen diese Angelegenheiten übertragen bleiben.	Abs. 1: Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 wird abgelehnt (siehe Anmerkung zu § 48 Abs. 5).
§ 63 a	Abs. 2: Anerkennung von Prüfungsleistungen: Beweislastumkehr ist aufgenommen.	Abs. 5: Die Überprüfung der Entscheidung sollte durch die Hochschule und nicht das Präsidium erfolgen.	
§ 64	Abs. 1: Der Studienbeirat (zur Hälfte mit Studierenden	Abs. 2 a: Eine Regelung zur Anwesenheitspflicht in	

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
	<p>besetzt) hat wesentlichen Einfluss auf die Verabschiedung von Prüfungsordnungen.</p> <p>Abs. 3 a: Zustimmung</p>	<p>Lehrveranstaltungen wird aufgenommen.</p> <p>Bedenklich ist, dass im Kommentar der Eindruck vermittelt wird, der Besuch eines Seminars mit aktiver Beteiligung aller Studierenden sei nicht mehr anwesenheitspflichtig.</p> <p>Vorschlag: In universitären Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	
§ 66			<p>Abs. 4: Neu aufgenommen wurde, dass die Rücknahme eines akademischen Grades nur innerhalb von fünf Jahren möglich sein soll. Dies ist insbesondere kritisch, wenn der Grad durch Täuschung erworben wurde (möglicher Verstoß gegen das VwVfG).</p>
§ 67	<p>Abs. 2: Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung ist bei der Promotion zu gewährleisten.</p>		<p>Abs. 7: „Zur Sicherung der Qualität des Promotionsgeschehens kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass und in welcher Weise Fachbereiche das Promotionsstudium akkreditieren und reakkreditieren müssen.“</p> <p>Die Promotion stellt keinen Studiengang dar. Grundlegend widerspricht dies dem kontinentaleuropäischen Verständnis der Promotion als Einstieg in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten.</p> <p>Abs. 8: „Zur Sicherung der Qualität des Promotionsgeschehens kann das Ministerium durch Rechtsverordnung einem Fachbereich die Berechtigung zur Durchführung des Promotionsstudiums ganz oder teilweise entziehen oder die Durchführung von der Umsetzung von Auflagen abhängig machen.“</p> <p>Die Regelung in Abs. 8 wird als evident verfassungswidrig angesehen.</p> <p>Gerade in der Promotion findet die für eine wissenschaftliche Hochschule prägende Verbindung von Forschung und Lehre statt. Das Promotionsrecht gehört</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
			<p>daher zum Kernbereich akademischer Selbstverwaltung und der Wissenschaftsfreiheit (s. BerlVerfGH WissR 2005, S. 67 ff.). Das schließt einen Entzug des staatlich verliehenen Promotionsrechts zwar nicht schlechthin aus. Es handelt sich jedoch um einen gravierenden Eingriff, der nur auf Grund hinreichend gewichtiger Gründe und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sein kann. Diesen Kriterien wird die vorgelegte Fassung nicht gerecht. Die Eingriffsschwelle („zur Sicherung der Qualität“) ist denkbar weit und unbestimmt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Ministerium die Qualität des Promotionsgeschehens besser beurteilen könnte als die einzelne Fakultät. Seinem Wortlaut nach ermöglicht § 67 Abs. 8 zudem den vollständigen oder partiellen Entzug des Promotionsrechts eines gesamten Fachbereichs schon bei Fehlverhalten einzelner Professorinnen/Professoren.</p>
§ 71	<p>Abs. 1: Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Hochschulen personenbezogene Daten des in den Drittmittelvorhaben tätigen Personals erheben dürfen und an Dritte übermitteln dürfen, wenn dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.</p>		
§ 71 a			<p>Abs. 1: Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Drittmittelvorhaben, insbesondere über Themen, Umfang sowie über Drittmittelgeber. Die gewählte Formulierung muss dringend präzisiert werden. Der Verweis auf § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) stellt keinen ausreichenden Schutz für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen in Kooperation mit den Universitäten dar. Insbesondere die frühzeitige Nennung von Themen, Umfang und Drittmittelgeber stehen im Konflikt mit dem berechtigten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die vorzunehmenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen führen zu einer enormen Rechtsunsicherheit für die Betroffenen. Außerdem entsteht</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
			erheblicher bürokratischer Aufwand mit der zwangsläufigen Folge erheblicher Verzögerungen.
§ 75	Die Änderungen zum Betrieb von Hochschulen, zu Niederlassungen von Hochschulen, zum Franchising mit Hochschulen werden begrüßt.		
§ 76			<p>Aufsicht des MIWF bei eigenen Aufgaben: Abs. 1: Die Grundordnung wird nicht genehmigt, wenn sie gegen den Landeshochschulentwicklungsplan verstößt. Abs. 2: Verschärfung der Vorschriften der Ersatzvornahme bei Beanstandung durch das MIWF, indem der Hochschule die Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Rahmenvorgaben gemäß § 6 Abs. 5 werden als Recht eingestuft und unterliegen damit der Rechtsaufsicht bei Nichtbeachtung. Zudem kann das Ministerium detailsteuernd eingreifen (es wird explizit auf § 13 Abs. 1 und 3 Landesorganisationsgesetz (Fachaufsicht/ Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Behörden) Bezug genommen). Abs. 4: Das Ministerium kann sich jederzeit „auch außerhalb von Maßnahmen der Rechtsaufsicht“ über sämtliche Angelegenheiten der Hochschule informieren. Informationsrechte können selbstverständlich nur im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse bestehen. Die Vorschrift aber würde sogar die Abfrage (vertraulicher) Forschungsdaten ermöglichen.</p>
§ 76 a			<p>Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben: In Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen und Aufgaben der Berufsbildung gelten neben der normalen Aufsicht insbesondere die Rahmenvorgaben. Über seine Steuerungs- und Aufsichtsbefugnisse erhält das Land weitere erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten. In der</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
			Sache wird an dieser Stelle – wenn auch unter Vermeidung des Begriffs – die Fachaufsicht in diesen Bereichen in modifizierter Form wieder eingeführt.
§ 76 b			Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben: Der Hochschulentwicklungsplan bedarf der Zustimmung des MIWF und muss den Zielen und Vorgaben des Landes in Bezug auf die Landesentwicklungsplanung entsprechen.
§ 77		Abs. 4: Die Intention, ein Zusammenwirken der Hochschulen im Informationsmanagement zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Einer Rahmenvorgabe bedarf es hierfür nicht. Im Text sollte nur verändert werden: nicht im „Einvernehmen mit dem HBZ“, sondern im „Benehmen mit dem HBZ“, weil es sonst zu einer viel zu weit führenden Einflussnahme des HBZ für alle Informationsmanagement-Prozesse des Landes käme. Das Zusammenwirken der Hochschulen in NRW sollte in Form eines Kooperationsverbundes realisiert werden.	
§ 77 a	Eröffnung der Möglichkeit einer Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung		

**Weitere Stellungnahmen der Institutionen und Gremien der nordrhein-
westfälischen Universitäten zum HZG NRW**

Frau
Ministerin
Svenja Schulze
Ministerium für Innovation, Wissenschaft
und Forschung des Landes NRW

40190 Düsseldorf

Referentenentwurf Hochschulzukunftsgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Schulze,

bereits in seiner Stellungnahme zu den Eckpunkten des Hochschulzukunftsgesetzes vom 18.04.2013 hat sich der Senat der RWTH Aachen sehr ausführlich mit den geplanten rechtlichen Änderungen auseinandergesetzt. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, dass es tatsächlich großen Handlungsbedarf seitens der Landesregierung gibt, der wachsenden Inanspruchnahme des Hochschulsystems Rechnung zu tragen. Daher wäre es nach unserer Auffassung nur folgerichtig gewesen, die positiven Errungenschaften aus dem Hochschulfreiheitsgesetz weiter zu entwickeln und im Rahmen des Dialogprozesses weiter zu diskutieren. Vor diesem Hintergrund können wir nicht verstehen, warum der nunmehr vorliegende Referentenentwurf unsere konstruktive Stellungnahme nicht berücksichtigt, ja noch mehr, dass uns bis heute keine Kommentierung des Ministeriums zu unserer Senatsstellungnahme vorliegt.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 18.04.2013, die wir weiterhin inhaltlich aufrecht erhalten, möchten wir auf folgende Punkte noch einmal gesondert eingehen.

1. Finanzielle Steuerung der Hochschulen

Die Einführung von Rahmenvorgaben für die Bereiche Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten wird aus Sicht des Senats der RWTH Aachen weiterhin für problematisch und entbehrlich gehalten. Daher ist hier das Mittel der Rechtsverordnung der bessere Weg und diesen hat das MIWF in der Vergangenheit auch gewählt (z.B. Hochschulwirtschaftsführungsverordnung). Daneben bestehen die gesetzlichen Instrumente Controlling; Kosten- und Leistungsrechnung, Kennzahlensteuerung, Berichtswesen und Jahresabschluss sowie die Überprüfung durch den Landesrechnungshof als sinnvolle Elemente zur Steuerung der Hochschulen. Nur vor diesem Hintergrund ist es auch sinnvoll, die bisherigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen in tatsächliche verbindliche Verträge zwischen Hochschule und MIWF zu überführen, um Landes- und Hochschulplanung finanziell verbindlich aufeinander abzustimmen.

Weiterhin ist in der gemäß § 5 des Referentenentwurfes geplanten Abschaffung der Haushaltsautonomie der Hochschulen eine Ge-

Der Senat

Dezernat 1.0

Akademische und studentische
Angelegenheiten

Anne Haverbusch

Dezernentin

Templergraben 55
52062 Aachen
GERMANY

Hauptgebäude
EG, Raum Nr.006

Telefon: +49 241 80-94013

Fax: +49 241 80-92609

anne.haverbusch@
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/

Mein Zeichen:1.0/D03/RefHZG
07.02.2014

fährdung der Aufgabenerfüllung der Hochschulen zu sehen. Zum einen ist damit die budgetäre Verantwortung der Hochschulen faktisch aufgehoben und eine strategische Finanzplanung nicht mehr möglich. Zum anderen wäre dadurch eine, aufgrund bestimmter Projekte erforderliche überjährige Mittelbewirtschaftung unnötig erschwert und eingeschränkt.

2. Offenlegung der Drittmittel

Für die RWTH Aachen ist nicht erkennbar, warum der Informationsanspruch der Öffentlichkeit hier immer als vorrangig anzusehen ist (so die Begründung zum Referentenentwurf). Schon der in § 71 a angesprochene Verweis auf §§ 8 und 9 Informationsfreiheitsgesetz macht deutlich, dass sehr wohl eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten stattfinden muss. Insofern ist die Forderung nach einer ausnahmslosen Offenlegung nicht berechtigt. Einen Anspruch auf Information hat im Wege der Rechtsaufsicht ausschließlich das MIWF, welcher jederzeit im Wege der Auskunftspflicht der Hochschule gemäß § 76 Abs. 4 HG eingefordert werden kann.

Insbesondere sei hier darauf verwiesen, dass eine starke Unterscheidung von den Gesetzestexten anderer Bundesländer zu einer starken Diversifizierung der Hochschulen führen kann.

3. Organisation der Gremien, Hochschulwahlversammlung

§ 11 Abs. 2 HG, welcher die Vorgaben des BVerfG's zu der Zusammensetzung von Hochschulgremien widerspiegelt, macht hierzu klare Vorgaben. Danach verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Gremien mit Entscheidungsbefugnissen, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung unmittelbar betreffen mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Die neuen in § 22 Abs. 4 für die Stimmenverhältnisse im Senat vorgesehenen Regelungen genügen diesen Anforderungen nicht. Insofern ist eine Stimmenmehrheit für die Professorinnen und Professoren nicht für die gesamten Angelegenheiten der Forschung vorgesehen, sondern lediglich für den Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen für die Forschung regeln.

Auch die in § 22a (Hochschulwahlversammlung) vorgesehene Stimmengewichtung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats entspricht nicht den Vorgaben des BVerfG's. Auch in diesen Fällen ist eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren erforderlich (vgl. BVerfG 26.10.2004 – 1 BvR 911/00, SächsOVG vom 02.08.2010, Rn 10). Begründet wird diese Vorgabe damit, dass die von der Hochschulleitung zu treffenden Entscheidungen jedenfalls mittelbar wissenschaftsrelevant sind, so dass ein hinreichender Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit, und damit vorrangig der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bei der Besetzung dieser Stellen gewahrt werden muss. Da die Stimmen von Senat und Hochschulrat gemäß § 22a in einem gleichen Verhältnis zueinander

stehen sollen, ist je nach Besetzung des Hochschulrates die geforderte Mehrheit nicht gewahrt.

4. Gleichstellungsaspekte

Grundsätzlich wird aus Sicht der RWTH Aachen das Ziel der Verbesserung der Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen, welches u.a. durch die in § 21 Abs. 3 vorgeschriebene Einführung einer Frauenquote von 40% für die Hochschulräte erreicht werden soll, begrüßt. Die Übernahme der bereits im LGG (§12) erlassenen Regelung zur geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien bestärkt die Hochschule darin, dieses gleichstellungspolitische Ziel umzusetzen, was insbesondere in Bereichen, in denen Frauen noch stark unterrepräsentiert sind und unter starkem Erfolgsdruck stehen, eine Herausforderung darstellt. In der Begründung zum Referentenentwurf wird die Orientierung am Kaskadenmodell vorgeschlagen, jedoch fehlt es an konkreter Ausgestaltung hinsichtlich der Prüfung über die Zulässigkeit der Ausnahmegründe im Falle der Abweichung von den in § 11c Abs. 4 dargelegten Bestimmungen zur Gremienbesetzung und somit hinsichtlich der Legitimierung von Gremien.

Die Bestellung einer studentischen Stellvertreterin zur Vertretung der studentischen Gleichstellungsbelange ist unerlässlich. Das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sollte für Männer geöffnet werden.

5. Aberkennung Promotionsrecht

Die Pläne, einzelnen Fakultäten zur Sicherung der Qualität das Promotionsrecht zu entziehen, ist aus Sicht der RWTH Aachen rechtlich nicht zulässig. Gemäß gesetzlicher Vorgabe ist den Universitäten die generelle Promotionsberechtigung übertragen worden. Rechtlich ist es grundsätzlich möglich, einzelnen Personen, z.B. bei Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das Promotionsrecht zu entziehen. Der Verlust des Promotionsrechts in diesen Fällen für die gesamte Fakultät wäre unverhältnismäßig und dürfte in dieser Form die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreiten.

6. Einschreibungspflicht bei Prüfungen

In § 63 Abs. 1 HG wurde der Halbsatz – „während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein“ – gestrichen. Diese Streichung ist aus Sicht der RWTH rechtlich problematisch und muss aufgrund folgender Umstände wieder zurückgenommen werden. Zum einen ist die Einschreibung Voraussetzung für alle rechtlichen Prozesse im Rahmen des Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmanagement. Zum anderen könnte die Kapazität in NC-Fächern nicht mehr gewährleistet werden, wenn eine Ablegung einer Prüfung ohne Einschreibung möglich wäre.

7. Eingriff in Studium und Lehre

Die in § 63 Abs. 8 geschaffene Möglichkeit, durch Rechtsverordnung des MIWF Vorgaben zur Zahl der Module, Arbeitsbelastung, Anzahl, Dauer und Wiederholung der Prüfungsleistungen zu machen, wird als Eingriff in die Kompetenzen der Fakultäten gesehen, da insofern nicht die fachspezifischen Belange berücksichtigt werden. Es ist auch im Sinne der RWTH, das Studium studierfähig zu organisieren. Aber die Gestaltung der prüfungsrechtlichen Regelungen muss, abhängig von den fachlichen Besonderheiten, der Hochschule selbst überlassen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch einmal den Wunsch der RWTH wiederholen, neben der Einschreibung im Bachelor eine vorläufige Einschreibung in den Master ab einer bestimmten CP-Grenze (z.B. 150 CP) zu ermöglichen, um einen flexiblen Übergang zwischen Bachelor und Master zu gewährleisten.

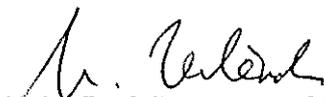
8. Verhältnis Rektor Kanzler

Der Änderung in § 25 Abs. 2, dass der Kanzler zukünftig den Weisungen des Rektors folgen soll, kann aus Sicht der RWTH nicht zugestimmt werden. Zum einen widerspricht diese Regelung dem § 19 HG, wonach der Kanzler für die Planung, Steuerung und Bewirtschaftung der Finanzmittel der Hochschule zuständig ist und insofern Entscheidungen des Rektorats im Rahmen der Wirtschaftsführung widersprechen kann. Zum anderen ist dienstvorgesetzte Stelle für den Rektor und den Kanzler das MIWF und insofern sind diese gleichgestellt und in keinem Über- und Unterordnungsverhältnis zueinander.

Mit freundlichen Grüßen



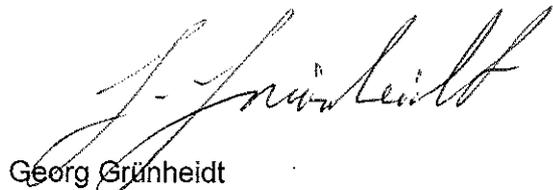
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Ulrich Simon
(Vorsitzender des Senats)



Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Michael Vorländer
(Sprecher der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)



Dr. rer. nat. Wolfgang Bettray
(Sprecher der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)



Georg Grünheidt
(Sprecher der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)



Wenzel Wittich
(Sprecher der Gruppe der Studierenden)

**Stellungnahme des Senats der Universität Bielefeld
zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes NRW vom 12.11.2013
vom 18. Dezember 2013**

I.

Der Senat der Universität Bielefeld lehnt die durch den Gesetzentwurf angestrebte erhebliche Einschränkung der Autonomie von Hochschulen in Nordrhein-Westfalen entschieden ab. Auch wenn in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs zum Ausdruck gebracht wird, in der „Entwicklungsplanung des Hochschulwesens liege eine gemeinsame Aufgabe des Ministeriums und der Hochschule“, lässt Abs. 2 der vorgeschlagenen Regelung keinen Zweifel daran, dass zukünftig das Ministerium durch Beschluss eines Landeshochschulentwicklungsplans verbindlich - die Richtung vorzugeben gedenkt. Gegenüber den Universitäten soll dies in Gestalt von Hochschulverträgen durchgesetzt werden. Weiterhin hat sich das Präsidium einer Universität bei der Erarbeitung eines Hochschulentwicklungsplans nach Maßgabe von § 16 Abs. 1a des Entwurfs streng an den Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans zu orientieren. Dies schließe auf zentrale strukturelle Entscheidungen der einzelnen Universität hinsichtlich des Studienangebots und der Forschungsschwerpunkte durch. Die Entscheidungshoheit der Universitäten über die eigene Profilierung würde dadurch wesentlich eingeschränkt. Vorgesehene Rahmenvorgaben des Ministeriums schränken die autonome Personalverwaltung der Universität und deren Entscheidungsspielraum in Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten enorm ein. Völlig unklar ist insoweit die inhaltliche Gestaltung solcher für die Hochschulen verbindlichen Rahmenvorgaben, durch die in die Finanzautonomie der Universitäten erheblich und unangemessen eingegriffen würde. Nicht zuletzt gibt es für das im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Misstrauen gegenüber den Hochschulen keine Gründe.

II.

Die den Universitäten in § 3 des Gesetzentwurfs zugewiesenen Aufgaben gehen weit über die Kernfunktion, Forschung und Lehre zu dienen, hinaus und stellen stattdessen gesellschaftspolitische Ziele in den Mittelpunkt.

III.

Die Beteiligung von Universitätsmitgliedern an den internen Entscheidungsprozessen der Hochschule soll empfindlich eingeschränkt werden. Auch dies lehnt der Senat entschieden ab. Während es zwar einen gesetzlich vorgeschriebenen Zuwachs an Berichtspflichten gegenüber den einzelnen Gremien der Universität geben soll, werden bestehende Entscheidungszuständigkeiten der Universitätsmitglieder eingeschränkt. Dies kommt zum einen in dem Bestreben, den Hochschulrat zukünftig ausschließlich mit externen Mitgliedern zu besetzen, klar zum Ausdruck, § 21 Abs. 3. Zum anderen wird das postulierte und durchaus nachvollziehbare und begrüßenswerte Ziel, „die Rolle des Senats als des durch unmittelbare Wahlen demokratisch-korporationsrechtlich am stärksten legitimierten Organs der Hochschule (...) seiner herausgehobenen Position entsprechend wieder“ zu stärken, durch den vorliegenden Entwurf nicht erreicht. Die Aufwertung des Senats beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beteiligung an der Hochschulwahlversammlung. Darin kann keine hinreichende Kompensation des Ausschlusses interner Mitglieder aus dem Hochschulrat gesehen werden. Ein „stärkendes Element der demokratischen Mitwirkung (...) auf allen Ebenen der Hochschule“ (Allgemeiner Teil der Begründung zu dem Gesetzentwurf) ist nicht zu erkennen. Von der Schärfung und Nachjustierung der „Balance von Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Hochschulen“ kann keine Rede sein.

Technische Universität Dortmund - D-44221 Dortmund – Germany

**Ministerin für Innovation, Wissenschaft
und Forschung des Landes NRW**

Frau Svenja Schulze

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft
und Forschung des Landes NRW**

Dortmund, 7. Januar 2014

Stellungnahme der Fakultätskonferenz und des Senats der TU Dortmund zum Entwurf des Hochschulzukunftsgesetzes

Sehr geehrte Frau Ministerin,

mit dem HZG NRW verfolgt die Landesregierung das Ziel, Transparenz, Chancengleichheit und demokratische Teilhabe in den Hochschulen zu sichern. Der Erstellung des Entwurfs ging eine ausgiebige Diskussionsphase zwischen allen beteiligten Gruppen voraus. Diese Ergebnisse sind aber leider nur in geringem Umfang in die Erstellung des Entwurfs eingeflossen. Zudem bleibt durch die Rahmenbedingungen - das Zeitfenster für die Behandlung liegt im Wintersemester des Studienbeginns des doppelten Abiturjahrgangs - kaum genügend Zeit, um die Vorlage im Detail in den zuständigen Hochschulgremien zu diskutieren. Für eine auf demokratische Teilhabe zielende Diskussion wäre eindeutig mehr Zeit notwendig.

Nach einer ersten Durchsicht fallen uns jedoch vor allem drei große Problemfelder auf, bei denen unklar bleibt, inwieweit der vorgelegte Gesetzesentwurf zu einer Verbesserung oder gar Lösung bestehender Schwierigkeiten beiträgt.

- Das erste Feld betrifft den Komplex der Grundfinanzierung vor dem Hintergrund gesellschaftlich hochrelevanter Fragen, wie etwa der Gleichstellung zwischen Frau und Mann oder der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle Statusgruppen an der Universität. Der Entwurf antwortet auf diese Herausforderungen im Wesentlichen durch ihre Benennung sowie die Einforderung von quantitativ nachprüfbaren Quoten. Inhaltlich und strukturell leistet er dagegen nur wenige Beiträge zur Lösung in Hinblick auf die damit verbundenen, weiter steigenden Belastungen der Hochschulen. Entscheidend für alle relevanten Themen in diesem Bereich ist die perspektivisch planbare Grundfinanzierung, aufgrund derer verlässliche Karrierechancen letztlich nur entwickelt werden können.

- Weiterhin hat das Eckpunktepapier für die administrative Organisation der Hochschulen Erwartungen geweckt, die durch den Referentenentwurf nicht abgebildet werden. Insbesondere ist unverständlich, warum die Rollen des Senats und des Kanzlers nicht an die Anforderungen an eine effiziente Hochschulsteuerung angepasst wurden. Stattdessen wurden Stellungnahmen zu vielen Eckpunkten wie etwa zur Stellung des Senats, die in intensiven Diskussionen der Statusgruppen abgestimmt wurden, kaum aufgegriffen.
- Genauso wenig bietet der Entwurf Konzepte an, wie die Forschung an den NRW-Universitäten nachhaltig gestärkt werden kann. Generell wird der Forschungsthematik in dem Entwurf sehr wenig Platz eingeräumt, was gerade vor dem Hintergrund des verschärften internationalen Wettbewerbs um die besten Köpfe und die besten Ideen kaum verständlich erscheint. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die universitäre Forschung immer das Rückgrat der Wissenschaft in Deutschland gewesen ist und bleiben wird, auch für außeruniversitäre Organisationen, die auf gute Hochschulen als Kooperationspartner und zur Ausbildung qualifizierter Forscher angewiesen sind. Entscheidend für weitere Erfolge wäre die eigenverantwortliche Schaffung von Freiräumen für kreatives Forschen, das für die Entwicklung Nordrhein-Westfalens in Zeiten des Strukturwandels eminent wichtig ist. Der Entwurf schränkt diese Freiräume jedoch ein.

Zu hoffen bleibt, dass die parlamentarische Beratung des HZG NRW als Gelegenheit genutzt wird, die wahren Herausforderungen zu adressieren, mit denen sich die Hochschulen des Landes derzeit konfrontiert sehen. An diesem Prozess wollen die Gremien der TU Dortmund aktiv teilnehmen.

Im Namen der Gremien

Prof. Dr. Stefan Turek
Vorsitzender Fakultätskonferenz
TU Dortmund

Prof. Dr. Manfred Bayer
Vorsitzender Senat
TU Dortmund

Gemeinsame Stellungnahme des Hochschulrats, des Senats und des Rektorats der Universität Duisburg- Essen zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung verweist in ihrer Begründung für die geplante Änderung des Hochschulgesetzes regelmäßig im Wesentlichen auf zwei Punkte: a) es müsse Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung der Hochschulen herrschen, b) es müsse die Möglichkeit landesweiter Planungen geben. Darin sind sich der Hochschulrat, das Rektorat und der Senat der Universität Duisburg-Essen mit der Ministerin völlig einig. Uneinigkeit herrscht hingegen bezüglich der Frage, ob diese Ziele nicht schon innerhalb des geltenden Hochschulrechts erreichbar sind und ob die vorgesehenen Neuregelungen überhaupt oder in dieser Schärfe erforderlich sind.

I. Ausgangslage

Der Landtag NRW hat mit dem Hochschulgesetz vom 1. Januar 2007 (HG07) den Hochschulen des Landes ein gegenüber dem Vorgängergesetz vom 30. November 2004 (HG04) größeres Maß an Autonomie zugestanden. Die Hochschulen nehmen dies verantwortungsbewusst und erfolgreich wahr: in der Schärfung des je eigenen Profils in Lehre und Forschung, in der Steigerung der Forschungsstärke (Drittmittel und Exzellenzinitiative) und nicht zuletzt in der Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs. Angesichts dieser Erfolgsgeschichte muss der mit dem vorgelegten Entwurf geplante Systemwechsel Verwunderung hervorrufen. Dies umso mehr, als für die umfassende Neuregelung ein vorgeblich mangelnder Einfluss des Landes auf Hochschulsteuerung und Wirtschaftsführung ins Feld geführt wird, obwohl schon im geltenden Hochschulrecht die gewonnene Autonomie mit einer Reihe von staatlichen Eingriffsrechten einhergeht. Der gewünschte landesplanerische Einfluss, der dem Land gestattet, strategische Ziele zu entwickeln, auf deren Grundlage hochschulübergreifende Aufgabenverteilungen und hochschulindividuelle Profilbildungen abgestimmt werden, ist bereits Bestandteil geltenden Rechts. Darüber hinaus umfasst das HG07, entgegen dem Vorhalt „mangelhafter Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Steuermitteln“, auch schon das gesamte Arsenal staatlicher Einsichts- und Kontrollrechte, von Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen und Jahresabschluss über Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel bis hin zur Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und den Landesrechnungshof.

II. Der geplante Systemwechsel

Die Befürchtung hat sich leider bewahrheitet, dass unter dem Vorwand, mangelnde Steuerungsmöglichkeiten und zu geringe Transparenz zu korrigieren, zusätzliche, nicht erforderliche Kontrollrechte eingeführt werden sollen.

Dies gilt insonderheit für die neu geschaffenen hochschulrechtlichen Instrumente „Rahmenvorgabe“ und „Landeshochschulentwicklungsplan“ (§§ 5, 6). Rahmenvorgaben werden vom Ministerium erlassen und können die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, den Bereich der Personalverwaltung und der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten betreffen. Der Landeshochschulentwicklungsplan wird vom Ministerium beschlossen; er ist verbindlich für die Hochschulentwicklungsplanung und wird mehrjährig aufgestellt, „sinnvollerweise jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode“. Damit werden alle Kernbereiche der hochschulischen Selbstverwaltung (von der Entwicklungsplanung und Profilbildung in Lehre und Forschung, über die Verwendung der Stellen und Mittel bis hin zu Personalverwaltung und Wirtschaftsführung) ministeriellen Vorgaben unterstellt. Zusammen mit der akribisch geregelten ministeriellen Durchführungskontrolle (§§ 76, 76a, 76b) führt dies im Ergebnis zum

– **Verlust an planerischer Autonomie**

Künftig ist der Hochschulentwicklungsplan (HEP) „unter den Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans“ (LHEP), der eine 5-Jahresperiode umfasst, zu entwerfen. Das Ministerium ist vor der endgültigen Beschlussfassung des HEP zu beteiligen und kann die Zustimmung bei Abweichung vom LHEP verweigern. Der unsererseits unbestritten erforderlichen landesplanerischen Gestaltungsmöglichkeit wird bereits im geltenden Recht Rechnung getragen. Die geplante Neuregelung gibt zu der Befürchtung Anlass, dass hochschulindividuelle Profilbildungen in Lehre und Forschung auf jeweils 5 Jahre vom Ministerium einseitig vorgegeben werden können. Die geschilderte starke Stellung des Ministeriums hebelt die Kompetenzen aus, die den Selbstverwaltungsorganen gesetzlich zugewiesen werden, wonach das Rektorat für Entwurf und Beschlussfassung und Senat und Hochschulrat für Stellungnahme und Zustimmung zum HEP zuständig sind. Darüber hinaus ist es mit Bezug auf die Forschung wissenschaftspolitisch absurd, die Dynamik der Wissenschaft in mehrjährigen Plänen antizipieren zu wollen.

– **Verlust an hochschulinterner Gestaltungsfähigkeit**

Ganz entsprechend gilt auch für die weiteren Kernbereiche Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Personalverwaltung, dass die zentralen Organe lediglich in einem von den Rahmenvorgaben abgesteckten Feld agieren können – noch dazu unter ‚Bußgeldandrohung‘ „in der vom Ministerium [sic!] bezifferten Höhe“. Die Rahmenvorgaben bedeuten hierbei – allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz – faktisch die Wiedereinführung der Fachaufsicht, die es vor dem HG07 gab. Die mutmaßliche Hochschulautonomie wird damit zu einer formalen, inhaltsleeren Hülle.

– **Verlust an Haushaltsautonomie**

Die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 3, wonach eine Bereitstellung von Teilen des Landeszuschusses beispielsweise nach Maßgabe von Rahmenvorgaben verweigert werden kann, ist ein schwerer Rückschlag für eine vorausschauende und verlässliche Finanzplanung der Hochschule. Es ist nicht hinzunehmen, dass den Hochschulen Mittel, die ihnen vom Parlament zugewiesen worden sind, nachträglich vom Ministerium „nach Maßgabe von Rahmenvorgaben“, die nicht in der Entscheidung des Parlaments stehen, vorenthalten werden.

III. Defizite

– **Keine substantielle Stärkung der akademischen Selbstverwaltung**

Die gleichberechtigte Beteiligung des Senats an der Wahl des Rektorats in der Hochschulwahlversammlung und das Recht auf Stellungnahme zu grundsätzlichen Angelegenheiten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5) können nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem Senat auch weiterhin keine Entscheidungsbefugnisse zugestanden werden. Keinesfalls sollten die in § 22 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Angelegenheiten als abschließende Aufzählung der Kompetenzen des Senats verstanden werden. Eine der Kompetenzen, auf die besonders Wert zu legen ist, ist die Beratung über die Berufungslisten. Dies ist hinsichtlich der Selbstergänzung der Hochschule ein Instrument der Qualitätssicherung, das das Recht der Rektorin oder des Rektors, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu berufen (§ 37 Abs. 1), nicht berührt.

– **Kein Spielraum für eine gemischt interne/externe Besetzung des Hochschulrats**

Die Einführung der Abwahlmöglichkeit von Hochschulratsmitgliedern und der Rechenschaftspflicht des Hochschulrats sowie die Modifikation der Wahl des Rektorats werden begrüßt. Allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb die Tatsache, dass dem Senat das Recht auf Stellungnahme zu grundsätzlichen Angelegenheiten zugebilligt wird (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5), einen Verzicht auf internen Sachverstand im Hochschulrat nach sich ziehen sollte (aus der Begründung). Wir legen Wert darauf, dass zumindest die Option für eine gemischte Besetzung weiterhin im Gesetz erhalten bleibt.

– **Unnötige Schwächung der Kompetenz des Kanzlers**

Die Kanzlerin oder der Kanzler soll künftig „auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten“ (§ 17 Abs. 1) gewählt

werden und „die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten“ (§ 25 Abs. 2) erledigen. Abgesehen davon, dass nicht geregelt ist, wann die amtierende Präsidentin oder die designierte Präsidentin das Vorschlagsrecht hat, wird mit dieser Änderung ohne Not die bewährte Teilung der Zuständigkeiten und der Verantwortung für die Belange der Hochschule abgeschafft und durch ein Modell ersetzt, in dem allein die Präsidentin oder der Präsident über die Entscheidungsbefugnis und Richtlinienkompetenz verfügt.

– **Unnötige Einschränkung des Promotionsrechts**

Das Ministerium soll künftig durch Rechtsverordnung regeln können, „dass und in welcher Weise Fachbereiche das Promotionsrecht akkreditieren und reakkreditieren müssen“ (§ 67 Abs. 7), und es soll – wiederum durch Rechtsverordnung – „einem Fachbereich die Berechtigung zur Durchführung des Promotionsstudiums ganz oder teilweise entziehen“ können (§ 67 Abs. 8). Damit greift das Ministerium ohne Not massiv in die genuinen Rechte der Fakultäten ein. Es ist zweifellos wichtig, dass die Qualität von Promotionsstudiengängen und Dissertationen sichergestellt ist, doch darauf zu achten, liegt nicht nur im Eigeninteresse der Fakultäten, sondern auch im Interesse der jeweiligen Hochschulen. Eine aktive Beteiligung des Ministeriums ist weder sachdienlich noch zielführend, und eine Notwendigkeit dafür ist nicht zu erkennen.

– **Unnötige Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeit von Studiengängen**

Das Ministerium soll künftig durch Rechtsverordnung unter anderem „das Nähere [...] zur zulässigen Zahl der Module, zur Transparenz der Prüfungsanforderungen sowie zu den Teilnahmevoraussetzungen, der Arbeitsbelastung, der Anzahl, der Dauer und der Wiederholung der Prüfungsleistungen der Module“ regeln können (§ 63 Abs. 8). Diese Regelungsmöglichkeit geht deutlich über den Regelungsgehalt der schon kleinteiligen „Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen“ von 1994 hinaus, die 2004 aus guten Gründen aufgehoben wurde. Die neuen Kompetenzen des Ministeriums lassen einerseits den Hochschulen kaum eigene Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf die formalen Aspekte ihrer Studiengänge und konterkarieren andererseits die Überprüfung dieser Aspekte im Rahmen von Akkreditierungsverfahren.

IV. Fazit

Statt den Hochschulen Hilfestellung für die Bewältigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu geben, insbesondere verbesserte finanzielle Planungssicherheit und Sicherung der Zukunft des wissenschaftlichen Nachwuchses, ist der vorgelegte „Zukunfts“-Entwurf im Wesentlichen durch ein Regime ordnungspolitischer Maßnahmen gekennzeichnet. Dadurch werden die Hochschulen weit über das gebotene Maß an staatlichem Einfluss hinaus ministeriellen Regelungen und Kontrollen unterworfen, die die zentralen Organe der Selbstverwaltung ihrer (eigentlich) gesetzlich zugewiesenen Gestaltungskompetenz berauben. Das selbst propagierte Festhalten an „Hochschulautonomie“ – nach den Worten der Ministerin sollen die Hochschulen des Landes so frei bleiben wie in keinem anderen Bundesland – entpuppt sich so als politische Phrase. Einen derart massiven Systemwechsel lehnen Hochschulrat, Rektorat und Senat der Universität Duisburg-Essen mit allem gebotenen Nachdruck ab.

Duisburg/Essen, den 07. Februar 2014



Dr. Henning Osthues-Albrecht
Der Vorsitzende des Hochschulrats



Prof. Dr. Ulrich Radtke
Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Klaus Solbach
Der Vorsitzende des Senats

Anlagen

Analyse und Bewertung der gesetzlichen Regelungen

Prof. Dr. Wolfgang Rueß (Mitglied des Hochschulrats)

I. Unzutreffende Prämissen

Mit dem Hochschulgesetz v. 1. Januar 2007 (sog. "Hochschulfreiheitsgesetz") hat der Landtag NRW (Regierungskoalition CDU/FDP) den Hochschulen des Landes gegenüber dem Vorgängergesetz v. 30. November 2004 (Reg.-Koalition SPD/GRÜNE), ausgehend von einer Änderung der Rechtsstellung ("vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts"), ein größeres Maß an Autonomie gegenüber dem Land zugestanden.

Als Anlaß für die vorliegende umfassende Neuregelung wird ein vorgeblich mangelnder Einfluß des Landes auf Hochschulsteuerung und Wirtschaftsführung ins Feld geführt. Demgegenüber ist festzuhalten, daß der Autonomie-Gewinn des HG2007 keineswegs bedingungslos war, sondern akribisch durch angemessene neue Bestimmungen zu staatlichen Eingriffsrechten eingegrenzt wurde:

1. Hinsichtlich der "Wirtschaftsführung" wurde der ehemalige § 5 "Staatliche Finanzierung und Globalhaushalt" HG2004 in § 5 "Finanzierung und Wirtschaftsführung" HG2007 grundlegend um eine ganze Reihe staatlicher Kontrollrechte erweitert, um dem Land ausreichend Einblick und Einfluß in diesem Bereich zu sichern: "... Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlensteuerung und ein Berichtswesen umfaßt" (Absatz 2). "Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluß zu erstellen..." (Absatz 4) "Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung... das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse... Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erläßt das Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluß. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung." (Absatz 9)
2. Ebenso wurde hinsichtlich des Einflusses des Landes auf die Entwicklungsplanung der Hochschulen der ehemalige § 9 "Zielvereinbarungen" HG2004 in § 6 "Ziel- und Leistungsvereinbarungen" HG2007 in einem neuen Absatz 1 um Bestimmungen zur Steuerung seitens des Landes erweitert: "Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele... Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen... und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt." Zudem wurde in Absatz 2 § 9 HG2004 übernommen: "Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele..."

Fazit: Die aktuellen Vorhalte des Ministeriums (und des vorliegenden Gesetzentwurfs) hinsichtlich mangelnden staatlichen Einflusses entbehren jeder sachlichen oder systematischen Grundlage.

II. Der Systemwechsel des Entwurfs

Die “Zukunft” der Hochschulen liegt in der umfassenden ministeriellen Steuerung aller Kernbereiche, in Verbindung mit einer ebenso umfassenden ministeriellen Kontrolle der ministeriellen Vorgaben wie sie das bundesrepublikanische Hochschulrecht – insonderheit das HG2004 der gleichen Regierungs-Koalition – noch nie gesehen hat.

Die systematische Zielrichtung des Entwurfs wird bestimmt von den Regelungen § 5 “Finanzierung und Wirtschaftsführung” und § 6 “Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben” sowie den korrespondierenden Aufsichtsregelungen § 76 “Aufsicht bei eigenen Aufgaben”, § 76a “Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben” und § 76b “Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben”.

II.1 Die §§ 5 und 6 führen als neue hochschulrechtliche Instrumente insbesondere ein:

1. das Instrument der “*Rahmenvorgaben*”: “*erlassen*” vom Ministerium, “... zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen” (§ 5 Abs. 9), “... im Bereich der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten...” (§ 6 Abs. 5),
2. das Instrument des “*Landeshochschulentwicklungsplans*”: “*beschlossen*” vom Ministerium, “*verbindlich*” “*für die Hochschulentwicklungsplanung*” (§ 6 Abs. 2 Satz 3), “*mehrfähig aufgestellt..., sinnvollerweise jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode*” (aus der Begründung) sowie
3. das Instrument der “*Hochschulverträge*”: vom Ministerium mit jeder Hochschule geschlossen, mit Vereinbarungen zu jedweden hochschulischen Leistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 a) — e)) und der Bindung des Landeszuschusses an das “*Erreichen der hochschulvertraglichen Vereinbarungen*” (§ 6 Abs. 3 Satz 3)

Unbeschadet der Tatsache, daß die Regelungen sowohl des HG2007 wie die des HG2004 jeweils den gewünschten Einfluß des Landes in diesen Angelegenheiten bereits gesichert haben (wie sonst hätte die gleiche Regierungs-Koalition das HG2004 so abgefaßt?), tritt die Brisanz der neuen ministeriellen Einführung erst in den korrespondierenden Bestimmungen zur Kontrolle der Erfüllung dieser Vorgaben zu Tage.

II.2 Die Einhaltung der ministeriellen Vorgaben in den Kernbereichen Profilbildung sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten wird in den §§ 76 , 76a und 76b akribisch durch ministerielle Kontrolle geregelt:

1. In § 76 “Aufsicht bei eigenen Aufgaben” werden in Abs. 1 die Rechtsaufsicht generell geregelt, und in den Absätzen 2 bis 6 ihre spezifischen Ausformungen festgelegt.
Neu gegenüber HG2004 und HG2007 ist die Regelung, daß ‘Abweichungen’ und ‘Korrekturen’ “*auf Kosten der Hochschule*” gehen (§ 76 Abs. 2 Satz 3), “*und zwar in dem Umfang, in dem sie vom Ministerium beziffert worden sind*” (Begründung zu § 76 Abs. 2).
In Absatz 3 werden die “Rahmenvorgaben” der §§ 5 und 6 (demnach “*erlassen*” vom Ministerium, nicht vom Gesetzgeber) zu “*Recht im Sinne des Satzes 1...*” erklärt (§ 76 Abs. 2 Satz 5), und damit der Rechtsaufsicht des Ministeriums unterstellt.

In Absatz 4 wird bestimmt, daß das Ministerium *“...auch außerhalb von Maßnahmen der Rechtsaufsicht”* *“an den Sitzungen aller Gremien, insbesondere des Hochschulrats teilnehmen”* *“kann”* (also nicht nur, wie im HG2007 systematisch konsequent für die Gegenstände der Fachaufsicht, im Hochschulrat)

2. Gemäß der §§ 76a und 76b wird auch die *“Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben”*, u.a. Personalverwaltung, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie die *“Aufsicht betreffend die Anwendung der Rahmenvorgaben”*, und die *“Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben”*, insonderheit *“die Aufsicht über den Vollzug des Hochschulentwicklungsplans”*, den Verfahrensregeln der Absätze 2 bis 5 der Rechtsaufsicht des § 76 unterworfen
3. In diesem Zusammenhang
 - a) *“... beinhaltet der Begriff der Anwendung”* (der Rahmenvorgaben) *“auch den Unterfall der Interpretation von Rahmenvorgaben”* (Begründung zu § 76a Satz 5), und
 - b) *“bedarf”* *“der Hochschulentwicklungsplan der Zustimmung des Ministeriums”* (§ 76b Abs. 1), wobei *“mit dem Rechtsbegriff der “Zustimmung””* *“unterstrichen”* wird, *“daß das Ministerium bereits vor der endgültigen Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan im Präsidium zu beteiligen ist”* (Begründung zu § 76b Satz 4).

Kommentar Eine engmaschigere Engführung durch ministerielle Vorgaben und umfassende ministerielle Kontrolle ist kaum noch vorstellbar. Am Beispiel der Entwicklungsplanung wird die Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen besonders deutlich: Gemäß § 16 *“Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums”* Abs. 1a Satz 1 *“entwirft das Präsidium”* den Hochschulentwicklungsplan *“unter den Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans”*. Zwar wird angefügt *“... und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche”*, aber nachfolgend (Sätze 3 bis 5) wird das Primat des Landeshochschulentwicklungsplans mehrfach unterstrichen; insonderheit: *“Das Ministerium kann die Verpflichtung der Hochschule feststellen, ihren Hochschulentwicklungsplan ganz oder teilweise... entsprechend den Zielen des Landeshochschulentwicklungsplans aufzustellen oder zu ändern und dem Ministerium vorzulegen...”* Zudem ist, wie oben zitiert, das Ministerium vor der Beschlußfassung zu beteiligen und kann dazu an den Sitzungen des Rektorats teilnehmen.

Schon innerhalb einer einzelnen Hochschule können die zukunftssträchtigen Entwicklungsperspektiven nur von den Fächern selbst identifiziert werden. Außerdem sind diese im Kontext des internationalen wissenschaftlichen Wettbewerbs dynamisch und flexibel zu halten.

Dem Entwurf nach nimmt das Ministerium die Entwicklungsplanung selbst in die Hand und erstickt Dynamik und Flexibilität in der Profilierung der Hochschulen im internationalen wissenschaftlichen Wettbewerb in einem ministeriellen *“mehrjährigen”* (aus der Begründung) *‘Landeshochschulentwicklungsplan’*. Im HG2004 waltete hier noch Vernunft, indem zu diesem Punkt einzig und allein festgelegt wurde: *“Das Ministerium kann Ziele für die Entwicklung der Hochschulen vorgeben, die bei der Aufstellung der Hochschulentwicklungspläne zu beachten sind”* (§ 108 Abs. 5 HG2004).

III. Universitäre Selbstverwaltung als nachgeordnete Behörde

Angesichts der rigorosen ministeriellen Vorgaben- und Kontroll-Regelungen in den Kernbereichen der Hochschulsteuerung werden die in den Paragraphen 14 bis 25 geregelten Rechte und Pflichten der hochschulinternen Organe und Gremien zur Makulatur.

- Kein Spielraum in Personalverwaltung und Wirtschaftsführung dank ministerieller “Rahmenvorgaben”. Tröstlich dabei: “*Satz 2*” von § 6 Abs. 5 “*ordnet an, daß der Erlaß ausschließlich im öffentlichen Interesse steht. Die Ausübung der Erlaßbefugnis berührt daher keine eigenen Rechte der Hochschulen*” (!) (aus der Begründung)
- Kein Spielraum bei der internen Verwendung der Mittel: “*Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel werden verwahrt*“ (“*Liquiditätsverbund*”) “*und stehen den Hochschulen als Rücklage... zur Verfügung.*” Aber: “*Von der Bereitstellung von Teilen des Zuschusses ... kann nach Maßgabe von Rahmenvorgaben... abgesehen werden...*” (§ 5 Abs. 3). Selbst die den Hochschulen vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen und damit zustehenden Mittel können noch “*nach Maßgabe von Rahmenvorgaben*”, die im Belieben des Ministeriums stehen und nicht der Entscheidung des Landesgesetzgebers unterstehen, vorenthalten werden. (Eigene Rechte der Hochschulen werden dadurch, wie wir im vorigen Spiegel punkt gelernt haben, allerdings nicht berührt...)

- Kein Spielraum bei der hochschulindividuellen Profilbildung: “*Das Präsidium entwirft unter den Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans ... den Hochschulentwicklungsplan...*“ (§ 16 Abs. 1a). Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehört “*die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan...*” (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.) Zu den Zuständigkeiten des Senats gehören “*Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans...*” (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.)

Angesichts der Tatsache jedoch, daß, wie oben dargelegt, der Hochschulentwicklungsplan unter den Vorbehalt des ‘Landeshochschulentwicklungsplans’ und die Zustimmung des Ministeriums gestellt wird, inklusive vorheriger Beteiligung des Ministeriums sowie Teilnahme des Ministeriums (auch) an Sitzungen des Rektorats, laufen hinsichtlich der Erstellung des Hochschulentwicklungsplans die Kompetenzen aller dieser drei Organe der Zentralebene leer.

Entsprechendes gilt neu auch für dessen Umsetzung: § 76b “*Absatz 3 unterstellt den hochschulinternen Vollzug des Hochschulentwicklungsplans dem rechtsaufsichtlichen Instrumentarium des § 76 Absatz 2 bis 5*” (aus der Begründung)

- Auch die für die Grundordnung geöffnete mögliche Viertelparität im Senat – immerhin eine Forderung der nicht-professoralen Statusgruppen seit den 1960’er Jahren – verkommt in diesem ministeriellen Vorgaben- und Kontrollkorsett zur bloßen Kosmetik
- Keine substantielle Stärkung der akademischen Selbstverwaltung: die gleichberechtigte Beteiligung des Senats an der Wahl des Präsidiums in der Hochschulwahlversammlung und die – bezogen auf das HG2004: Rückübertragung des Rechts auf Stellungnahme zu grundsätzlichen Angelegenheiten (des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

an den Senat können nicht darüber hinwegtäuschen, daß es bei dem mit der sog. “Funktionalreform” der späten 1990er Jahre eingeleiteten und in den Hochschulgesetzen 2000/2004 konkretisierten Systemwechsel von einem Senat mit Entscheidungsbefugnissen hin zu einer Trennung in “Kontroll- und Initiativorgan” (Senat) und “Entscheidungs- und Exekutivorgan” (Rektorat) geblieben ist. *“An die Stelle ritualisierter, aber inhaltsleerer und bedeutungsloser Debatten muß die Selbstbeschränkung der Gremien auf Initiativen und Erfolgskontrolle treten”* – so hat die damalige Wissenschaftsministerin A. Brunn diesen hochschulpolitischen “Sündenfall” im Vorwort ihrer Broschüre “Weniger Staat für staatliche Hochschulen” (sic!) eingeleitet. Den beiden Koalitionsparteien hätte es gut angestanden, davon endlich abzurücken und den Senat wieder mit mehr Entscheidungsbefugnissen auszustatten

- Ganz im Gegenteil wird an anderer Stelle selbst die Beratungskompetenz des Senats weiter beschnitten. An unserer Universität ist es dem Senat über alle Hochschulgesetze der letzten Jahre möglich gewesen, über die Berufungsvorschläge der Fakultäten zu beraten und dazu Stellungnahmen abzugeben. Dies ist ein von uns hochgeschätztes Instrument der Qualitätssicherung in diesem Bereich. Der Entwurf schlägt auch diese Tür zu: *“Soweit ... nach Maßgabe des § 38 Absatz 4 das Verfahren zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags ausgestaltet wird, gibt § 38 Absatz 4 keine Kompetenz zur Erweiterung der Zuständigkeiten nach § 22 . Die Berufsordnung kann somit nicht regeln, daß der Senat die Berufsliste beschließt oder über sie berät”* (Begründung zu § 22 “Senat” Absatz 1)
- Kein Spielraum mehr für eine gemischt intern/externe Besetzung des Hochschulrats, der, gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2, rein extern zu besetzen ist. Abgesehen von den positiven Erfahrungen derjenigen Hochschulen, die nach geltendem Recht die Option einer gemischten Besetzung gewählt haben, muß dies erstaunen, weil bisher der Hauptvorwurf der Parteien der aktuellen Koalition gegenüber dem Hochschulrat in einer vorgeblich zu starken externen Steuerung der Hochschulen bestand. Gemäß Begründung *“ergibt sich” “die Notwendigkeit der rein externen Besetzung” “als Kontrapunkt zu der Stärkung des Senats”* (unter Bezug auf § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 – Stellungnahme des Senats zu grundsätzlichen Angelegenheiten). Weshalb die Übertragung dieser Kompetenz an den Senat die “Notwendigkeit” eines Verzichts auf internen Sachverstand im Hochschulrat nach sich ziehen sollte, ist nicht ersichtlich. Der zeitgleich von der gleichen Regierungskoalition in Baden-Württemberg vorgelegte Gesetzentwurf jedenfalls hält die Option auf intern/externe Besetzung des Hochschulrats für die jeweilige Grundordnung offen.

IV. Fazit

1. Peter Glotz hat in seiner Streitschrift “Im Kern verrottet?” (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1996) eine Vorbedingung für eine Reform der deutschen Hochschulen wie folgt benannt: *“... Deshalb empfiehlt sich die “Strategie der Entkoppelung”. Man muß die Hochschulen soweit losbinden, daß sich dort Kreativität, neue Ideen, intelligente Profilierungen entwickeln können, daß wettbewerbliche Hochschulen entstehen. Politik und Verwaltung müssen auf Macht verzichten...”* (ebda. Seiten 135/36)

2. Im Jahre 2007 hat in NRW ein Wissenschaftsminister einen Schritt in diese Richtung unternommen. Ganz gewiss mit einigen handwerklichen Fehlern. Insbesondere zum Ministeriums-Fachaufsichts-Ersatzorgan ‘Hochschulrat’, mit fehlender Rechenschaftspflicht, fehlender Abwahlmöglichkeit und einer fehlenden Balance zwischen Hochschulrat und Senat bei der Wahl des Präsidiums
3. Die Hochschulen des Landes NRW haben auf dieser gesetzlichen Grundlage international erfolgreich gearbeitet und die gewonnene ‘kontrollierte Autonomie’ verantwortungsvoll im Sinne des Landesinteresses genutzt
4. Die amtierende Wissenschaftsministerin und die sie tragende Koalition wären gut beraten, wenn sie die Systematik dieses Gesetzes, um das uns die Hochschulen anderer Bundesländer beneiden, beibehalten und sich darauf beschränken würden, die oben beschriebenen und denkbare weitere handwerkliche Fehler zu beheben – anstatt die Hochschulen, entgegen dem Votum des Vordenkers aus den eigenen Reihen, in die ministerielle Bevormundung zu führen.
Der (oben dokumentierte) Vergleich mit HG2004 der gleichen wie der aktuellen Regierungskoalition zeigt, daß es nicht, wie vorgegeben, um eine Korrektur des HG2007 geht, sondern um einen massiven, und so von diesen beiden Parteien zuletzt zu erwartenden, Paradigmenwechsel im eigenen Verständnis des Verhältnisses von Land und Hochschulen
5. Das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen ist nicht in das Belieben eines Ministeriums gestellt.
Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt: *“Die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und der Lehre gleichstehen, haben, unbeschadet der staatlichen Aufsicht, das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen.”*
Der vorgelegte Gesetzentwurf steht dem Votum des oben genannten SPD-Vordenkers diametral entgegen und entspricht zumindest dem Geist dieses Verfassungsartikels nicht. Zentrale Organe einer Hochschule, die in allen entscheidenden Angelegenheiten wie Entwicklungsplanung und Profilbildung, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten sowie Personalverwaltung nur unter ministeriellen Vorgaben und unter Bußgeldandrohungen agieren können – und darin sind dann Senat, Rektorat und Hochschulrat auf Augenhöhe und im gleichen Boot – können sicher nicht das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung wahrnehmen

Aus den vorgenannten Gründen ist der vorliegende Entwurf keine Basis für ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Land und Hochschulen.

Ergänzende Stellungnahme des Senats der Universität Duisburg-Essen zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes

Die Kritik der Mitglieder des Senats der Universität Duisburg-Essen am vorgelegten Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) (Stand: 12. November 2013) ist vielfältig und geht weit über die im Folgenden genannten Punkte hinaus. Der Senat der Universität Duisburg-Essen hat sich in dieser, die gemeinsame Resolution von Hochschulrat, Rektorat und Senat der UDE ergänzenden Stellungnahme allerdings auf diejenigen Punkt beschränkt, die statusgruppenübergreifend mit großer Mehrheit kritisiert werden.

Kommentare und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf¹

1. § 3 Abs. 3 Satz 3: „Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen sowie der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) nach Maßgabe ihres Haushalts angemessen Rechnung.“
Diese Ergänzung erfolgt analog zu der Formulierung in § 2 Abs. 3 Satz 3: „Das Land stellt nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.“
2. § 6 Abs. 2 Satz 1: „Zur Steuerung des Hochschulwesens beschließt ~~das Ministerium~~ *der Landtag* auf der Grundlage vom Landtag gebilligter Planungsgrundsätze den Landeshochschulentwicklungsplan und kommt damit der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach.“
Grundsätzlich begrüßen wir, dass in einem Landeshochschulentwicklungsplan fundamentale Punkte der Hochschulplanung in NRW geregelt werden, doch aufgrund der Bedeutung dieser Planung für die Entwicklung von NRW sollte darüber der Gesetzgeber entscheiden.
3. § 6 Abs. 3: Durch das Instrument der Hochschulverträge sollen die Universitäten offensichtlich stärker gebunden werden als durch die bisherigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Unklar bleibt jedoch, ob und, wenn ja, wie weit auch das Ministerium stärker als bisher gebunden wird. Dies ist zu präzisieren.
4. § 11a Abs. 2 Satz 1: „Die Hochschule stellt eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 3 bei den Beratungen und Entscheidungen des Senats *und des Fachbereichsrats* im Rahmen ~~seiner~~ ihrer Aufgaben und Befugnisse angemessen sicher.“
Es ist nicht zu erkennen, weshalb die Interessen der Mitglieder der genannten Gruppen ausschließlich im Senat angemessen sichergestellt werden sollen. Daher ist die gegenüber der Hochschule erhobene Forderung auf die Fachbereichsräte zu erweitern.
5. § 16 Abs. 3 Satz 2: Das Präsidium „legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab“ und erstattet dem Senat „einen jährlichen Bericht“.
Falls es bei der – abzulehnenden – Regelung bleibt, dass dem Hochschulrat nur „Externe“ (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 2) angehören dürfen, ist das Präsidium damit nur gegenüber Externen rechenschaftspflichtig, nicht aber gegenüber genuinen Mitgliedern der Hochschule. Dies ist – unbeschadet der Tatsache, dass die Mitglieder des Hochschulrats nach § 9 Abs. 1 Satz 1 nominell auch Mitglieder der Hochschule sind – nicht akzeptabel.

¹ Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf sind durch Kursivierungen und Durchstreichungen gekennzeichnet.

6. § 17 Abs. 1 Satz 1: „Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt.“
Grundsätzlich begrüßen wir diese Modifikation des Wahlverfahrens der Mitglieder des Präsidiums. Der jetzige Wortlaut lässt jedoch zu, dass ein Mitglied des Präsidiums nicht gewählt wird, das zwar sämtliche Stimmen der Senatsmitglieder erhält, das aber von den Mitgliedern des Hochschulrats eine Stimme zu wenig erhält. Solange der Hochschulrat jedoch nur aus Externen zusammengesetzt ist, wäre ein solches Ergebnis nicht akzeptabel. Dies spricht dafür, auch eine gemischt intern/externe Besetzung des Hochschulrats zuzulassen (s.u., 9.)
7. § 21 Abs. 1: Zu den Aufgaben des Hochschulrats „gehören insbesondere“ „4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums“.
Es bleibt völlig offen, was unter diesem Passus zu verstehen ist. Auch aus der *Begründung zum Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes* geht dies nicht hervor. Dort heißt es nur: „Hiermit [sc. mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums] sollen Fragen der Vergütung, der Umgang mit Rücklagen und die Rechenschaft für öffentliche Mittel einer Überprüfung durch das Parlament und dem Landesrechnungshof besser zugänglich gemacht werden.“ Dies ist keine Begründung dafür, die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums dem Hochschulrat zu übertragen, und es erschließt sich auch nicht, weshalb dadurch die Wirtschaftsführung des Präsidiums für das Parlament oder den Landesrechnungshof transparenter werden sollte.
8. § 21 Abs. 1: Zu den Aufgaben des Hochschulrats „gehören insbesondere“ „7. die Entlastung des Präsidiums und – *jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidium* – die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrags.“
Die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrags sind von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftsführung einer Hochschule. Da gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 das Präsidium die Hochschule leitet, dürfen derartige Beschlüsse nicht gegen das Präsidium, sondern nur im Einvernehmen mit dem Präsidium gefasst werden.
9. § 21 Abs. 4a Satz 1: „Das Ministerium kann ein Mitglied des Hochschulrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erheblichen Verletzung einer jenem obliegenden Pflicht, *im Einvernehmen mit dem Senat* abberufen; [...]“
Grundsätzlich begrüßen wir diese neu eingeführte Möglichkeit. Der jetzige Wortlaut lässt jedoch zu, dass ein Ministerium ein Mitglied des Hochschulrats abberuft, obwohl die übrigen Mitglieder des Hochschulrates sowie das Rektorat und der Senat dagegen sind. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung des Ministeriums zumindest von einem der zentralen Organe der Hochschule (vgl. § 14 Abs. 1) unterstützt werden. Da der Hochschulrat sowie die Hochschulwahlversammlung wegen einer möglichen Befangenheit seiner Mitglieder dafür nicht in Frage kommen und da das Rektorat aus ähnlichen Gründen keine Entscheidungen über die Mitglieder des Gremiums treffen sollte, das die Aufsicht über seine Geschäftsführung ausübt (vgl. § 21 Abs. 1), sollte die Abberufung im Einvernehmen mit dem Senat erfolgen.
10. § 23 Abs. 1: Da wir dafür plädieren, dass der Hochschulrat nicht zwingend aus Externen zusammengesetzt sein muss, plädieren wir auch für die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts dieses Absatzes, wonach die Grundordnung eine Fachbereichskonferenz vorsehen kann und sie vorsehen muss, wenn sämtliche Mitglieder des Hochschulrats Externe sind.
11. § 24 Abs. 3 Satz 1: „Die Fachbereiche *sowie die zentralen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen können* bestellen gemäß der Grundordnung

Gleichstellungsbeauftragte ~~des Fachbereichs~~ und ihre Stellvertretungen bestellen.“ Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sollte nicht nur in den Fachbereichen, sondern auch in den zentralen wissenschaftlichen und Serviceeinrichtungen von Gleichstellungsbeauftragten in ihrer Arbeit unterstützt werden. Näheres ist in der Grundordnung zu regeln.

12. § 28 Abs. 8: „Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die ~~Fachbereichsordnung~~ Grundordnung.“
Im Interesse einer hochschulweit einheitlichen Handhabung sollten diese Regelungen in der Grundordnung erfolgen.
13. § 37a Abs. 1: Der Gehalt dieses Absatzes bleibt unklar. Weder ist erkennbar, ob beispielsweise die Honorarprofessorinnen und -professoren oder die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren mitberücksichtigt werden sollen, noch ist eindeutig, wie die Fächergruppen oder die Ausgangsgesamtheit zu bestimmen sind. Falls all dies in die Entscheidungskompetenz des Präsidiums fallen soll, steht zu erwarten, dass unterschiedliche Hochschulen selbst bei identischen Ausgangslagen ganz unterschiedliche Regelungen treffen. Dies gilt umso mehr, als die Festsetzung der Gleichstellungsquoten stets im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan zu erfolgen hat. Hier besteht also Erläuterungs- und Präzisionsbedarf.
14. § 43: „Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.“
Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen von Studiengängen erforderlichen Lehrveranstaltungen in der Regel nicht dauerhaft über Lehraufträge abgedeckt werden sollen.
15. § 46a Abs. 1: Als neuer Satz 2 ist einzufügen „Die Wahl der beauftragten Person bedarf der Zustimmung des Mehrheit der studentischen Mitglieder des Senats.“
Da es hier darum geht, dass eine Person „als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften verfügt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen“, sollte diese Person auch das Vertrauen der Betroffenen haben, und die studentischen Mitglieder des Senats sind die einzigen Studierenden, die auf der zentralen Ebene der Hochschule über die erforderliche demokratische Legitimation verfügen.
16. § 48 Abs. 9: „Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird.“
Um keine finanziellen Hindernisse für Studierwillige zu errichten, soll dieser Test in der Regel kostenlos sein.
17. § 50 Abs. 2: Als letzter Satz des Absatzes ist zu ergänzen „Die Entscheidung zu b) [sc. die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht] bedarf einer besonderen Begründung.“
Die vorgeschlagene Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade mit dem genannten Personenkreis besonders behutsam umgegangen werden sollte.
18. § 58 Abs. 7: „Die Hochschule kann in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass die Studierenden spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges eine Fachstudienberatung besuchen müssen.“
Diese Bestimmung soll nur für diejenigen Studierenden gelten, die einer Beratung bedürfen. Außerdem bleibt unklar, welche Konsequenzen es hätte, wenn die Fachstudienberatung nicht besucht würde.

19. § 62a Abs. 1: „Die Hochschule soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.“
Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Wir weisen allerdings nachdrücklich darauf hin, dass ein zusätzliches Angebot eines echten Teilzeitstudiums, in dem die Lehrveranstaltungen „typischerweise beispielsweise in den werktäglichen Abendstunden, oder während des Wochenendes, geblockt oder in einer sonstigen geeigneten Form“ stattfinden (vgl. Begründung zu § 62a) auf keinen Fall ressourcenneutral erfolgen kann.
20. § 62a Abs. 4: „Die Einschreibeordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer zwei oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 59 bleibt ansonsten unberührt.“
Diese Regelung ist nicht operationalisierbar. Vielmehr ist eine gewisse Flexibilität erforderlich, beispielsweise insofern, als eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten als Obergrenze festgelegt wird. Hierbei sollten allerdings nicht starr Semestergrenzen berücksichtigt werden, sondern es sollten stets mehrere Semester betrachtet und nur die durchschnittlich pro Semester erreichbaren Leistungspunkte festgelegt werden.
21. § 63 Abs. 2: „Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote einfließt.“
Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit, Benotung von Leistungen, die zu Beginn des Studiums erbracht werden, nicht in die Gesamtnote einfließen zu lassen. In der Begründung heißt es jedoch: „Für Studierende in Teilzeit kann die Anzahl der Semester, in denen eine Benotung nicht stattfindet, nicht dem Verhältnis ihrer individualisierten Regelstudienzeit zur generellen Regelstudienzeit entsprechend angehoben werden.“ Damit werden Studierende in Teilzeit unangemessen benachteiligt. Diese Benachteiligung ist dadurch zu vermeiden, dass die Prüfungsordnungen vorsehen können, die Benotungen von Modulen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern zu absolvieren sind, nicht in die Gesamtnote mit einfließen zu lassen. Von der Benotung dieser Module kann dann auch in Teilzeitstudiengängen abgesehen werden.
22. § 84 Abs. 2 Ziffer 1: „Regelungen in der Grundordnung treten zum ~~30. September 2015~~ 31. März 2016 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen.“
Das Hochschulzukunftsgesetz erfordert eine substantielle Überarbeitung der Grundordnungen, und um dies möglichst konsensuell zu erreichen, sollte dafür hinreichend Zeit zur Verfügung stehen.
23. Die nach Artikel 15 HZG vorgesehene Einführung einer oder eines Beauftragten für den Haushalt (§ 25 (neu) HWFO) ist zu streichen. Bereits jetzt existieren in der verfassten Studierendenschaft Kontrollmechanismen, die die jetzt vorgesehene Doppelkontrolle überflüssig werden lässt.

Gemeinsame Stellungnahme von AStA, Senat, Rektorat und Hochschulrat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes

Hochschulzukunftsgesetz NRW – Gängelung der Hochschulen

Die Autonomie der Hochschulen wurde in den letzten 10 Jahren durch das von der damaligen Ministerin Hannelore Kraft initiierte Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz NRW von 2004 und durch das Hochschulfreiheitsgesetz von 2007 gestärkt. Beide Gesetze übertrugen den Universitäten mehr Eigenverantwortung – und die Heinrich-Heine-Universität ist ihrer gewachsenen Verantwortung gerecht geworden. Dies gilt sowohl für die planvolle Weiterentwicklung des Forschungsprofils als auch für die Bereitstellung zusätzlicher Studienplätze für die doppelten Abiturjahrgänge.

Die Unabhängigkeit der Hochschulen hat sich bewährt und war eine Bedingung für den großen Erfolg der NRW-Universitäten in der Exzellenzinitiative des Bundes.

Daher ist für den ASTA, den Senat, das Rektorat und den Hochschulrat der HHU unverständlich, dass durch das beabsichtigte Hochschulzukunftsgesetz die gerade gewonnene Autonomie und Eigenständigkeit der Hochschulen, die Eigeninitiative begünstigt und Eigenverantwortung mit sich bringt, wieder erheblich eingeschränkt werden soll. Dieses Gesetz ist für alle Gruppen der Universität von den Studierenden bis zu den Hochschullehrern demotivierend.

In der Form des aktuellen Entwurfes greift es in gravierendem Maße in die Haushaltsverantwortung der Hochschule ein, stellt einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit dar und ermöglicht in bisher nicht gekanntem Ausmaß einen direkten Durchgriff auf die Bedingungen von Studium und Lehre:

Abschaffung der Haushaltsautonomie

Die Landesmittel werden den Hochschulen in Zukunft nicht mehr zur Verfügung gestellt, sie gehen nach dem 31.12.2015 nicht mehr in das Vermögen der Hochschule über. Vielmehr wird ein Mittelverbund hergestellt, und nach Ende des Haushaltsjahres entscheidet allein das Ministerium über die Verwendung der nicht verausgabten Mittel (§ 5). Damit ist die budgetäre Selbstverantwortung der Hochschulen faktisch aufgehoben und eine strategische Finanzplanung ist nicht mehr möglich.

Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit

Das Ministerium kann gemäß § 67, Abs. 8 des Entwurfes durch Rechtsverordnung einem Fachbereich die Berechtigung zur Durchführung des Promotionsstudiums ganz oder teilweise entziehen. Diese Regelung greift substantiell in das den Fachbereichen traditionell zugestandene Promotionsrecht ein und dürfte in dieser Form die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreiten.

Ermächtigung zum direkten Durchgriff auf Studium und Lehre

Studienorganisation und Prüfungsordnungen drohen zum Spielball fach- und wissenschaftsferner Vorgaben der Ministerialverwaltung zu werden. Denn gemäß § 63, Abs. 8 kann das Ministerium durch Rechtsverordnung nahezu alle Aspekte des Studiums regeln, von der Arbeitsbelastung der Studierenden über die Anzahl der Prüfungen bis hin zu der Dauer der Prüfungsleistungen. Hierbei steht nicht die Qualität der Abschlüsse im Vordergrund, sondern ein rein quantitativ gemessener Studienerfolg. Im Namen dieses Studienerfolgs werden erhebliche Eingriffsmöglichkeiten des Ministeriums geschaffen, die die Freiheit von Forschung und Lehre bedrohen.

Kürzung der Mittel für Forschung und Lehre

Die beabsichtigte Einschränkung der Eigenverantwortung der Hochschule geht einher mit einer erheblichen Beanspruchung ihrer personellen und finanziellen Ressourcen:

Neu geschaffene Mitwirkungsmöglichkeiten wie Hochschulkonferenz, Studienbeirat oder Mitgliederinitiative benötigen aktives Engagement von Lehrenden und Studierenden und belasten ihr schon jetzt knappes Zeitbudget über Gebühr. Darüber hinaus nimmt der Aufwand für Anträge und Berichte an das Ministerium und internes Controlling in ungeahntem Maße zu – und könnte auf Ebene des Landes zu Mehrkosten im mehrstelligen Millionenbereich führen. Die hierfür nötigen Mittel werden dann für Forschung und Lehre nicht mehr verfügbar sein, sodass die im Gesetz genannte Kostenneutralität auf tönernen Füßen steht. Weitere Belastungen (ca. 5 Millionen Euro) kommen auf die Studierenden durch die Umbenennung der Studentenwerke in Studierendenwerke zu.

Wir fordern daher die Regierung des Landes NRW und seinen Landtag auf, diese Kritikpunkte bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen und den Hochschulen ein größtmögliches Maß an Autonomie und Eigenverantwortung zuzutrauen. Die Sorge vor einem Missbrauch der Hochschulfreiheit ist unbegründet, wie der erfolgreiche Weg der NRW-Hochschulen in den letzten 10 Jahren bewiesen hat.

Düsseldorf, den 6. Januar 2014


Der Rektor

Frau Ministerin
Svenja Schulze
Ministerium für
Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes NRW

40190 Düsseldorf

Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) Stellungnahme der FernUniversität im Rahmen der Anhörung

Anlagen:

Einzelstellungen des Senats, der Fakultät für Rechtswissenschaften und der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Senatsbeauftragten für behinderte und chronisch kranke
Studierende sowie des AStA

Sehr verehrte Frau Ministerin Schulze,

zu dem Referentenentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes nehme ich - nach einer hochschulinternen
online-Beteiligungsmöglichkeit für alle Mitglieder der Hochschule und Befassung in den Fakultäten und
im Senat - wie folgt Stellung. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei im Vorfeld insgesamt auf die
Stellungnahme der LRK und Kanzler/innenkonferenz verwiesen:

I. Gesamtbetrachtung

In seiner Gesamtschau erweckt der Referentenentwurf den Eindruck, dass mit ihm eine erheblich
höhere Regelungsdichte im Hochschulwesen und insbesondere im Verhältnis zwischen Land und
Hochschulen etabliert werden soll. Dies betrifft sowohl die allgemeine Planung des
Hochschulgeschehens wie auch Detailregelungen z.B. die der Finanzierung oder der
Prüfungsverfahren. Neben der erhöhten Regelungsdichte fällt darüber hinaus ins Auge, dass der
Gesetzesentwurf neue Instrumente der Aufsicht und Rechenschaft einführt sowie bereits bestehende
Instrumente weiter ausdifferenziert. Dadurch entsteht der Eindruck, dass mit der neuen Gesetzgebung
wiederum ein Systemwechsel intendiert ist, zumindest stellen die Regelungen einen Bruch der
derzeitigen Systematik dar und führen somit zu Inkonsistenzen. Die FernUniversität ist der Ansicht, dass
sich das Ministerium mit diesem Gesetzesentwurf gegen das in NRW sehr erfolgreiche Modell der
autonomen Hochschule wendet. Entgegen der Gesetzesbegründung ist die Hochschule nicht der
Ansicht, dass diese Instrumente zwingend erforderlich sind, um die landesplanerischen Ziele realisieren
zu können. Vielmehr wurde das Ziel einer vielfältigen, innovativen und leistungsstarken
Hochschullandschaft in NRW bereits durch die aktuell autonomen Hochschulen verwirklicht.

Den gesamten Entwurf durchzieht der Rote Faden einer Rückkehr zur direkten Steuerung der Hochschulen durch das Land. Die Rahmenvorgaben entsprechen de facto der Ermächtigung zur Regelung dieser Bereiche durch Verwaltungsvorschrift. Wie der Begründung zu § 6 Abs. 5 HZG zu entnehmen ist, wird hier auch ganz bewusst ein neues Instrument eingeführt, da die Verwaltungsvorschrift als innerbehördliche Regelung nicht mit dem Wesen der Hochschulen als selbstständige Körperschaften vereinbar sei. Vor diesem Hintergrund überzeugt die Argumentation in der Begründung nicht, das Land verzichte auf jede Steuerungsmöglichkeit im Detail, insbesondere werde nicht zur Fachaufsicht zurückgekehrt. Wenn die Rahmenvorgaben hinreichend konkret sind, bedarf es dessen auch jenseits der konkreten Einzelfallregelung für die reine Ausführung nicht mehr.

II. Zusammenwirken von Land und Hochschule

1.

Die FernUniversität Hagen begrüßt grundsätzlich, dass § 6 Abs. 1 HZG die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens als „gemeinsame“ Aufgabe des Ministeriums und der Hochschulen versteht.

Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung sowie der Hochschulentwicklungsplanung der FernUniversität ist zu berücksichtigen, dass der Bildungsauftrag der FernUniversität weit über die Generierung messbarer Bachelor- und Masterabschlüsse hinausgeht, die als „Studienerfolg“ im Rahmen der in § 5 Abs. 8 HZG angekündigten strategischen Budgetierung eine bedeutende Rolle spielen wird.

Ebenso ist bei der Planung des Landes die besondere Position der FernUniversität aufgrund ihres Wirkungsgrades zu berücksichtigen. Als Universität des Landes NRW lehrt sie gleichwohl länderübergreifend. Lediglich 31 % ihrer Studierenden haben einen Wohnsitz in NRW. Ihre bundesweite Reichweite erfordert sowohl unter politischen, als auch unter organisatorischen, und nicht zuletzt finanziellen Gesichtspunkten, angemessene Regelungen, die zumal in einem Landeshochschulentwicklungsplan entsprechend eingeordnet und berücksichtigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang weist die FernUniversität auf die fraktionsübergreifende Entschließung des Landtages NRW vom 17.09.2013 hin, in der ausführlich auf die Sonderstellung der FernUniversität und ihre Bedeutung für das Land und den Bund Bezug genommen und ihre Mitfinanzierung durch den Bund und die Länder empfohlen wird.

Dies gilt umso mehr, als dass das Ministerium entsprechend der Neuregelungen zum Hochschulentwicklungsplan zusätzlich direkte Vorgaben machen könnte, um die nach § 6 Abs.1 festgelegten Ziele zu erreichen. Hier wird das bisher autonom von den Hochschulen ausgeübte Recht, Studienangebote zu unterbreiten im Übermaß beschnitten. Verglichen mit dem derzeit bestehenden Recht soll das Ministerium nunmehr die Position einer Fachaufsicht geltend machen können. Angesichts dieser starken Einflussmöglichkeiten durch das Ministerium ist es indes inkonsequent den Hochschulen weiterhin den Eindruck einer autonomen Körperschaft des öffentlichen Rechts vermitteln zu wollen. Faktisch geriert sich das Ministerium zukünftig als Fachaufsicht. Die Freiheit der Hochschulen wird zu einer formalen Hülle herabgestuft.

2.

Die Regelungen des § 5 HZG stellen einen wesentlichen Baustein zur massiven Einschränkung, wenn nicht gar zur Aufhebung der Hochschulautonomie in NRW dar. Insbesondere die Normierung des § 5 Abs. 3 HZG-Entwurf ist in dieser Form nicht hinnehmbar. Hierzu wird auf die gemeinsame Stellungnahme von LRK und Kanzlerkonferenz verwiesen.

III. Neue Governancestrukturen in der Hochschule

Der Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetz greift erheblich in die bisherigen Leitungsstrukturen der Hochschulen und das erfolgreiche Zusammenwirken von Rektorat, Hochschulrat und Senat ein. Die teilweise gravierende Verschiebung von Kompetenzen widerspricht der vom Ministerium gewünschten starken Leitungsstruktur. Dies gilt insbesondere für die Verschiebung von Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Wahl des Rektorats sowie den Planungs- und Leitungsentscheidungen des Rektorats. Das Rektorat der FernUniversität spricht sich in Bezug auf die Position Rektor/in und Kanzler/in sowie deren Zusammenwirken für die Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzeslage aus.

Die FernUniversität nimmt hier Bezug auf die gemeinsame Stellungnahme der „LRK und Der Kanzlerinnen und Kanzler des Landes NRW“

IV. Studienqualität und Prüfung

1.

Die FernUniversität begrüßt die Neuregelung des § 51 Abs. 3 h HZG wonach eine Exmatrikulation derjenigen Studierenden möglich ist, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum erkennbar nicht betreiben. Nicht nachvollziehbar ist indes, warum die FernUniversität entsprechend der Begründung zum Referentenentwurf keinen Gebrauch von dieser Regelung machen können soll. Das für die Exmatrikulation erforderliche öffentliche Interesse besteht auch im Fall der FernUniversität. Somit zielt die Begründung an der „Wirklichkeit“ der FernUniversität vorbei.

Die FernUniversität empfiehlt darüber hinaus eine Regelung zur Exmatrikulation derjenigen Studierenden aufzunehmen, die den Betriebsablauf einer Hochschule stören. Eine solche Regelung wäre praktisch von größter Relevanz.

2.

Die Differenzierung zwischen einem „echten“ Teilzeitstudium und einem Studium in Teilzeit war überfällig und ist daher zu begrüßen. Darüber hinaus begrüßt die Hochschule die Regelung des § 62 a Abs. 4 HZG, durch die ein Missbrauch der Teilzeitregelung im Prüfungsverfahren unterbunden werden kann.

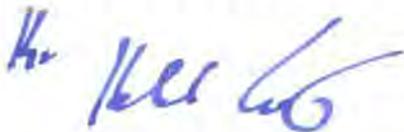
3.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in § 67 HZG verfehlen das Ziel, hochschultypübergreifend die Grundlage für landesweite Qualitätsstandards für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses herzustellen. Einerseits greifen sie die vom Wissenschaftsrat 2011 angemahnten grundlegenden Reformen der Doktorand/innenausbildung nur punktuell auf (§67 Abs. 2 HZG). Andererseits weist die Hochschule die Bestrebungen des Ministeriums zurück, mit der Akkreditierung und Re-Akkreditierung der Promotionsphase im Sinne eines Promotionsstudienganges in eine der akademischen Kernaufgaben von Universitäten, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, stark steuernd einzugreifen. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Gestaltung der Promotionsphase würde, auch im bundesweiten Vergleich der Hochschulgesetze, einen Paradigmenwechsel einleiten. Die Legitimität solch weitgehender Eingriffsrechte in die vom Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre darf bezweifelt werden.

V. Mehr Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule

Grundsätzlich steht die FernUniversität den Regelungen des HZG zur Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule sowie der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden offen gegenüber. Jedoch könnte die zweitgenannte Regelung die FernUniversität vor erhebliche praktische Schwierigkeiten stellen. Die Position der Gleichstellungsbeauftragten, insbesondere in Personalauswahlverfahren und in der Gremienarbeit, kann nur mit einer Präsenzpflcht wirksam ausgeübt werden. Daher sollte das HZG die Möglichkeit vorsehen, eine solche Präsenzpflcht in der Grundordnung der Hochschule festschreiben zu können. Außerdem wäre zu regeln, was passiert, wenn z.B. Datenschutzregelungen in Personalauswahlverfahren von jemandem verletzt würde, der in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der Hochschule steht.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer)

Rektor der FernUniversität in Hagen

Mein Zeichen:

Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Hausanschrift:

Dominik Weber

02331 987-2402

02331 987-330

dominik.weber@FernUni-Hagen.de

Universitätsstr. 47

Datum

16.12.2013

Stellungnahme des Senats der FernUniversität in Hagen zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes

Der Senat der FernUniversität in Hagen hat den vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW vorgelegten Referentenentwurf in seiner 293. Sitzung am 04.12.2013 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

1. Die Rolle der FernUniversität, ihr spezieller Bildungsauftrag und ihre bundesweite Bedeutung werden im Referentenentwurf des HZG nicht ausreichend berücksichtigt.

Zusammenarbeit von Land und Hochschulen

2. Der Senat spricht sich gegen die im Referentenentwurf des HZG angelegte Schwächung der Autonomie der Hochschulen aus.
3. Die im Referentenentwurf des HZG vorgesehene Detailsteuerung durch das Ministerium führt in vielen Bereichen zu unnötiger Bürokratie.

Neue Governancestrukturen innerhalb der Hochschule

4. Die Stärkung des Senats bei der Wahl des Präsidiums wird begrüßt.
5. Die im Referentenentwurf des HZG vorgesehenen Regelungen zu einer paritätischen Besetzung von Gremien machen eine verfassungskonforme Abgrenzung der Angelegenheiten, in denen die Rahmenbedingungen von Forschung und Prüfungsorganisation betroffen sind, nahezu unmöglich.
6. Der Senat begrüßt die Bestrebungen zu einer Reform des Hochschulrats, hält allerdings den im Referentenentwurf des HZG niedergelegten Formulierungsvorschlag bezüglich der Rolle und Besetzung des Hochschulrats für nicht zielführend.

Qualitätssicherung von Studium und Lehre

7. Das traditionelle Promotionsrecht sollte unangetastet bleiben.
8. Das Akkreditierungswesen hat sich in seiner gegenwärtigen Form nicht bewährt. Es entbehrt einer rechtlichen Grundlage und sollte daher abgeschafft werden.

Personal

9. Bei Insolvenzen von Hochschulen sollte keine Ausdifferenzierung zwischen Beschäftigten, die vor bzw. nach 2007 eingestellt wurden, erfolgen.

Der Dekan
Univ.-Prof. Dr. Hermann Singer

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

An den Rektor
Herrn Univ.-Prof. Dr. Helmut Hoyer

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht
vom:
Auskunft erteilt:
Telefon: 2615
Telefax: 350
E-Mail: hermann.singer@fernuni-hagen.de
Hausanschrift:

Datum: 19. Dezember 2013

Stellungnahme der Fakultät Wirtschaftswissenschaft zum Referentenentwurf HZG

Magnifizenz, lieber Herr Hoyer,

der Fakultätsrat hat mich in der Sitzung vom 11.12.2013 beauftragt, die Diskussion in der Fakultät zum Hochschulzukunftsgesetz zusammenzufassen und an Sie weiterzuleiten.

In der Diskussion wurde auf die Stellungnahme des Senats der FernUniversität vom 4.12.2013 sowie die Stellungnahme des Landesverbands Nordrhein-Westfalen des Deutschen Hochschulverbands (DHV), verfasst von Prof. Dr. Löwer, verwiesen.

Im einzelnen wurden folgende Punkte angesprochen:

- Keine Schwächung der Autonomie der Hochschulen durch bürokratische Detailsteuerung.
- Keine weitere Bürokratisierung und Aufblähung der Selbstverwaltung durch neue Gremien (etwa Studienbeirat §28, 8).
- Die Promotionsverfahren sollen in Fakultäts-Hand bleiben.
- Die Stärkung des Senats wird begrüßt.
- Das Akkreditierungswesen sollte abgeschafft werden.

Mit besten Grüßen, Ihr



Stellungnahme zum Hochschulzukunftsgesetz

Die Landesregierung NRW hat sich vorgenommen, die UN-Behindertenrechtskonvention mithilfe eines Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusive“ umzusetzen. In diesem mehr als 100 Punkte umfassenden Plan soll die „gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen“ vorangetrieben werden. Auf Seiten 217 ff. Kapitel IV.21.2 „Inklusion in der Hochschule“ sowie Seiten 248 f. sind auch Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung erwähnt.

Sie sollen eine höhere Härtefallquote bei der Zulassung zum Studium erhalten, Nachteilsausgleiche und Prüfungsmodifikationen werden in die Prüfungsordnungen aufgenommen, die Behindertenbeauftragten werden den Schwerbehindertenbeauftragten gleichgestellt und der Übergang von der Hochschule in den Beruf soll den Studierenden erleichtert werden. Hilfen zur Teilhabe an Lehrveranstaltungen und Beratungsgesprächen werden bei Bedarf von der Hochschule gestellt und die besonderen Bedürfnisse der behinderten Studierenden berücksichtigt. Psychosoziale Beratungsangebote im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie Kooperation von Vertrauenspersonen sind vorgesehen. Auch der barrierefreie Zugang zu allen Hochschulgebäuden soll gewährleistet sein. Pläne, die zum Teil im Referententwurf des Hochschulzukunftsgesetzes NRW eingearbeitet sind.

Nach der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) von 2009 sind an den deutschen Hochschulen 8 % Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung eingeschrieben. Als 1974 unter Ministerpräsident Johannes Rau die FernUniversität in Hagen gegründet wurde, hatte er besonders die behinderten und/oder chronisch kranken Studierenden im Blick. Nicht nur für diese Zielgruppe sah er durch die Gründung eine Entlastung der Hochschulen in der BRD. Inzwischen sind 88.000 Studierende an der FernUni in Hagen eingeschrieben. Es sollten sich nach der o.a. Erhebung bei 8 % ca. 7.100 Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung darunter befinden. Weil die FernUni jedoch besonders für diese Personengruppe geeignet ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich weit mehr Studierende mit Einschränkungen eingeschrieben haben. Deshalb ist die FernUni hier besonders gefordert.

Im alten Hochschulfreiheitsgesetz war lediglich in § 3 die besondere Teilhabe und in § 64 die Verpflichtung zur Regelung von Nachteilsausgleichen in den Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen geregelt. Das neue Hochschulzukunftsgesetz stärkt die Rechte der behinderten und/oder chronisch kranken Studierenden u.a. in § 52a mit der Verankerung des/der Beauftragten. Damit werden mehr Durchsetzungsmöglichkeiten für Einzelmaßnahmen gegeben. Dass diese Regelung am Schluss des Kapitels 1 (Zugang und Einschreibung) erscheint, drückt eine geringe Wertschätzung aus. Sie sollte weiter vorne in Kapitel 1 (Aufbau und Organisation bei § 24) eingefügt werden.

Der/die Beauftragte für Behinderung und/oder chronische Erkrankung sollte – wie die Schwerbehindertenvertretung auch - im Hochschulrat (§ 21 (5a)), in der Hochschulkonferenz (§ 22b), in Berufungsverfahren (§ 38(4)) sowie im Senat (§22 (2)) beteiligt werden. Möglicherweise verbirgt sich der/die Beauftragte unter der Bezeichnung „Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen“? Der/die Beauftragte sollte jedoch in den Gremien ausdrücklich vertreten sein, denn eine Vermischung ist nach der jetzigen Rechtslage nicht möglich. Studierende mit Behinderung



oder chronischer Erkrankung sind zwar teilweise auch anerkannt schwerbehinderte Menschen. Der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hat es jedoch nur mit den in § 2 (1) SGB IX genannten Studierenden zu tun. Die Definitionen in § 2 (2) und (3) SGB IX gehören zur Schwerbehindertenvertretung, die direkt von den Beschäftigten gewählt wird.

In § 48 (8) ist die Möglichkeit der Einschreibung in ein Teilzeitstudium gegeben. An der FernUni Hagen ist diese Möglichkeit bereits vorhanden. Jedoch ist es in Teilzeit bisher nicht möglich, Rentenanwartschaften zu erwerben sowie Mitglied in einer studentischen Krankenversicherung zu sein. Auch beim BAföG sowie Arbeitslosengeld könnte es zu Umsetzungsschwierigkeiten kommen.

§ 48 (9) kann eine Regelung in der Einschreibordnung vorsehen, dass alle Studierenden an einem Testverfahren teilnehmen sollen. Hier muss auf die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender Rücksicht genommen werden.

Die Regelung zur Zwangsexmatrikulation in § 51 (3 h) trifft behinderte und chronisch kranke Studierende besonders hart. Denn bei ihnen können häufig Studienlücken vorkommen. Hier müssen nachteilsausgleichende Regelungen vorgesehen werden.

§ 63 (7) regelt vorbildlich den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. An dieser Stelle könnte noch der Nachweis mit ärztlichem Zeugnis für den Bedarf von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen aufgenommen werden.

Für den/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sollten Regelungen analog zur Schwerbehindertenvertretung wie in § 77a getroffen werden, damit die Gleichwertigkeit gegeben ist und der/die Beauftragte im Falle einer Abhängigkeit vom Arbeitgeber unabhängig tätig sein kann.

Im Übrigen wird die Stellungnahme des Netzwerkes der Berater/-innen und Beauftragte für die Belange behinderter Studierender des Landes Nordrhein-Westfalen vollinhaltlich unterstützt.

Jutta Ferber-Gajke

Erste Stellungnahme des AStA der FernUniversität in Hagen zum Referentenentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 12.11.2013

Erarbeitet am 01. Dezember 2013 unter Mitarbeit der Studierenden Klaus Gajke, Jutta Ferber-Gajke, Bernd Hunecke, Carsten Fedderke, Jochen Blumenthal, Nabihah Ghanem, Pascal Hesse, Alexander Stirzel, Ulrike Breth, Björn Kothy und Edmund Piniarski

Der AstA nimmt zum Referentenentwurf des HZG NRW wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der AStA dankt für die transparente Form der Gesetzgebung mit der Möglichkeit, sich im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsprozesses zu dem Referentenentwurf äußern zu können. Er begrüßt die in der Begründung zum Referentenentwurf festgehaltenen Absichten, die Grundlagen von „Guter Arbeit“, „Disability Mainstreaming“ und „Gender Mainstreaming“ an den Hochschulen zu implementieren. Weiterhin würdigt er positiv die Vorgaben, dass Forschung nur für friedliche Zwecke erfolgen darf, die Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter und die Vorgabe, dass das Töten von Tieren für Forschungszwecke auf das Mindestmaß zu reduzieren ist, auch wenn von letzterem die Forschung an der FernUniversität nicht betroffen ist. Durch das HZG NRW zieht sich zudem ein roter Faden, der die Hochschulen dazu verpflichtet, als Bringschuld die Studierbarkeit der Studiengänge zu gewährleisten. Das finden wir gut.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Die Einführung der Möglichkeit eines Teilzeitstudiums an Präsenzuniversitäten wertet unserer Meinung nach das Teilzeitstudium an der FernUniversität in Hagen auf. Wir wissen, dass die Kommilitoninnen und Kommilitonen an den Präsenzuniversitäten die Möglichkeit, Teilzeit zu studieren, seit langem fordern. Wir geben in diesem Punkt lediglich hinsichtlich der Studienfinanzierung zu Bedenken, dass weiterhin sicher gestellt sein muss, dass Teilzeitstudierende einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

Dass die Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch Hochschulverträge mit konkreten, in HZG NRW festgehaltenen Vorgaben ersetzt werden, schafft Klarheit für alle, die sich mit der Erarbeitung, Bearbeitung und Bewertung der erforderlichen Daten beschäftigen.

In der in § 7a festgeschriebenen Rechtsstellung der Akkreditierungsagenturen und der darin festgehaltenen Rechtsaufsicht des Ministeriums sehen wir einen Beitrag zur Qualitätssicherung und zur demokratisch legitimierten Kontrolle.

In § 8 Abs. 5 fehlt uns eine zeitliche Begrenzung der Datenspeicherung, außerdem sollte die Widerspruchsregelung durch eine Zustimmungsregelung ersetzt werden.

Zu § 9 Abs. 4 regen wir an, die Aufzählung der Angehörigen von Hochschulen um den an der FernUniversität eingeführten Begriff der Akademiestudierenden zu ergänzen.

Wir begrüßen die neu geschaffenen Möglichkeiten von demokratischer Partizipation an den Hochschulen, wie z.B. die Mitgliederinitiative in § 11 b. Allerdings fordern wir, dass die Partizipation der studentischen Mitglieder in den Gremien der Universitäten im Gesetz festgeschrieben wird, um „Kämpfe“ um Partizipation an den Hochschulen zu vermeiden. Dabei muss die Partizipation ausgeweitet werden, 3 Sitze im Senat und 2 Sitze in den Fakultätsräten sind für eine gleichberechtigte Teilhabe mit den anderen Gruppen zu wenig. So findet sich unserer Meinung nach die Begründung zu § 11 Abs. 2 nicht ausreichend im Gesetz wieder.

Die Überführung der Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes für die Besetzung von Hochschulgremien war überfällig, allerdings muss unseres Erachtens im Gesetz deutlicher hervorgehoben werden, dass die Gruppen untereinander bei der Einhaltung nicht unter Druck gesetzt werden. Damit meinen wir, dass sichergestellt werden muss, dass sich jede Gruppe an die Vorgaben hält und nicht die Gruppe der Professorinnen und Professoren überwiegend männlich besetzt ist und die anderen Gruppen für den weiblichen Anteil in den Kommissionen sorgen.

In § 15 fehlt uns ein klarer Hinweis darauf, dass Studierende Mitglied im Rektorat werden können, dies ergibt sich erst aus § 17 Abs. 2. Wir fordern zudem zwingend einen studentischen Sitz im Rektorat.

Nachdem im Vorfeld der Gesetzesberatung umfangreiche Kritik an der Funktion des durch die Vorgänger-Landesregierung implementierten Hochschulrates aufkam, sind wir außerordentlich enttäuscht über die Beibehaltung des Gremiums und die Vorgabe, es zukünftig nur noch mit externen Mitgliedern zu besetzen. Da auch die Entscheidungsbefugnisse nicht ausgeweitet wurden, entscheidet zukünftig ein Gremium, das kaum Kontakt zu den Mitgliedern der Hochschule hat, über die Belange der Hochschule. Darin liegt ein erhebliches Demokratiedefizit, dass durch die Einführung einiger weniger transparenter Maßnahmen, wie Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung und der Beschlüsse des Hochschulrates nicht behoben wird. Über die Zusammensetzung des Hochschulrates entscheidet weiterhin ein nicht transparentes Auswahlgremium, die Sitzungen sind weiterhin nicht öffentlich, so dass in der Folge ein nicht demokratisch legitimiertes, geheim tagendes Gremium die wichtigsten Entscheidungen an der Hochschule trifft.

Wir stehen der Einrichtung eines Hochschulrates nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, jedoch sollte er lediglich beratende Funktion haben. Das höchste demokratisch legitimierte Organ der Hochschule, der Senat, muss wieder aufgewertet und mit den Aufgaben, die dem Hochschulrat übertragen wurden, betraut werden.

Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme reicht nicht aus.

Der in § 28 Abs. 8 geschaffene Studienbeirat stellt als weiteres fachliches Gremium mit Zuarbeitungsfunktion zum Fakultätsrat eine wichtige Bereicherung dar, jedoch sollten die Studiengangkommissionen weiterhin Bestand haben.

In § 46 a wird eine Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte neu eingeführt. So sehr wir es begrüßen, dass sich endlich jemand der Belange dieser Beschäftigtengruppe an den Universitäten annehmen soll, fragen wir uns jedoch, aus welchen Gründen die studentischen Hilfskräfte ihre Vertretungsperson nicht selbst in einem demokratischen Prozess benennen oder wählen dürfen. Die Einräumung der Möglichkeit, dass Beschäftigte der Hochschule von ihrer Arbeit frei gestellt werden können, um sich der Beratung von studentischen Hilfskräften zu widmen, entlässt diese Beschäftigten nicht aus ihrem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber ihrem Arbeitgeber, so dass sie nicht frei agieren können.

In § 48 Abs. 9 wird den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, in der Einschreibeordnung zu bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen. Dies soll zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule dienen. Auch wenn es sich hierbei um keine Neuregelung, sondern nur um eine rechtssystematische Verschiebung der Vorschrift handelt, weisen wir darauf hin, dass Testergebnisse nur eingeschränkt gültig sind, dass sie abhängig sind von persönlichen Gegebenheiten und individueller Tagesform. Zudem finden wir es nicht schlimm, wenn jemand nach einem oder zwei Semestern feststellt, dass er oder sie sich für den falschen Studiengang entschieden hat, weil man auch aus diesen Erfahrungen lernt. Auch wenn die Tests freiwillig angeboten werden sollten, können sie immer nur ein Fingerzeig sein. Weiterhin führen Testverfahren zu weiterer sozialer Selektion, dies ergibt sich insbesondere aus § 50 Abs. 2 Buchstabe e). Wir sehen nicht, wieso die Weigerung, an dem Testverfahren teilzunehmen, den Studienerfolg so gefährdet, dass dies einen Versagensgrund der Einschreibung darstellt.

Wir halten Vorkurse/Propädeutika für zielführender.

Die in § 51 Abs. 2 Buchstabe h) eingeführte Zwangsexmatrikulationsmöglichkeit, wenn ein Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wird, lehnen wir insgesamt ab. Die Ausnahmeregelung für die FernUniversität in Hagen sollte jedoch im Gesetz festgeschrieben werden.

Die Einführung einer gesetzlich verankerten Vertretung für die Belange von Studierenden mit chronischer Erkrankung und Behinderung wird von uns begrüßt.

Die §§ 53 - 57 beinhalten einige wichtige Klarstellungen für die Studierendenschaftsarbeit.

Der Begriff "Regelstudienzeit", der in § 61 näher definiert wird, wird von uns im Grunde abgelehnt, da Studiengänge in der Regel nicht unter der Regelstudienzeit, sondern mit Überschreitung der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Wir können aber damit leben, wenn es sich dabei um einen reinen Organisationsbegriff für Zwecke der Verpflichtung der Hochschulen handelt, die Studierbarkeit sicher zu stellen.

§ 62 Abs. 4 sehen wir aufgrund von Entwicklungen in zumindest einem Fachbereich der FernUniversität, Vollzeitstudierende bei der Vergabe von Plätzen in notwendigen Präsenzveranstaltungen gegenüber Teilzeitstudierenden vorzuziehen, kritisch. Hier muss ausgeschlossen werden, dass Teilzeitstudierende gegenüber Vollzeitstudierenden benachteiligt werden.

§ 63 Abs. 2 begrüßen wir, ebenso die Klarstellung der notwendigen ärztlichen Zeugnisse bei Prüfungsunfähigkeit. Hier gibt es zur Zeit viel Unsicherheit und Wildwuchs.

Zu § 64 Abs. 2a haben wir die Frage, inwieweit die Präsenzveranstaltungen der FernUniversität in Hagen eine "vergleichbare Lehrveranstaltung" im Sinne des Gesetzes darstellen, da die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung im Laufe des Studiums verpflichtend ist und diese Verpflichtung von uns nicht in Frage gestellt wird.

Wir regen an, in § 71 einen Hinweis auf § 3 Abs. 6 aufzunehmen.

Weiterhin wird eine Änderung der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften dahingehend vorgenommen, dass ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Haushalt bestellt werden soll, der oder die zumindest die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder sonst über nachgewiesene Kenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Die Vorschrift ist unausgegoren und verschiebt das Haftungsproblem lediglich auf eine andere Person. Nach den Auskünften unserer Hochschule sind die Mitglieder des AStAs über eine Vermögenshaftpflichtversicherung der Universität versichert, die natürlich nicht bei vorsätzlichem Handeln schützt, das in den seltensten Fällen vorliegen dürfte.. Die wenigen Fälle, die zwar immer wieder in der Presse bei Auftreten eines neuen "Skandals" aufgeköcht werden, rechtfertigen nicht, dass alle Studierendenschaften haushaltsmäßig zusätzlich zur Rechtsaufsicht überwacht werden. Hinzu kommt, dass die größeren Studierendenschaften schon entsprechend ausgebildetes Personal in ihrer Buchhaltung beschäftigen.

Eine zeitgemäße Änderung der HWVO aus unserer Sicht müsste Regelungen beinhalten, die klarstellen, wie das Buchführungs- und Belegwesen auf elektronischem Weg geführt werden kann und den Grundsätzen der Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entspricht.

Zu den Änderungen des Hochschulabgabengesetzes:

Die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen lehnt Studiengebühren gleich welcher Form generell ab. Aus diesem Grund wenden wir uns auch gegen Studiengebühren für Weiterbildungsstudiengänge.

Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln zum HZG-E vom 22. 01. 2014

Der Senat der Universität zu Köln hält den Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes für untauglich, um dem gemeinsamen Bestreben von Politik und Hochschulen nach Verbesserung der Forschungsbedingungen sowie von Studium und Lehre gerecht zu werden. Die nachfolgende Liste von detaillierten Kommentaren problematisiert einige Sachverhalte, die sich mit dem HZG für die Hochschulen ändern würden. Sie intendiert nicht, an einzelnen Punkten den vorliegenden Entwurf konstruktiv nachzubessern. Vielmehr ist sie zu verstehen als exemplarisch akzentuierte Aufstellung von Hinweisen und Belegen für die Untauglichkeit des Gesetzesentwurfes als Ganzem.

Vier Grundzüge kennzeichnen den Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes:

(1) Der vorliegende Entwurf atmet den Geist des *Misstrauens* gegen die nordrhein-westfälischen Hochschulen. Dies erscheint angesichts der massiven Anstrengungen, welche die Hochschulen seit Einräumung der Autonomie unternommen haben, und angesichts des Aufschwungs, den etwa die Erfolge bei der letzten Runde der Exzellenzinitiative dokumentieren, unverständlich. Bislang konnte vom Ministerium kein einziges Problem der letzten Jahre benannt werden, das durch eine stärkere staatliche Steuerung hätte vermieden werden können. Kennzeichnend für den Stil des vorgelegten Referentenentwurfs ist, dass das Gespräch mit den Hochschulen offenbar nur vordergründig gesucht wird. Nahezu keiner der gegen die Ankündigungen vorgebrachten Kritikpunkte wurde im Entwurf berücksichtigt. Für eine Stellungnahme zu dem hochkomplexen Gesetzesentwurf und den vielen unangekündigt hinzugefügten Verschärfungen zulasten der Universitäten wird nun eine so kurze Frist gesetzt, dass eine angemessene Beteiligung der universitären Gremien nicht möglich ist. Die auch von politischer Seite geforderte Demokratisierung der Hochschulen wird gegen sie gewendet. Dies lässt die Tendenz vermuten, die Hochschulen auch gegen ihren Willen steuern zu wollen.

(2) Der Gesetzesentwurf enthält viele Passagen, die dem Ministerium die Möglichkeit eröffnen sollen, die verfassungsrechtlich geschützte *Wissenschaftsfreiheit* der Hochschulen einzuschränken. Das Ministerium vertritt offensichtlich die Ansicht, dass Forschung sich den Vorgaben dessen, der sie finanziert, zu unterwerfen habe. Es nähert sich damit dem an, was auch von ihr bei der Zusammenarbeit mit privaten Drittmittelgebern kritisiert wird. Dies zeigt sich beim Konzept einer strategischen Forschungsbudgetierung, bei den sonstigen Eingriffsmöglichkeiten durch Rahmenvorgaben und bei der Zusammensetzung von Gremien. Dagegen ist festzuhalten, dass die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit auch dazu dient, in den Universitäten eine kritische Gegenöffentlichkeit zur Politik zu ermöglichen. Keineswegs sind Hochschulen in ihrer Forschung einer „nachhaltigen und friedlichen Welt“ (§ 3 IV 1 HZG-E) verpflichtet, sondern von allen „gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen“ frei (BVerfGE 111, 354).

(3) Eine bedenkliche Tendenz *mangelnder Bestimmtheit* zeichnet den Entwurf aus. An den entscheidenden Stellen wird nahezu durchweg mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet. Das Gesetz wird dann unterfüttert mit einer Begründung, die in vielen Fällen die im Gesetz fehlenden Präzisierungen liefert. Das ist freilich eine Scheinpräzisierung schon deshalb, weil diese Begründung weder eine

Selbstbindung des Ministeriums nach sich zieht noch eine Bindung der Gerichte. Dadurch wird der Eindruck vermittelt, dass das Ministerium sich rechtlich möglichst ungebundene Eingriffsbefugnisse verschaffen will. Dies ist rechtlich bedenklich und untergräbt wegen der daraus resultierenden Konflikte das notwendige Vertrauen zwischen Universität und Politik.

(4) Als geradezu zynisch mutet die Feststellung eingangs des Entwurfes an: „Kosten: Keine“. Eine ganze Reihe von Maßnahmen führt bei den Hochschulen zu ganz erheblichen zusätzlichen Kosten, indem zusätzliche Ämter eingeführt werden, die finanziert und ausgestattet werden müssen, eine Reihe aufwendiger zusätzlicher Verwaltungsverfahren einzuführen ist und zusätzliche Studienangebote entwickelt werden sollen. Ganz offenbar beabsichtigt das Land nicht, hierfür zusätzliche Gelder bereitzustellen. Das neue Gesetz würde die Hochschulen daher zu erheblichen Mitteleinsparungen zwingen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zum Gesetzesentwurf Stellung.

I. Steuerung der Hochschulen

1. Neue Governancessstruktur (Planung, Steuerung, Kontrolle)

Formal gibt der Entwurf vor, keine Rückkehr zur Fachaufsicht anzustreben. Zugleich werden dem Land aber weitreichende Eingriffsmöglichkeiten im Bereich der „gemeinsamen Aufgabe“ der Hochschulentwicklungsplanung (§ 6 I HZG-E) und der Steuerungs- und Aufsichtsbefugnisse im Bereich der zugewiesenen Aufgaben (§ 76a I HZG-E) eröffnet. Kommt schon dies faktisch der Wiedereinführung der Fachaufsicht nahe, so macht das Instrument der „Rahmenvorgaben“ (§ 6 V HZG-E) dieses Ziel unmissverständlich deutlich. Kaum mehr als ein ironisches Spiel mit juristischen Begriffen ist es, wenn in der Begründung ausgeführt wird: „Rahmenvorgaben wirken mithin wie Verwaltungsvorschriften in einem Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung, ohne formal solche Verwaltungsvorschriften zu sein. Die Verselbständigung der Hochschulen wird mit Absatz 5 somit sachgerecht ausgestaltet; Begriff und Handlungsform passen wieder zusammen“¹. Von vorne herein wird auch die der Fachaufsicht vorbehaltene Einzelfallregelung avisiert². Das formal behauptete Gegenstromprinzip (§ 6 II HZG-E) wird dadurch überspielt, dass gem. § 16 Ia HZG-E die Landesplanung deutlichen Vorrang vor der Hochschulplanung hat. Ganz offenbar sollen „strategisch-politische Ziele des Landes“³ durch Abweichungsverbot und Umsetzungsgebot (§ 16 Ia 1 HZG-E) und unter Bindung der Grundordnung (§ 76 I HZG-E) gegen die Universitäten durchgesetzt werden können. Wir halten das für hochschulpolitisch fatal und verfassungsrechtlich fragwürdig.

Dies gilt besonders für das Instrument der Rahmenvorgaben gem. § 6 V HZG-E. Im gesamten Bereich der ehemals staatlichen Aufgaben⁴ soll damit eine weitgehende Detailsteuerung durch das Ministerium möglich sein. Rahmenvorgaben sind ein

¹ S. 194 der Begründung.

² S. 195 der Begründung: „Daher ist die Regelung eines Einzelfalles gleichwohl im Ausnahmefall nach allgemeinen Regeln dann nicht ausgeschlossen, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt so beschaffen ist, dass es nur einen Fall dieser Art gibt und die Regelung dieses singulären Sachverhalts von sachlichen Gründen getragen wird“.

³ S. 191 der Begründung.

⁴ S. 194 der Begründung.

extrem unbestimmtes Eingriffsmittel, das sich parlamentarischer Kontrolle entzieht. Der Senat der UzK hält ein solches Eingriffsrecht für verfassungsrechtlich unzulässig. Ausweislich von § 6 V 2 HZG-E und der dazu gehörigen Begründung soll sogar ein Rechtsschutz der Universitäten gegen solche Maßnahmen ausgeschlossen werden, was jedenfalls in Bereichen, die in die Wissenschaftsfreiheit hineinwirken, offensichtlich ebenfalls unzulässig ist.

Gleichermaßen fragwürdig ist das dem Ministerium nach § 76 IV HZG-E eingeräumte Recht, sich auch außerhalb der Rechtsaufsicht über „sämtliche Angelegenheiten der Hochschule zu informieren“.

2. Strategische Budgetierung

Nach § 5 III 4 HZG-E soll es für das Ministerium künftig möglich sein, den Universitäten durch Rahmenvorgaben einen Teil des Zuschusses vorzuenthalten, der den Universitäten vom Landesgesetzgeber zur Verfügung gestellt wurde. Hier soll also das in den letzten Jahren sehr erfolgreiche Anreizsystem durch ein Sanktionsverfahren ersetzt werden. Anstelle des dialogischen Prozesses der Zielvereinbarung und der Förderung exzellenter Forschung und Lehre soll eine ministeriale Steuerung finanziell erzwungen werden. Die Begründung deutet an, worum es geht: Ganz offenbar sollen auch die Ziele universitärer Forschung vorgegeben werden. In der Entwurfsbegründung heißt es vage⁵: „Das Ziel eines derartigen Modells soll es sein, das Land in die Lage zu versetzen, bei den Hochschulen für bestimmte, im Hochschulentwicklungsplan festgelegte und über das Parlament gebilligte Aufgabenfelder Leistungen auf der Grundlage vergleichbarer Kostensätze nachzufragen“. Was damit gemeint ist, wurde im Strategiepapier „Fortschritt NRW“ deutlich, das einen „Paradigmenwechsel der Forschungspolitik“ forderte. Hier heißt es: „Es genügt aber nicht mehr, Stärken um der Stärken willen und Innovationen um der Innovationen willen zu fördern, wenn damit kein wirklicher Fortschritt für die Menschen verbunden ist oder dieser sogar gefährdet wird“. Was „wirklicher Fortschritt“ ist wird sodann in „vier Leitlinien“ ausbuchstabiert, die unverkennbar ein parteipolitisch geprägtes Entwicklungsmodell darstellen. Im Ergebnis wird Forschungsförderung von der Exzellenz als Auswahlkriterium auf das gesellschaftspolitische Leitbild der Landesregierung umgestellt. Die Wissenschaft gerät damit in eine inhaltliche Abhängigkeit von den Zielen der öffentlichen Geldgeber, welche ihr in ihrer Zusammenarbeit mit der Wirtschaft teilweise zu Recht gerade vorgeworfen wird. Es wird der Anreiz geschaffen, politisch gewünschte Ergebnisse zu produzieren, um weitere Fördergelder zu bekommen. Wir sehen darin einen fundamentalen Angriff auf die in Art. 5 III 1 GG geschützte Forschungsfreiheit. Betroffen von dieser Neuausrichtung der Forschungspolitik auf die „großen gesellschaftlichen Herausforderungen“ sind alle Forschungsgebiete, nicht nur die, welche nicht unmittelbar anwendungsorientiert sind und daher die größten Probleme bei der Einwerbung privatwirtschaftlicher Drittmittel haben. Nicht überraschend wird die in ihrer Nutzenanwendung gerade nicht vorhersehbare Grundlagenforschung auf eine „solide Grundfinanzierung“ verwiesen. Sie soll also nicht mehr Teil zentraler Forschungsförderungsprogramme sein. Aber auch die sonstigen Forschungsgebiete, die sich nicht den „vier Leitlinien“ unterwerfen, müssen eine realistische Chance auf eine Förderung durch öffentliche Mittel haben. In diesen Bereichen muss sonst mit einer deutlich zunehmenden Verknüpfung mit der privaten Wirtschaft gerechnet werden, wenn öffentliche Mittel gesperrt werden. Damit verliert die Politik gerade auf

⁵ S. 175.

die Bereiche Einfluss, die ihren eigenen Zielen am deutlichsten widersprechen. Die Forschungsfreiheit gebietet, auch solche Forschungen zu ermöglichen, deren Ziele von der Landesregierung nicht geteilt werden. Grenzen zu setzen, obliegt unabhängigen Wissenschaftskommissionen, die besonders im Bereich der Naturwissenschaften längst direkten Einfluss auf Projekte und die Drittmittelgewährung nehmen, nicht jedoch der Landesregierung. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine politisch gegängelte Forschung für internationale SpitzenforscherInnen nicht interessant ist. Spitzenforschung gedeiht nur in Freiheit.

3. Eingriffe in das Promotionsrecht der Hochschulen

Gem. § 67 VIII HZG-E soll es dem Ministerium möglich sein, „zur Sicherung der Qualität des Promotionsgeschehens“ einem Fachbereich „ganz oder teilweise“ das Promotionsrecht zu entziehen. Das Promotionsrecht gehört zum Kernbereich akademischer Selbstverwaltung. Ein Entzug ist nur bei hinreichend gewichtigen Gründen denkbar. Es ist für die eingangs genannte Kritik an der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bezeichnend, dass diese Gründe im Gesetz unter einer Generalklausel verschwinden („Qualität“) und nur in der das Ministerium nicht bindenden Begründung von einer vorgelagerten „Bewertung durch eine allseits anerkannte Stelle, wie beispielsweise dem Wissenschaftsrat“ die Rede ist. In der jetzigen Fassung gibt das Gesetz dem Ministerium die Möglichkeit, etwa aus gesamtstrategischen Erwägungen Promotionsrechte zu verlagern. Daran ändert die Begründung nichts.

II. Organisation der Hochschulen

1. Hochschulrat

Ungeachtet der Frage, ob es eines Hochschulrates überhaupt bedarf, hält der Senat der UzK die künftig geplante rein externe Besetzung des Hochschulrates für verfehlt. Die internen Mitglieder des Hochschulrates waren in der Vergangenheit ein wichtiges Bindeglied zwischen der Hochschulwirklichkeit und den dieser oft fernstehenden externen Mitgliedern. Zudem sollen gem. § 21 III HZG-E künftig auch Mitglieder „der organisierten Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen“ berücksichtigt werden, womit möglich scheint, dass nicht mehr nur herausragende Einzelpersonen berufen werden sollen, sondern dass die gesellschaftlich relevanten Gruppen Delegierte entsenden. Hier werden offenbar Überlegungen zur Unternehmensmitbestimmung auf Universitäten übertragen. Der Hochschulrat dient aber nicht der Interessenvertretung von Teilen der Gesellschaft, sondern der Förderung von Forschung und Lehre an seiner Hochschule. Der berechtigte Anspruch des gesamten Hochschulpersonals auf gute Beschäftigungsbedingungen ist durch konkrete Maßnahmen vor Ort zu erfüllen, nicht durch Grundsatzdiskussionen im Hochschulrat⁶.

2. Senat

Der Senat soll gem. § 22 II 3 HZG-E künftig viertelparitätisch besetzt werden, falls die Hochschule nicht in der Grundordnung nach § 11 a II HZG-E auf andere Weise eine hinreichende Berücksichtigung der Interessen der entsprechenden Gruppen

⁶ Begründung zu § 3 IV 3 HZG-E, S. 183.

sicherstellt. Diese Alternative bedarf der Genehmigung durch das Ministerium (§ 11 a III HZG-E), die versagt werden kann, wenn sonst das „Erreichen strategischer Ziele des Landes“ gefährdet wäre (S. 2). Es ist typisch für den Entwurf, dass das Ministerium eine Reihe neuartiger Druckmittel zur Durchsetzung strategischer Interessen entwickelt hat. Der Senat muss jedoch entsprechend den Bedürfnissen der Hochschule, nicht des Landes organisiert sein. Hier wird jedoch eindeutig die verfassungsrechtliche Vorgabe wissenschaftsadäquater Hochschulorganisation der Entwicklung von Druckmitteln geopfert.

Die aus einer viertelparitätischen Besetzung folgenden Arbeitsprobleme für einen Senat, der sich beständig über die Abgrenzung der Bereiche einigen muss, bei denen HochschullehrerInnen ein Stimmübergewicht zukommt, werden durch § 22 IV HZG-E nur unzureichend geregelt. Die Regelung sieht nur für den Fall des Erlasses von Ordnungen ein entsprechendes Stimmübergewicht vor. Demgegenüber muss nach der eindeutigen Rechtsprechung des BVerfG in allen Kompetenzen des Senates ein entsprechendes Stimmübergewicht bei Fragen, die unmittelbar die Forschung betreffen, sichergestellt sein. Dies betrifft also u. a. auch die Senatszuständigkeiten gem. § 22 I Nr. 5 HZG-E, also bloße Stellungnahmen.

Die zunächst angekündigte Stärkung der Rechte des Senats wurde vom Senat der UzK begrüßt. Sie wird im Entwurf aber mit den Stellungnahmerechten des § 22 I Nr. 5 HZG-E und der Beteiligung an der Findungskommission gem. § 17 III HZG-E nur ganz unzureichend durchgeführt. Weiterhin besteht keine Mitzuständigkeit des Senats für Berufungsangelegenheiten. Bei der Wahl des Präsidiums hat der Senat nur noch die Hälfte der Stimmen. Bei einem viertelparitätisch besetzten Senat und einem komplett extern besetzten Hochschulrat führt dies dazu, dass nur noch 1/8 der Wahlstimmen für das Präsidium auf ProfessorInnen entfallen. Dies wird die Hochschule nachhaltig zulasten der Forschung verändern und das Präsidium viel stärker dem nun stärker politisch dominierten Hochschulrat unterwerfen als bisher.

3. Studienbeirat

Der neu eingerichtete Studienbeirat hat gem. § 28 VIII HZG-E beratende Funktion und schlägt gem. § 64 I 2 HZG-E Prüfungsordnungen vor. Der Studienbeirat hat damit das Initiativrecht bei Prüfungsordnungen und kann, jedenfalls bei organisatorischen Fragen, nur mit 2/3 - Mehrheit des Fachbereichsrates überstimmt werden. Zudem haben seine Interventionen aufschiebende Wirkung. Diese konkurrierende Doppelzuständigkeit von Fachbereichsrat und Studienbeirat könnte sich in der Praxis als zusätzliche Verzögerung und u. U. als Blockade des Verfahrens erweisen. Bei Studiengängen mit Beteiligung mehrere Fakultäten, wie etwa im Bereich der Lehrerbildung, dürfte sich diese Problematik noch zuspitzen.

4. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Gem. § 46a HZG-E wird ein Vertreter studentischer Hilfskräfte eingeführt, dessen Beanstandungen aufschiebende Wirkung zukommen soll. Um seine Aufgabe bei den tausenden, oft jährlich wechselnden studentischen Hilfskräften wahrnehmen zu können, müsste diese Person über einen größeren Mitarbeiterstab verfügen, dessen Finanzierung völlig offen ist. Besonders problematisch ist sein Überwachungsrecht bei der Auswahl der studentischen MitarbeiterInnen, da dies zu immensen Verzögerungen bei der Einstellungen führen dürfte, was bei StudentInnen zum Einstellungshindernis werden kann. Um hier Handlungsfähigkeit zu gewährleisten,

muss sichergestellt sein, dass jedenfalls keine Beteiligung an jeder Einzelmaßnahme erforderlich ist, sondern Stichproben genügen.

5. Beauftragte/r des Allgemeinen Studierendenausschusses für den Haushalt

Gem. § 25 in der geänderten Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaft NRW soll auf Kosten der Studierendenschaft ein/e Beauftragte/r für den Haushalt bestellt werden, die/der „zumindest die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst“ oder vergleichbare Fachkenntnisse besitzt. Die Wirtschaftsführung der verfassten Studierendenschaft der UzK hat eine solche Kontrollinstanz nie erforderlich gemacht. Die Kosten hierfür erscheinen unverhältnismäßig in Anbetracht des sehr geringen Nutzens, den die Studierendenschaft daraus ziehen würde. In Zeiten, in der die verfasste Studierendenschaft der UzK darüber debattiert, ob man Studierendenbeiträge gar senken könnte, halten wir eine solche Maßnahme für unangebracht. Die Prüfungen durch Steuerberater und des Landesrechnungshofs haben einen solchen Bedarf nie aufgezeigt.

6. Neujustierung des Verhältnisses zwischen Präsidium und Kanzler

Gem. § 25 II HZG-E soll künftig die Hochschulverwaltung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterstehen. Dies beschädigt ohne Grund das bisher gut austarierte Verhältnis zwischen Kanzler und Rektorat an der UzK. Eine starke Stellung des Kanzlers dient der Absicherung der MitarbeiterInnen in der Verwaltung, gewährleistet eine professionelle Wirtschaftsführung und sichert Kontinuität, die bei den oft kürzeren Amtszeiten im Präsidium nicht gewährleistet ist. Um hierfür hinreichend qualifizierte Personen zu gewinnen ist es unerlässlich, die bisherige starke Stellung des Kanzlers beizubehalten.

III. Gleichstellung

1. Geschlechterparitätische Gremienbesetzung

Grundsätzlich wird die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien begrüßt (§ 11 c HZG-E). Bei Fakultäten mit einem zu geringen Frauenanteil würde dies, streng durchgeführt, jedoch dazu führen, dass Kolleginnen weit häufiger in Gremien arbeiten müssten als Kollegen. Dies darf zulasten der Kolleginnen nicht erzwungen werden. Das Gesetz sieht vor, dass von einer paritätischen Besetzung nur abgewichen werden kann, wenn im Einzelfall eine begründete Ausnahme vorliegt (§ 11 I 1, II 1 HZG-E). Die Unbestimmtheit dieser Formulierung lädt dazu ein, die Besetzung eines Gremiums anzufechten. Hier bedarf es klarer Ausnahmeregelungen im Gesetz. Die ja nicht bindende Begründung⁷ formuliert dazu, eine solche Ausnahme liege vor, wenn die Besetzung wenigstens „der Gleichstellungsquote des § 37a entspricht und eine geschlechterparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt“. Damit müsste das Gremium im Einzelfall die Weigerung von Kolleginnen nachweisen, was eben doch bedeuten würde, dass diese ohne besondere Gründe im Einzelfall zur erhöhten Teilnahme an Gremien verpflichtet wären. Im Übrigen ist bisher völlig unklar, welche Instanz die Prüfung der

⁷ S. 208 f.

schriftlichen Fixierung der Ausnahmegründe für ein Abweichen von § 11 c IV HZG-E an den Hochschulen übernehmen soll.

2. Wahlämter

Die Gleichstellungsvorgaben von § 11 c HZG-E stoßen bei Wahlämtern (§ 13 HZG-E) an rechtliche Grenzen.

3. Öffnung von Ämtern für Studierende

Ämter auf höchsten Ebenen der Hochschule setzen aufgrund der mit ihnen einhergehenden Aufgaben eine solide Qualifikation sowie eine fundierte Berufserfahrung voraus. Die Öffnung der Position der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen (vgl. § 17 II 3 HZG-E) und des Amtes der zentralen Gleichstellungsbeauftragten (§ 24 I Wegfall Satz 7 HZG-E) für die Gruppe der Studierenden ist angesichts dieser Anforderungen nicht nachzuvollziehen. Darüber hinaus kann das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten nur dann erfolversprechend wahrgenommen werden, wenn möglichst geringe systemische Abhängigkeiten bestehen. Andernfalls kann die Amtsträgerin dem Überwachungsauftrag gemäß LGG NRW nicht gerecht werden. Bei Studentinnen ist dies nicht gewährleistet, so dass nachteilige Folgen für das Ziel der Gleichstellung zu befürchten sind.

4. Stellvertreterinnen

Um den Gleichstellungsauftrag gemäß LGG NRW umfänglich wahrnehmen zu können, ist die Verpflichtung zur Benennung von Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten unerlässlich (ehemals § 24 Abs. 1 Satz 5). Der Wegfall dieser Verpflichtung mit der Folge, dass die Fakultäten eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte einrichten können (vgl. § 24 Abs. 3 HZG-E), macht eine breite Überwachung der Umsetzung von Gender-Mainstreaming der Universität unmöglich.

IV. Studium und Lehre

1. Fernstudium

Gem. § 3 III 2 HZG-E sollen die Hochschulen Online-Lehrangebote entwickeln. Gedacht ist dabei an die Ermöglichung eines Fernstudiums⁸. Dies kann von der UzK kaum geleistet werden. Der Aufwand für die Vorbereitung und technische Bereitstellung derartiger Materialien ist ungleich höher als bei normalen Vorlesungen. Die HRK-Empfehlung zur Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre sieht hierzu vor, dass solche Lehrveranstaltungen mit einem CNW von max. 4 Stunden angeboten werden können. Dies bedeutet, dass die bereits jetzt überstrapazierten Lehrressourcen die Bereitstellung derartiger Angebote ausschließen. Hinzu kommt, dass es mit der Bereitstellung derartiger Angebote nicht getan ist, sondern auch zusätzliche Online-Präsenzzeiten notwendig sind, um die Studierenden zu betreuen. Schließlich kämen weitere Korrekturverpflichtungen hinzu, die mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten sind. Es ist vor diesem Hintergrund fernliegend, die UzK

⁸ Begründung, S. 181.

noch zu einer Fernhochschule auszubauen, ohne erhebliche Kosten dafür aufzuwenden. Auch politisch ist dieses Ziel unsinnig, da es bereits in Hagen eine voll organisierte Fernuniversität gibt, die zugleich zeigt, wie viel Aufwand dies bedeutet.

2. Anwesenheitspflicht

Ein Zeichen für den politischen Willen, bis in Detailfragen des Studiums hineinzuregeln, ist die Bestimmung des § 64 II a HZG-E, demzufolge grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden kann. Bei der Ausnahmeregelung: Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übung ist das tertium comparationis für „vergleichbare Lehrveranstaltung“ nebulös. Es ist letztlich dysfunktional, derartige Fragen pauschal für alle Studiengebiete regeln zu wollen. So kann das politisch gewollte Doktorandenstudium besonders bei externen Doktoranden ohne Anwesenheitspflichten nicht durchgeführt werden. Die Weltfremdheit der Regelung beweisen die Ausführungen der Entwurfsbegründung zum Seminar. Es liegt auf der Hand, dass Studierende bei dem hier angeordneten Ausschluss der Anwesenheitspflicht jedenfalls in vielen Fällen nur zum eigenen Vortrag erscheinen werden. Die Hörsaalsituation lässt solche Veranstaltungen meist nur ab dem späten Nachmittag zu. Wiederkehrende in den Abend reichende Abendtermine während des Semesters sind für Studierende aufwendig, gleichwohl lebt das Seminar von diesem gemeinsamen Gespräch. Die Begründung verweist lapidar darauf, dass sich dieses Ziel „auf vielfältige Weise und angesichts der heutigen Medien nicht ausschließlich bei Anwesenheit vor Ort erreichen“⁹ ließe. Sollte damit an eine Art Videokonferenz gedacht werden, zeigt dies, dass das Ministerium nicht einmal ansatzweise informiert ist über die technische Ausstattung der meisten Fakultäten und die gerade hier offenbar schutzwürdigen finanziell bedürftigen Studierenden. Jedes andere schriftliche Verfahren ohne direkte mündliche Gegenrede wäre ein Abschied vom Seminargedanken.

3. Teilzeitstudium

Gem. § 48 VIII HZG-E sollen die Hochschulen ein Teilzeitstudium ermöglichen. Es bleibt dabei völlig unklar, wie die widerstreitenden Interessen beider Studierendengruppen austariert werden sollen.

4. Anerkennungsregelung

Die Neufassung der Anerkennungsregelung des § 63a HZG-E ermöglicht in Zukunft dem Studierenden die Bestimmung dessen, was anzurechnen ist. Damit ist es künftig möglich, die Hochschule zu wechseln, um einer Exmatrikulation zu entgehen und neu anfangen zu können. Damit wird, durchaus im Widerspruch zur verschärften Exmatrikulationsregelung des § 51 HZG-E und zulasten der universitären Kapazitäten, ein letztlich kaum zu beendendes erfolgloses Langzeitstudium möglich. Dabei ergeben sich viele unsinnige Einstufungsprobleme. Höhere Semester könnten wechseln und müssten bei Rückkehr, von einer anderen Hochschule kommend, wieder im ersten FS eingestuft werden: einem „normalen“ Erstsemester gleichgestellt? Vermindert sich die Anzahl der Studienplätze in NC-Studiengängen für „normale“ Erstsemester entsprechend? Spielt die Abiturnote des Wechslers eine Rolle? Weitere Fragen folgen: Kann der Hochschulwechsler auf diese Weise –

⁹ S. 289.

ständige Neueinstufung – der Bestimmung über die maximale Studienzeit (§ 53 III h) HZG-E) entgehen? Kann eine solche Einstufung zu Verwicklungen beim Bafög führen? Welche rechtliche Bedeutung hat der Begriff „Einstufung“, sofern schon bei jedem Hochschulwechsel eine neue „Einstufung“ erfolgt? Kann es bei besonders leistungsstarken Studierenden geschehen, dass sie bei einem Wechsel aufgrund vieler erworbener LP in ein höheres Fachsemester eingestuft werden als an ihrer Ausgangsuniversität? Insgesamt ist eine Minimalforderung an eine Neufassung des § 63a HZG-E, dass bei Ortswechslern, die im gleichen Studiengang bleiben, eine Neueinstufung nicht erfolgt.

5. Zugangsprüfungen für NichtabiturientInnen

Der Senat der UzK begrüßt grundsätzlich die Erleichterung des Hochschulzugangs für NichtabiturientInnen. In der Folge ergeben sich jedoch Kapazitätsprobleme. Unklar ist, wie dieser ganz erhebliche Aufwand für Auswahlverfahren in die Kapazitätsberechnung eingehen soll. Gem. § 49 V HZG-E dürfen sich die Hochschulen für die notwendig werdenden Eingangsprüfungen Dritter bedienen. Dies ist etwa bei Testas-Überprüfungen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unumgänglich. Dadurch entstehen den Fakultäten jedoch ganz erhebliche Kosten. Im Einzelnen ergeben sich zunehmend schwierige und auch rechtlich ungeklärte Fragen. Dies gilt etwa in zugangsbegrenzten Studiengängen, bei denen unklar ist, welche voruniversitären Leistungen anerkannt werden sollen. Hier müsste klärend nachgesteuert werden.

6. Einschreibehindernisse

In § 50 I HZG-E wird als neues Einschreibehindernis das Nichtbestehen eines Studienganges eingeführt, der „eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang“ aufweist. Mit derart unbestimmten Definitionen lässt sich in der Praxis schwer arbeiten. Zudem ergeben sich sehr aufwendige Detailprüfungen anderer Studiengänge. So müsste bei vielen Studiengängen eine aufwendige Prüfung der Vorlesungsinhalte erfolgen, da man die in der Begründung gegebene Deckungsgleichheit von mindestens 60% der Studieninhalte kaum an der Vorlesungsbeneennung ablesen kann. Die Regelung erscheint so nicht praktikabel. Auch inhaltlich ist aber zu fragen, ob eine solche Regelung wirklich gewollt ist: Soll es einem gescheiterten Juristen verwehrt sein, einen Bachelor in Law an einer Fachhochschule zu machen?

V. Zusammenarbeit zwischen Forschung und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf ist von dem Bestreben durchzogen, die Zusammenarbeit der Hochschulen mit der Wirtschaft zu beschränken. Dies zeigen die Verschärfung der Pflicht, Nebentätigkeiten offenzulegen, der Versuch, Stiftungsprofessuren zu beschränken, vor allem aber die Regelung des § 71 a HZG-E, also der Pflicht des Präsidiums, alle Drittmittelvorhaben offenzulegen. Da Drittmittelprojekte mit staatlichen Förderorganisationen wie der DFG und wissenschaftsfördernden Stiftungen wie etwa der Volkswagen-Stiftung sowieso von diesen Institutionen offengelegt werden, richtet sich das gegen die Zusammenarbeit mit privaten Partnern, insbesondere der Wirtschaft. Der Senat der UzK verkennt nicht, dass dies ein wissenschaftsethisch sensibler Bereich ist. Zunächst ist aber darauf zu verweisen, dass dies generell gilt und es ein Widerspruch ist, die wissenschaftliche

Autonomie gegenüber der Wirtschaft zu betonen, gegenüber der Politik aber einschränken zu wollen. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, dass die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen keineswegs nur dazu dient, Nebeneinnahmen für ForscherInnen zu generieren. In vielen Bereichen ist diese Zusammenarbeit aus Forschungsgründen für die Universität unabdingbar. Dies gilt etwa dann, wenn die Wirtschaft der Erkenntnisgegenstand der Wissenschaft ist. Man kann über Banken oder Versicherungen nicht forschen, wenn die Türen dort verschlossen sind. Man muss also nach Lösungen suchen, die wissenschaftliche Autonomie und die Forschungsfähigkeit der Universität sinnvoll auszutarieren. Die Forderung, Drittmittelkooperationen pauschal¹⁰ offenzulegen, ist hierfür der falsche Weg. Ein Interesse privater Kooperationen, der Öffentlichkeit ihre Zusammenarbeit offenzulegen, besteht nicht. Dies wird in anderen Bundesländern auch gar nicht erwartet. Die UzK steht im nationalen, wenn nicht im internationalen Wettbewerb und es ist zu erwarten, dass private Drittmittelgeber auf andere Partner ausweichen. Dies zeigt bereits der Protest der Industrie- und Handelskammern gegen diese Maßnahme an¹¹ sowie die Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Industrie, der offen mit einer Abwanderung industrieller Kooperationen droht, weil er bei einer Offenlegung vor allem auch Industriespionage fürchtet¹². Dies trifft Projekte, die wissenschaftsethisch unproblematisch sind genauso wie problematische Projekte und wird den Wissenschaftsstandort Köln damit nicht irgendwie „reinigen“, sondern zunächst einmal empfindlich schwächen. Dies wird nicht zuletzt auch den StudentInnen schaden, die von einer praxisnahen Ausbildung profitieren und denen Kontakte der Universität zur Wirtschaft für Praktika, aber auch für den Berufseinstig unmittelbar nützen.

¹⁰ Bei Abwägung zu Interessen des Drittmittelgebers wird davon ausgegangen, dass regelmäßiger Informationsanspruch der Öffentlichkeit vorrangig, so die Entwurfsbegründung S. 298.

¹¹ Stellungnahme der IHK NRW vom 05. 02. 2013: „Die IHK NRW hält es für besonders wichtig, dass die Unternehmen erfahren, inwieweit geplante Vorgaben bei den Drittmittel-Projekten und der Demokratisierung eine fruchtbare Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft gefährden. Nicht nur Konzerne und Großunternehmen legen Wert auf Vertraulichkeit. Auch die vielen Projekte kleiner und mittelständischer Unternehmen, bei denen Ideen in Innovationen umgesetzt werden sollen, gebieten Vertraulichkeit. Deshalb ist Diskretion für die Partner der Hochschulen aus der Wirtschaft unerlässlich.“

¹² Vgl. <http://www.derwesten.de/politik/industrie-droht-rot-gruen-mit-abzug-der-forschung-aus-nrw-id8849811.html>

Hochschulzukunftsgesetz: Mitteilung des Präsidiums und des Senats

Liebe Mitglieder der Universität Paderborn,

der Ende November 2013 vom NRW-Wissenschaftsministerium vorgelegte Entwurf eines neues Hochschulgesetzes sieht derart massive Eingriffe in die Handlungsmöglichkeiten der NRW-Hochschulen vor, dass sich der Senat der Universität gemeinsam mit seinen Gremien und auch mit Hochschulrat und Hochschulleitung entschlossen hat, auch auf diesem Wege die Mitglieder der Universität aktiv in die Informations- und Kommunikationsprozesse einzubinden.

Das Ziel ist es, im Januar 2014 mit großer Geschlossenheit aller Universitätsmitglieder zu verdeutlichen: dieser Gesetzesentwurf muss von der Politik zurückgezogen werden. Nachstehend wollen wir Sie daher über den aktuellen Stand der universitätsinternen Diskussion informieren.

Prof. Nikolaus Risch (Präsident) und Prof. Bernd Henning (Sprecher des Senats)

Hochschulzukunftsgesetz: NRW-weiter Protest – Senat und Hochschulrat einig über Strategie

In seiner Sitzung am 11. Dezember hat der Senat über den Referentenentwurf für das Hochschulzukunftsgesetz debattiert: Als fassungslos bis hochemotional beschrieb Präsident Nikolaus Risch die Reaktionen der NRW-Hochschulrektoren auf den Entwurf, den die Landesregierung Ende November vorgelegt hat. Auch die Senatorinnen und Senatoren zeigten über alle Statusgruppen hinweg bemerkenswerte Geschlossenheit: Der Gesetzestext sehe erhebliche Eingriffe in die Autonomie der Hochschulen vor, was die weitere in hohem Maße eigenverantwortlich gestaltete bisherige erfolgreiche Entwicklung der Hochschule gefährde.

Schon wenige Tage nach der Veröffentlichung hatten Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und Landesrektorenkonferenz (LRK) den Entwurf in offenen Briefen als Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit kritisiert (wir berichteten am 22. November). „Die Universität wird so wieder zur nachgeordneten Behörde des Ministeriums“, unterstrich auch Vizepräsidentin Simone Probst am Mittwoch vor den Senatorinnen und Senatoren. Die Landesregierung wolle massive Detailsteuerung und Kontrolle übernehmen und mit den sogenannten Rahmenvorgaben stark in Finanz- und Personalentscheidungen eingreifen – und das grundlos. „Die NRW-Hochschulen haben sich mit dem Hochschulfreiheitsgesetz seit 2007 sehr erfolgreich entwickelt und im Wettbewerb gut positioniert. Es gibt keinen Grund für diesen Rückschritt und ich habe auch noch nie erlebt, dass ein Hochschulgesetz eine solch breit getragene Protestwelle auslöst“, argumentierte Präsident Risch.

Alle Hochschulvertreter seien sehr enttäuscht und verärgert über den Entwurf, der inhaltlich die Ergebnisse des bisherigen Dialogs mit der Landesregierung ignoriere und darüber hinaus bislang noch gar nicht diskutierte noch weiter gehende Einschränkungen von Entscheidungsfreiheiten vorsehe. Auf große Kritik stöße neben den Inhalten auch der Zeitplan: Nach der Veröffentlichung des 170-seitigen Entwurfs Ende November fordere das Ministerium nur sechs Wochen später bis Mitte Januar eine Stellungnahme der Hochschulen. „Das ist kein guter politischer Stil und hat angesichts der extrem unterschiedlichen Standpunkte und ungeklärter juristischer Sachverhalte

zu großem Misstrauen geführt. Positiv ist nur, dass wir Hochschulen dadurch noch enger zusammenrücken“, erklärte Risch.

Diese Geschlossenheit sei bei der Brisanz der Lage auch erforderlich und die einzige Möglichkeit, um gegen den Gesetzesentwurf vorzugehen: Landesrektorenkonferenz (LRK) und die NRW-Kanzler planten eine Sondersitzung am 8. Januar, um eine Stellungnahme zu entwickeln, mit der sie durchaus plakativ an die breite Öffentlichkeit treten wollen. Als Basis dieses gemeinsamen Statements bereiteten in der Zwischenzeit alle Hochschulen interne Stellungnahmen sowie eine rechtliche Prüfung durch die juristischen Fakultäten vor.

Der Senat der Uni Paderborn unterstützte diese Strategie einer NRW-weiten Aktion nachdrücklich und war sich einig, dass auch intern die unterschiedlichen Statusgruppen über das Gesetz detailliert diskutieren, aber anschließend geschlossen auftreten sollten: Zwar seien sie nicht in allen Punkten einer Meinung, aber im Grundsatz einig. Daher wollen Senat, Hochschulrat und Präsidium sich auf eine gemeinsame Stellungnahme für die LRK verständigen, in das wiederum die Feedbacks weiterer Hochschulgruppen und Gremien einfließen.

So hatte die Kommission für Planung und Finanzen (KPF) schon in ihrer letzten Sitzung über den Entwurf beraten und sich zu zentralen Punkten des Gesetzes in einem Papier geäußert – ebenso wie die Studienkommission und die Vertreter/innen der Weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiters. Von letzteren wurden z. B. zwar einige der geplanten Vorgaben zu „guten Beschäftigungsbedingungen“ grundsätzlich positiv bewertet. Eine Umsetzung der Vorgaben sei aber nicht ohne eine erheblich gesteigerte Grundfinanzierung durch das Land zu gewährleisten.

Auch das Studierendenparlament plant eine Stellungnahme gegen den Gesetzesentwurf. Kritisiert werden z. B. die vorgesehenen Zwangsexmatrikulationen bei Überschreitung bestimmter Studiendauern und die geplanten Richtlinien bei der Einstellung von SHKs: Studierende im Masterstudium sollen künftig nicht mehr als Studentische, sondern nur noch als Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHKs) beschäftigt werden dürfen. Da hierfür die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung ständen, drohe vielen Studierenden ein Ausweichen auf andere kurzfristige Beschäftigungsangebote, z. B. in der Gastronomie. Die Beschäftigung von Bachelor-Studierenden als SHKs müsse zudem dermaßen eng an Studium und Lehre gekoppelt sein, dass viele der bewährten Dienstleistungen ausgeschlossen seien. „Stellen für Studierende z. B. in der Bibliothek oder in der Zentralen Studienberatung würde es dann nicht mehr geben“, erklärte Vizepräsidentin Probst.

Der Rektor

Adolf-Reichwein-Str. 2

57076 Siegen

Telefon: + 49 271 740 - 4859

Fax: + 49 271 740 - 4808

E-Mail: rektor@uni-siegen.de

Universität Siegen - Zukunft menschlich gestalten. Leitbild.

*„Trage Sorge für Bedingungen, die die Permanenz echten menschlichen Lebens“ (Hans Jonas)
ermöglichen, dazu zählen Bildung, Wertschätzung des Anderen in seiner Individualität,
nachhaltige Ressourcenverantwortung in Ökologie, Ökonomie und Sozialstaatlichkeit.*

— **Stellungnahme des Rektorats der Universität Siegen zum Referentenentwurf eines
„Hochschulzukunftsgesetzes (HZG)“ vom November 2013**

Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich in drei Teile. Einem Mission Statement des Rektorats bezüglich seines Selbstverständnisses als Selbstverpflichtung für die Amtsführung an der Universität Siegen (I) folgen unmittelbar relevante Zielsetzungen der konkreten Arbeit des Rektorates (II), um dann aus beiden die aus Sicht des Rektorates für diese Arbeit und Selbstverpflichtungen relevanten Problembereiche des HZG in der Entwurfsfassung vom November 2013 heraus zuarbeiten (III). Dies soll verdeutlichen, dass es dem Rektorat der Universität Siegen in seiner Kritik nicht um Detailprobleme und Feinschliff, sondern um jene Aspekte geht, die in ihrer Komplexität die universitären Leitungsaufgaben betreffen.

— **I Mission Statement des Rektorats mit Blick auf den Entwurf zum HZG NRW 2013**

„Nur wer Veränderung akzeptiert, kann auch wachsen“ – diese Aussage Paul Wilsons dürfte auch als Grundprinzip der Universität gelten. Natürlich gilt für jeden Wissenschaftsbetrieb, dass Stillstand letztlich Rückschritt bedeutet, nämlich im Vergleich zu anderen Institutionen gleicher Art, dass daher der Wandel das Normale darstellt.

Durch die anstehende Novellierung des Hochschulgesetzes NRW dürfte den Hochschulen erneut vor Augen geführt werden, dass weder Institutionen noch Einnahmen, weder Personalplannungen noch Hochschulgremien unverändert Bestand haben müssen. Sicher gilt: Auch hier ist der Wechsel das Normale. Bei allem Wechsel gilt aber, dass die Verantwortlichen gefordert sind, an den Hochschulen ihre Strukturen so geordnet zu halten, dass sie dem gesetzlichen Auftrag einerseits, selbstredend mit der gebotenen institutionenkritischen Distanz, andererseits aber der nicht hintergehbaren gesellschaftlichen Verantwortung jederzeit und auf hohem Niveau gerecht werden.

Konkret ist hierbei jederzeit gegenüber der Öffentlichkeit transparent – allerdings mit dem gebotenen Vertrauensschutz – darzulegen, welchem, sich aus einem fakultativen Selbstverständnis heraus entwickelnden, roten Faden die Handlungen, Entscheidungen und Strategien der Leitungsebene folgen, oder mit anderen Worten: Aus welchem, den Ansprüchen Vieler, den Visionen Einiger gerecht werdenden Auftrag entwickeln wir uns und unsere Hochschule Jahr für Jahr? Was ist das Selbstverständnis, was sind die handlungsleitenden und motivierenden Grundprinzipien der Universität Siegen und insbesondere ihrer Repräsentanten?

Versucht man hier eine erste allgemein-abstrakte Antwort, so stellt dies zugleich Mission Statement und Rahmenvorgabe des eigenen Handelns dar, zu welchem sich Hochschule und gesellschaftliche wie politische Öffentlichkeit verhalten können und sollen – und dies in einem kritischen Dialog.

Drei Dinge sind dem Rektorat wesentlich.

(Erstens) Höchsten Ansprüchen sowohl in der universitären Forschung als auch dem akademischen Studium verpflichtet, fördert die Universität Siegen wissenschaftliche Expertise wie innovative Lehre auf internationalem Niveau. Innovation setzt hier Freiheit des Forschens und Lehrens ebenso voraus, wie eine ausreichende Grundfinanzierung, um spezifisch interessengeleitete Forschung Dritter zu minimalisieren. Forschungsprogramme ergänzen dieses Grundverständnis sinnvoll.

(Zweitens) Die Universität sieht sich als strategisch ausgerichtete, Verantwortung tragende Institution verpflichtet, zu Lösungen aktueller Herausforderungen einer sich wandelnden und komplexer werdenden Gesellschaft mit einem nachhaltigen Bedarf an wissenschaftlichen Lösungsansätzen für kollektive Problemlagen beizutragen.

(Drittens) Gleichermaßen berücksichtigt die Universität Siegen aktuelle wie künftige Bedürfnisse der Gesellschaft, wirkt unterstützend auf dem Feld der akademisch qualifizierten Nachwuchsförderung und des Wissenstransfers in die regionale Wirtschaft und Kultur, übernimmt in die Bildungslandschaft und in das Sozialwesen hinein Verantwortung und handelt, auch aus der Verpflichtung für den universitären Standort Siegen heraus, zukunftsorientiert. Das von Region, Land und Universität gleichermaßen getragene Forschungskolleg Siegen ist hiervon ein erster weithin sichtbarer Ausdruck.

Was hat die Universität Siegen in Bezug auf das hier Vorgestellte unter den bislang geltenden Regularien von Hochschulgesetzen, KMK und Bundesvorgaben aller Art geleistet? Wie und wo sieht das Rektorat weitere Handlungsoptionen gefördert, wie und wo gefährdet?

Im Frühjahr 2009 wurde ein Hochschulentwicklungsplan verabschiedet, der 2010 in ein neues Strukturmodell umgesetzt und zum 1. Januar 2011 mittels Änderung der Grundordnung auch institutionell verankert wurde. Maßgebliches Gestaltungsmoment war es, an die Größe der Universität angepasste und den vernetzten inhaltlichen Herausforderungen moderner Wissensarchitekturen entsprechende Einheiten zu bilden, die strukturell eine dichte Interdisziplinarität ermöglichen und wissenschaftlich sinnvoll steuerbare Organisationsbereiche darstellen. Aus diesem Grunde wurden zwölf Fachbereiche in vier thematisch gegliederte wie profilbildende Fakultäten zusammengefasst, in denen Lehre die konstante Institution und Forschung die Variable darstellt. Seitdem organisiert sich Forschung nicht mehr entlang von Disziplinen oder Departmentgrenzen, sondern flexibel und variabel anhand von Problemstellungen und Themen. Die Strukturtransformation schafft Bedingungen, durch Schwerpunktbildung und Vernetzung von Forschung und Lehre inhaltlich affin arbeitende Kolleginnen und Kollegen in ihrer interdisziplinären Ausrichtung vertiefend zu unterstützen, um auf diese Weise der Universität ein klares Forschungs- und Lehrprofil zu verleihen. Das Ziel ist, die Universität Siegen als mittelgroße Forschungsuniversität weiter zu stärken, d.h.:

- gesamtuniversitäre Profilierung zur Attraktivitätssteigerung und Gewinnung von bestqualifiziertem Personal sowie motivierter und talentierter Studierender
- Optimierung der Karriere- und Lebensplanung im Lebensraum Universität
- Profilierung in der Forschung durch Konzentration auf zwei bis drei großformatige und international konkurrenzfähige Forschungsschwerpunkte sowie Stärkung der Einzelforschung
- Profilierung in der Lehre durch attraktive Studiengänge für wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Karrieren mit Umstiegsoptionen
- Aufbau einer universitären Qualitätskultur, die sich an international anerkannten Maßstäben und Verfahren orientiert
- effiziente Verwaltung durch ein prozessorientiertes Campus Management
- Freiheit von Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Arbeit selbst zu gestalten

- administrative Unterstützung um möglichst große Freiräume für Forschung und Lehre zu ermöglichen
- eine Kultur der Wertschätzung jedes Einzelnen und Vertrauen in die fachliche und humane Kompetenz der Hochschulangehörigen

Der Prozess war von grundständiger Partizipation und Transparenz unterlegt und konnte binnen eines Zeitjahres unter Einbeziehung aller Gremien und einer universitätsweiten Hochschulversammlung strukturell umgesetzt werden. Das bisherige Gesetz hat all dies bereits ermöglicht. Weiterer Regelungsbedarf besteht hier also keineswegs, es sei denn man will die Steuerungslogik ändern.

Das Rektorat hat diese Profil- und Strukturbildung der Universität als prioritäre Aufgabe verstanden und intensiv weitergeführt. So stand das akademische Jahr 2012/13 ganz im Zeichen, die strategischen Kernziele der Universität Siegen als „mittelgroße und international sichtbare Forschungsuniversität“ bis zum Jahr 2020 weiter zu entwickeln, ein Konzeptpapier zu verfassen, um dies zum Jahreswechsel 2013/14 zu diskutieren. Es geht um nichts anderes, als die Zukunftsvision der Universität als gesellschaftlicher Bildungsträger – hier und jetzt in Siegen – entworfen mit einem Blick auf die kommenden Jahre.

Das Rektorat sieht hier im HZG keine Behinderung, aber auch keine wirkliche Bereicherung. In der Zielsetzung von Transparenz, Partizipation und Hochschulentwicklungsplanung tritt lediglich verstärkt das Land als Partner in den Prozess ein. Hier gibt es bei einem dialogisch geführten Prozess auf Augenhöhe, also einem Diskurs unter Offenlegung aller Interessen, keine Einwände, war aber via Hochschulrat dem Land auch bislang möglich.

II Überlegungen zur mittelfristigen Struktur-Strategie der Universität Siegen

Die Universitätslandschaft in Deutschland steht im regionalen, nationalen und auch internationalen Kontext vor Veränderungen, die sich sehr dynamisch und nicht immer zugunsten wissenschaftlicher Perspektiven kleiner Universitätsstandorte vollziehen. Der Akkumulation von Forschungsthemen und damit die Bildung großer Verbünde auf Länderebene wie wir sie zurzeit im Projekt Forschung NRW durch die gegenwärtige Landesregierung erleben, folgt eine ebensolche auf Bundes- und in nächster Zukunft auf europäischer Ebene. Bezeichnungen wie „European Research Area“ sind deutliche Botschaften, Forschung zukünftig sogar jenseits nationaler Programme zu organisieren.

Unübersehbar sind auch extern vorgegebene, thematische Ausrichtungen und Vorgaben für Forschung; es hat eine zunehmende Fokussierung auf die „great challenges“ Raum ergriffen, die einen zunehmenden Verlust standortspezifischer, von einzelnen oder wenigen Personen getragener Forschung mit sich bringt.

Dem gegenüber steht sowohl eine Akademisierungstendenz der Gesellschaft, die verbunden ist mit der Erwartung, dass immer mehr junge Menschen aufgrund der Verwissenschaftlichung von immer mehr Berufsfeldern an die Hochschulen kommen sollen als auch der demographisch unabwendbare Faktor des steigenden Verlustes von Fachkräften. Zurzeit erwartet man an dieser Stelle von den Hochschulen Abhilfe, verkennt aber, dass insbesondere die Universitäten nicht die Arbeitsplatzprofessionalisierung im Fokus ihrer Aufgabe sehen. Das Wissenschaftssystem muss hier noch, insbesondere auch für kleinere Universitätsstandorte, Antworten finden. An der Universität Siegen spiegelt sich dies konkret durch den gewollten Spagat zwischen regionaler Verantwortung und internationaler Relevanz im Alltag wieder.

Überlagert wird diese Entwicklung von einer Evolution der genuinen Fächerkulturen, die sich ein- oder gar unterordnen müssen in Verbünde, die die Wissens- und Problemlösearchitektonik moderner wissenschaftlicher Fragestellungen bestimmen. Hierdurch wird zukünftig ein zunehmend interdisziplinärer Ansatz unabdingbar.

Die Universität Siegen wird einen angemessenen Platz in diesem Gefüge als international sichtbare, forschungsorientierte und mit modernen Lehrformaten arbeitende Universität nur weiter festigen können, wenn sie sich unter Nutzung von Dritt- und Strukturmitteln aller Art aus eigenen Kräften entsprechend positioniert. In Konsequenz werden zukünftig Leistungen auch im Grundbereich entfallen, wenn diese Mittel ohne Kompensation wegbrechen.

Die Strukturtransformation der Universität Siegen von zwölf kleineren Fachbereichen hin zu vier größeren, thematisch strukturierten Fakultäten war ein erster und wichtiger Schritt, diesen Herausforderungen zu begegnen. Der Mehrwert zeigt sich bereits in vielen kooperativen Projekten, interessanten Berufungen und neuer Akzeptanz und Wahrnehmung der Universität auf nationaler sowie internationaler Ebene.

Die strukturelle Änderung, die als Reaktion auf die obigen Herausforderungen erfolgt ist und die sich in der Bildung der Fakultäten manifestiert hat, muss nun auch auf den Ebenen von Personal, Finanzen und einer strategischen Ausrichtung nach außen weitergeführt werden. Das Rektorat regt deshalb Diskussionen – auch mit den Verantwortlichen des Landes – zu folgenden Überlegungen an:

1. Personalentwicklung

Die Personalstruktur der Universität Siegen entspricht zu großen Teilen noch immer den Strukturen einer wissenschaftsfundierten, aber in der Summe eher lehrorientierten (Fach)Hochschule. Will die Universität Siegen sich hier weiter in Richtung einer forschungsorientierten Universität mittlerer Größe entwickeln, muss die bisherige Architektonik der Ausstattung von Professuren verändert werden. Das bedeutet, dass in den forschungsstarken Bereichen die Ausstattung, um international konkurrenzfähig zu werden bzw. zu bleiben, verbessert werden muss. Umgekehrt muss aber auch die Ausstattung in den forschungsschwächeren Bereichen zur Sicherstellung der Lehre angepasst werden.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen Möglichkeiten qualitätsgesicherter, wettbewerbsoffener wissenschaftlicher Karrieren geschaffen werden.

Zwecks Veränderung der Personalstruktur schlägt das Rektorat die Umwandlung von bis zu 35 Professuren in WMA und infrastrukturellen Support vor. Dies soll, geplant entlang Forschung und Lehre, sukzessive erfolgen. Da Strukturmittel aus dem Hochschulpakt II vorhanden sind, kann dieser Prozess unmittelbar beginnen.

Im Zuge dieser Veränderungen sollen auch die Berufungszusagen in Bezug auf Stellen regelmäßig überprüft werden. Berufungszusagen werden zukünftig immer zusammen mit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung gemacht, die in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren haben wird und danach überprüft werden soll. Auch die bestehenden Zusagen werden im Laufe des kommenden Jahres überprüft und in das zukünftige System einbezogen werden.

2. Budgetentwicklung

Eine zukünftige Budgetierung muss verschiedene Ziele berücksichtigen. Insbesondere sollte innovative Lehre, Konzepte zum Bereich „Gute Arbeit“ und „Diversity“ sowohl im akademischen wie auch im nichtakademischen Bereich, wie auch besondere Initiativen in der Forschung gefördert werden. Hierzu sollen Modelle der Partizipation entwickelt werden, um die jeweiligen Interessengruppen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. So sollten im Zusammenhang mit der Lehre und den Konzepten zu „Gute Arbeit“ zumindest der AStA wie auch die Personalvertretungen einbezogen werden; für den Bereich Forschung könnte ein Gremium, bestehend aus den forschungstärksten Professorinnen und Professoren, gebildet werden.

Das Rektorat stellt hier zur Diskussion: Angestrebt wird zeitnah eine Poolbildung, geschöpft aus Mitteln diverser Zuweisungen und Herkünften. Die Höhe sollte in etwa zehn Prozent des jeweiligen jährlichen Personalbudgets entsprechen, welches, in Anlehnung an die oben formulierte

Grundsatzidee des Rektorates, nach folgendem, hier grob formulierten Schlüssel und einer ersten Verfahrensidee verteilt werden könnte:

- 25 % Innovative Lehre
Dies kann zugewiesen werden als individuelle Leistungszulage, als einmaliger Zuschuss, Prämie oder Projektgeld – vergeben auf Vorschlag eines Gremiums bestehend aus AStA, Rektorat, Kanzler, Studiendekanen.
- 25 % Projekte für Gute Arbeit
Dies kann sowohl im akademischen wie nichtakademischen Bereich zugewiesen werden zur Vermeidung prekärer Arbeitssituationen, zur Förderung innovativer Konzepte „Guter Arbeit“ oder für Diversity-Maßnahmen – vergeben bzw. vorgeschlagen durch ein Gremium bestehend aus Rektorat, Kanzler, Personalräten und AStA (aufgrund der Personalstrukturen SHK/WHK).
- 50 % Zuschüsse für Forschungsinitiativen großformatiger Antragsart
vergeben auf Vorschlag eines Gremiums bestehend aus den forschungstärksten Professorinnen und Professoren, Rektorat, Kanzler, AStA

Die Mittel sollen aus dem im folgenden erläuterten Bankenmodell generiert werden. Die Projekte sind deshalb je befristet anzusehen.

Begründung von Möglichkeit, Sinn, Zweck und Notwendigkeit der Poolbildung:

Die Grundfinanzierung der Universität ist nicht ausreichend und weiterhin rückläufig. Deshalb ist ein effizienter und zeitnaher Einsatz der knappen Mittel unerlässlich. Hierzu soll in Zukunft ein Bankenmodell dienen, welches auf der einen Seite die Flexibilität der Fakultäten und Lehrstühle weiter gewährleistet, andererseits den Mitteleinsatz optimiert. Dieses Bankenmodell soll auch die überdurchschnittlich hohen Reste abbauen, die sich auf einigen Konten von Fakultäten und Lehrstühlen befinden, und die den Ausgangspunkt für ein solches Modell darstellen. Mit diesen Mitteln wird eine zentrale „Bank“ aufgebaut, aus der in Zukunft die Berufungszusagen (Sachmittel) sowie auch bereits existierende Zusagen finanziert werden. Hiermit soll eine bedarfsorientierte Finanzierung erreicht werden, bei der die Mittel – verlässlich bereit gehalten resp. bereit gestellt werden – aber erst fließen, wenn ein Bedarf der Fakultät oder des Lehrstuhles tatsächlich existiert. Damit werden dezentral gebildete Rücklagen obsolet, ohne dass die Flexibilität der Einheiten in Forschung und Lehre leidet.

Die zukünftige Budgetierung muss im Detail noch ausgearbeitet werden und wird auch vom zukünftigen Modell abhängen, welches das Land für die Hochschulfinanzierung, wie im HZG-Entwurf benannt, nutzen wird. Klar ist aber, dass die in der Grundfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr der Zuweisung auch verausgabt werden – was im angedachten Bankenmodell zukünftig die Aufgabe der zentralen „Bank“ sein wird.

3. Strategische Partnerschaft

Die Universität Siegen sollte sich eine strategische Partnerschaft mit einer zu ihr komplementären Universität suchen und mit dieser Studien- und Forschungsprofile komplementär tauschen; dies kompensiert u.a. die geringe Größe der Universität besonders in kostenintensiven Bereichen.

Das Rektorat schlägt vor, einen Partner zu suchen, der nicht in Konkurrenz zur Universität Siegen steht, sondern komplementär Stärken und Schwächen seinerseits, sowie Stärken und Schwächen der Universität Siegen zu kompensieren hilft. Der Universität Siegen fehlen exzellent ausgewiesene großformatige Projekte sowie insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften die großformatigen Projekten entsprechende Ausstattung. Die Universität Siegen hat hervorragende Einzelforscher, Forschergruppen und GFK sowie ausgewiesene Stärken in den Bereichen Medien, Bildungsforschung und Architektur, KMU und grundlagen- sowie anwendungsorientierter Wirtschaftsinformatik als auch in den Bereichen Physik, Sensorik, Material und Maschinenbau. Diese wären entsprechend in die Partnerschaft einzubringen.

Das Rektorat bemüht sich einen entsprechenden strategischen Partner zu identifizieren.

Diesen inhaltlich-strategisch relevanten Prozessen und kooperativ zu treffenden Entscheidungen steht das HZG in seinem aktuellen Entwurf nicht diametral entgegen. Jedoch ist der Zuzug gering, werden doch lediglich Mitwirkungsrechte modifiziert. Dies wäre sinnvoll, wenn sich das Land schon früh in den Prozess als Dialogpartner einbringt. Abzulehnen wären einseitige Vorgaben jedweder Art, da sie sowohl jeder Form individueller Profilbildung als auch der Idee maximaler Partizipation zuwider laufen. Dass dies aber zumindest an der Universität Siegen gelingt, zeigen die früheren Darlegungen.

III Für die Arbeit des Rektorates der Universität Siegen relevante Einzelaspekte des Entwurfs zum HZG

Betrachtet man das Profil der Universität Siegen wie eben dargelegt, und zieht man die konkrete Entwicklung im Bildungswesen, insbesondere betreffend Diversity, Studierendenaufwuchs sowie Exzellenzinitiative von 2005 bis heute hinzu, so stellen sich an die Bestimmungen des HZG-Entwurfs einige Fragen. Nicht eingehen wird der folgende Text auf den allgemeinen Duktus und Sprachmodus des Entwurfs, der sehr dirigistisch, zentralistisch und deklarativ ist, was Ansprüche an ministerielle Steuerungsansprüche angeht und diese unterstreicht. Sollte dies unbeabsichtigt sein, wären redaktionell zahlreiche Änderungen wie bspw. die vielfache Verwendung des Instruments der Verordnung, stets einhergehend mit dem Anspruch einer einseitig aktiven Rolle des Ministeriums, seien es Personal- und Haushaltsdinge, Struktur- und Entwicklungspläne oder Promotionsrechte, angezeigt.

Hervorheben möchten wir sieben Aspekte, die vor dem Spiegel der Entwicklung seit 2005 in ihrem positiven Verlauf unnötig gefährdet werden, weil durch das HZG in seiner jetzigen Fassung die Kontextbedingungen für Handlungs- und Entscheidungsspielräume hier zumindest fragil werden.

1. Sowohl die Performance in Studien- wie in Forschungsangelegenheiten ist – gemessen an den Startbedingungen – mehr als ordentlich. Die hierzu notwendige Verlässlichkeit fanden seit 2005 in Hochschulvereinbarungen und Ziel- und Leistungsvereinbarungen ausreichende Instrumente der Steuerung, Transparenz und Kontrolle – vor allem aber kooperativer Verständigung über die je neuen Ziele und deren Realisationsbedingungen. Ein solch kooperatives Vorgehen motiviert jeden Einzelnen mehr als jegliche administrierte Rahmenvorgabe oder Verordnung.

Hieraus folgt: Die bisherigen Steuerungsinstrumente haben eine Kultur des Miteinanders unter Wahrung der jeweiligen institutionellen Interessen entstehen lassen, die nun bedroht ist. Eine Anpassung der Instrumente ist ein fortlaufender, aber auch hier wieder gemeinsamer Prozess, zu dem die Universität Siegen gerne bereit steht.

2. Partizipationskultur als Form des gemeinsamen Tragens von Verantwortung ist nicht nur eine Worthülse, wenn sie denn von allen Beteiligten und möglichst vielen Betroffenen mitgelebt wird und von Vertrauen geprägt ist. Die jetzt vorgesehenen Regelungen sind von ihrem Format her – exemplarisch seien hier genannt Viertelparität, Hochschulkonferenz, Hochschulwahlversammlung, Studienbeirat – interessante Formate. Den Verfasserinnen und Verfassern des HZG-Entwurfs hätte es gut zu Gesicht gestanden, im Rahmen der erfolgten und gut besuchten, diversen Dialogrunden vorab bei den Hochschulen zu erfassen, was dort schon praktiziert und ggfs. in Grundordnungen verankert ist. Die meisten Hochschulen praktizieren vieles bereits. Es besteht hier also kein Regelungsbedarf; vielmehr wird der Öffentlichkeit suggeriert, die Hochschulen wären derzeit undemokratisch verfasst. Die von den Hochschulen mehrfach erbetene Evaluation des HFG und dessen Praxis an den Hochschulen hätte dies zum Vorschein gebracht.

Hieraus folgt: Es ist klar zu stellen, dass Hochschulen, soweit sie dies nicht schon geregelt haben, Partizipationsregelungen – durchaus im Sinne des HZ – treffen sollen, ohne verfas-

sungsrechtliche Dinge wie bspw. die professorale Mehrheit in Angelegenheit von Forschung & Lehre, in Frage zu stellen.

3. Ein Weisungsrecht des Rektors gegenüber dem Vizepräsidenten/Kanzler ist ein Widerspruch zur Partizipationskultur des Entwurfs an vielen anderen Stellen; Sinn und Notwendigkeit erschließt sich, mit Ausnahme des nachvollziehbaren Moments der Streitsituation beider untereinander, an keiner Stelle. Die Trennung der Verantwortungsbereiche und die Gesamtverantwortung gegenüber den demokratisch legitimierten Institutionen der Universität – Senat und Hochschulrat – ist eine völlig zureichende Regelung. Für die Streitsituation sollte ein ministerielles Schlichtungsverfahren bestehen, falls intern unter Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung gefunden werden kann.

Hieraus folgt: Dies ist zu streichen. Ein Mediationsprozess ist zu entwickeln.

4. Die Zuständigkeit des Hochschulrates, der mit seiner externen Kompetenz auch zum Ansehen und Erfolg der Universität beiträgt, ist, mit Ausnahme des unser Erachtens guten Vorschlags einer gemeinsamen Wahlversammlung mit dem Senat zur Wahl des Präsidiums, beizubehalten. Im Hochschulrat sollten wie vorgesehen ausschließlich externe Mitglieder, oder zumindest diese in deutlicher Mehrheit vertreten sein; ansonsten ist die externe Beratungs- und Aufsichtsfunktion obsolet. Die Dienstherreneigenschaft gegenüber Rektor und Kanzler an das Ministerium zu übertragen, ist sinnvoll. Begrifflich und sachlich sollte der Umfang der Aufsicht abschließend definiert werden.

Hieraus folgt: Die avisierten Änderungen sollten sorgfältig und unter Respekt der Leistungen der Hochschulräte formuliert werden. Zurzeit erscheint dies zumindest sprachlich ein wenig schwankend.

5. Ein Landeshochschulentwicklungsplan kann ein sinnvolles Instrument der gemeinsamen Entwicklung des Hochschulstandortes Standortes NRW sein, in welchem in gemeinsamer Verantwortung, und dann auch mit entsprechendem Engagement, Ziele für NRW formuliert und angestrebt werden. Als Steuerungsinstrument ministerieller Bürokratie trägt er den Beigeschmack staatsnaher Steuerung, was politisch zwar gewollt sein mag, dann aber auch mit entsprechenden Konsequenzen der personellen Identifikation mit solchen Plänen getragen werden muss. Partizipation erzeugt sicher eher ein *commitment* als Steuerung.

Hieraus folgt: Das Ministerium ist gut beraten, einen Landeshochschulentwicklungsplan als Erweiterung der etablierten Hochschulvereinbarung gemeinsam mit den Hochschulen zu erarbeiten und diesen Prozess zu beschreiben. Ein Gegenstromprinzip verteilt aktive und passive Rollen; der Dialog ist das angezeigte Instrument. Eine solche Vereinbarung dürfte auch dem Landtag einen guten und transparenten Einblick in die Hochschullandschaft NRW geben.

6. Das Promotionsrecht ist ein genuines Recht von Fakultäten an Universitäten. Hier erfolgt nicht nur ein Kultureinschnitt, sondern auch ein bedenklich verfassungsrechtlicher Schritt, wenn das Ministerium a. die Verfasstheit von Promotionen durch Studiengängen und deren Akkreditierung vorsieht und b. das Promotionsrecht an Universitäten in Frage stellt.

Hieraus folgt: Der Passus ist komplett zu streichen. Er widerspricht grundsätzlichen Vereinbarungen zum Bolognaprozess hinsichtlich der Akkreditierung von Promotionsstudiengängen. Er stört anbahnende Kooperationen im Bereich Fachhochschulen und Universitäten, greift in genuine Rechte von Fakultäten an Universitäten ein. Ggf. könnte das Gesetz Promotionskollegs etablieren, die von einem Gremium, welches bspw. aus HRK/Wissenschaftsrat und internationalen Fachkolleginnen und -kollegen besteht, begutachtet werden. Dies käme einer Akkreditierung nahe und könnte auch in Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beratend tätig werden.

7. Leider findet sich im Entwurf einiges zu den neuen Aufgaben der Hochschulen, leider aber nichts zur Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung von Hochschulen jenseits des Paketes der Pakte. Auch wenn dies nicht genuiner Gegenstand eines Hochschulgesetzes ist, sollte bedacht werden, dass die grundständige Hochschulfinanzierung sowohl Lehre als auch Freiraum für auftragsungebundene Forschung sowie Mittel für den sozialen Lebensraum Hochschule gewährleisten muss. Es muss aber festgestellt werden, dass bereits seit 2005 die Grundfinanzierung (ohne Pakt- oder Strukturmittel) der Hochschulen stagniert, die studentische Nachfrage sich aber nahezu verdoppelt hat und die Drittmittelgegenfinanzierung nicht gedeckt ist. So stehen die meisten Hochschulen heute bereits vor einem beträchtlichen strukturellen Finanzdefizit.

Hieraus folgt: Mittels eines landesweiten Gesprächs von Hochschulen aller Art, eigentlich aller Bildungsträger, bedarf es eines Landeskonzeptes „Guter Bildung für und im Lebenslangen Lernprozess“. Die sich hieraus ergebende Bildungslandschaft Nordrhein-Westfalen wäre dann gemeinsame Aufgabe – heute, morgen und übermorgen. Dies sollte aber auch in Hinsicht auf eine zureichende Ressourcensicherheit gesehen werden.

Resümee

Das Rektorat der Universität Siegen sieht und kann nachvollziehen, dass sowohl juristische wie politische Anlässe zu einer Fortschreibung des existierenden Hochschulfreiheitsgesetzes bestehen. Wir begrüßen, dass Hochschulen und ihre Aufgaben im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Reflexion diskutiert werden, damit NRW weiterhin zukunftsfähig ist. Aber dies sollte mit und nicht gegen die Hochschulen geschehen und gerichtet sein. Denn mit einer dirigistischen Perspektive und Vorgehensweise wird der Erfolg mittelfristig ausbleiben. Der begonnene Dialogprozess wurde zu früh oder auf einem Level des nicht ausreichenden Verständnisses von und für einander abgebrochen; eine zweite Chance sollte im Interesse aller gesucht werden. Der Entwurf zum Hochschulzukunftsgesetz bietet Anlass und Plattform dazu.

Das Rektorat der Universität Siegen
08. Januar 2014

Senat der Universität Siegen

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Hochschulzukunftsgesetzes (HZG)“ vom November 2013

Der Senat der Universität Siegen steht der Bereitschaft des Landes, wieder mehr Verantwortung für seine Hochschulen zu übernehmen, offen gegenüber. Zwar ist „das gegenseitige Zerfleischen im Haifischbecken“ unter dem Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) weitgehend ausgeblieben, doch ist die Steuerungshoheit des Landes in Fragen der Hochschulentwicklung legitim und kommt unter Umständen der gesamten Hochschullandschaft in ihrer Diversität zugute. Wir sehen mit diesem Referentenentwurf keineswegs eine schöne und heile Welt untergehen, wie manche Protestnote der letzten Wochen glauben macht. Wir bedauern allerdings, dass der Neufassung des Hochschulgesetzes keine gründliche Stärken-Schwächen-Analyse der Auswirkungen des Hochschulfreiheitsgesetzes vorausgegangen ist.

1. Allgemeine Perspektiven

1.1 Die Steuerung der Universität über inadäquate Parameter bleibt erhalten (§ 6 Abs. 3).

Der Referentenentwurf setzt die Steuerung der Universitäten allein über messbare Parameter fort (§ 6 Abs. 3). Dabei ist seit Jahren immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die bisherigen „Leistungsparameter“ (Drittmittel, Promotionen, Absolventenzahlen) die Binnenlogik von Forschung und Lehre im Universitätsalltag und in den einzelnen Fachkulturen nur ungenügend und inadäquat abbilden. Daher bedarf es im Umgang mit den so erzielten Ergebnissen unbedingt einer Ausbalancierung durch die erfahrungsbasierte Alltags- und akademische Innensicht der Universität, die neben den Fakultäten vor allem der Senat repräsentiert.

1.2 Unklare Sprache und unklarer Umgang mit den Instrumenten „Rechtsverordnung“ und „Rahmenvorgabe“

Die Sprache des Entwurfs ist an vielen Stellen nicht klar genug. So sorgen große Interpretationsspielräume für Unsicherheiten. Immer wieder ist von „Rechtsverordnungen“ die Rede, die das Ministerium erlassen kann, die offenbar keiner parlamentarischen Entscheidung bzw. Kontrolle unterliegen. Das Gesetz muss hier u.E. präziser formulieren und das Instrument der Rechtsverordnung stärker demokratisch legitimieren. Auch was das im HZG neu erfundene Instrument der „Rahmenvorgabe“ sein soll und welche Wirkmacht es entfalten kann, wird nicht hinreichend klar.

Beispiele:

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Abs. 3: Das Zurückhalten von Teilen des Zuschusses durch das Ministerium für den Fall, dass die Hochschule Rahmenvorgaben oder Informationspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, sehen wir als unangemessen an, da eine Behinderung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zu befürchten ist. **Die Erfüllung der genannten Pflichten sollte allerdings nicht der Hochschulleitung allein überlassen sein, sondern vom Senat kontrolliert werden können.**

Abs. 8: Das Instrument einer „strategischen Budgetierung“ der Hochschulen durch das Ministerium via Rechtsverordnung bleibt unbestimmt.

Grundsätzliche Änderungen der Hochschulfinanzierung sollten nicht durch die Exekutive (Ministerium) allein vorgenommen werden dürfen, sondern nur mit Beteiligung des Parlaments (Wissenschaftsausschuss).

2. Die Aufgaben des Senats

Wir begrüßen die kommunizierte Absicht des Referentenentwurfs, die Mitwirkungsrechte des Senats im Sinne der akademischen Selbstorganisation substantiell zu stärken. Dies gelingt im vorliegenden Referentenentwurf (§ 22) keinesfalls ausreichend. Außer der Mitwirkung an der Wahl des Präsidiums bekommt das höchste, demokratisch legitimierte Gremium der Universität keinerlei Mitentscheidungsrechte im Hinblick auf die wesentlichen Instrumente der Hochschulsteuerung, einschließlich der Berufungsfragen.

2.1 Bei den entscheidenden Instrumenten der Hochschulsteuerung gibt es keine Mitentscheidungsrechte demokratisch gewählter Gremien der Universität (des Senats).

Die Aufgabenbeschreibungen und die Entscheidungsrechte der drei Gremien Präsidium, Hochschulrat, Senat bleiben trotz aller Partizipationsrhetorik letztlich im Modell einer präsidial verfassten und allein durch Rektorat und Hochschulrat gesteuerten Universität, in der der Senat bis auf die Beteiligung an der Wahl des Präsidiums keinerlei Mitentscheidungsrechte bekommt. Der Entwurf sieht vielmehr vor, dass die entscheidenden Instrumente der Hochschulsteuerung (Hochschulentwicklungsplan, Hochschulvertrag, Wirtschaftsplan) allein zwischen dem Ministerium und dem Rektorat ausgehandelt werden, und nur der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen, der überdies vollständig aus auswärtigen Mitgliedern bestehen soll. **Die Universität ist** damit – abgesehen vom Rektorat – **an keiner Stelle mehr in diesen Entscheidungsprozess eingebunden**, da sie auch in den Hochschulrat keine Vertreter mehr entsendet. Der Senat hat als höchste demokratisch legitimierte Vertretung der universitären Öffentlichkeit nur die Möglichkeit, in diesen zentralen Fragen der Steuerung der Hochschule „Empfehlungen und Stellungnahmen“ abzugeben (§ 22 Abs. 4), während **die Entscheidungskompetenz an acht auswärtige Hochschulräte abgegeben** wird.

Dies ist nicht hinnehmbar und widerspricht der erklärten Absicht des Gesetzgebers, das Element der demokratischen Mitwirkung auf allen Ebenen der Hochschule zu stärken.

Fazit: Wir plädieren im Hinblick auf die drei wichtigsten Instrumente der Hochschulsteuerung (Hochschulentwicklungsplan, Hochschulvertrag, Wirtschaftsplan) für **die Zustimmungspflicht des Senats**. Wir schlagen daher in § 22 Abs. 4 vor, „**Empfehlungen und Stellungnahmen**“ in „**Zustimmung**“ zu ändern.

2.2 Keine Befassung des Senats mit Berufungsfragen (§ 37)

Der Referentenentwurf setzt die unselige Politik des HFG fort, wonach der Rektor/Präsident das Recht hat, sich bei Berufungsfragen über die Vorschläge der Fakultäten hinweg zu setzen. Der Senat ist mit Berufungsfragen nicht mehr befasst. Diese im HFG eingeräumte Möglichkeit ist von manchen Rektoraten/Präsidien als deutliche Ermutigung zu eigenmächtigen und universitätsintern nicht zu kommunizierenden Berufungsentscheidungen aufgefasst worden. In der Praxis hat diese „Freiheit“ des Präsidiums, sich über Berufungsvorschläge der Fakultäten hinweg zu setzen, immer wieder zu Unruhe und zu unbearbeiteten Konflikten innerhalb der Universität geführt. Dieses Recht, das nicht einmal eine Berichtspflicht im Senat über Berufungsentscheidungen vorsieht, wird im Referentenentwurf unverändert beibehalten. In der Begründung des Entwurfs wird auf S. 223 sogar ausdrücklich verboten, dass der Senat eine „Berufungsliste beschließt oder über sie berät“.

Fazit: Der Senat der Universität Siegen sieht es als unverzichtbar an, eine **Beteiligung des Senats zumindest in allen Berufungsangelegenheiten im Gesetz vorzusehen, in denen das Präsidium/Rektorat meint, von den Vorschlägen der Fakultäten abweichen zu müssen**.

2.3 Stellungnahmen des Senats zu Angelegenheiten von Forschung und Lehre

In § 22 Abs. 5 erhält der Senat wieder die Möglichkeit, Stellungnahmen in Angelegenheiten einzubringen, die für die Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung sind. Das ist zu begrüßen, geht jedoch nicht weit genug. Es muss darum gehen, dass der Senat wie in früheren Hochschulgesetzen „**Stellungnahmen und Empfehlungen**“ abgeben kann. Das Recht zu Stellungnahmen findet sich auch in der Aufgabenbeschreibung des Hochschulrates (§ 21 Abs. 6). Hier ist es am Platz, weil ein mit ausschließlich externen Mitgliedern besetzter Hochschulrat nicht in gleicher Weise wie der Senat Themenfelder behandeln kann, die Wissenschaft, Forschung und Lehre betreffen.

Fazit: Wir schlagen in § 22 Abs. 5 vor, „**Stellungnahmen**“ in „**Stellungnahmen und Empfehlungen**“ zu ändern.

2.4 Die Mitwirkung des Senats bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 22 Abs.1) ist zu begrüßen. Allerdings erscheint uns das vorgeschlagene Procedere einer Hochschulwahlversammlung extrem kompliziert.

2.5 Die Abwahl des Präsidenten/Rektors an eine Dreiviertelmehrheit in Senat und Hochschulrat zu binden, stellt eine unnötig hohe Hürde dar. **Die bisherige Zweidrittelmehrheit sollte weiter geführt** werden.

3. Weiteres

3.1 Entzug des Promotionsrechts (§ 67)

Als unangemessenen Eingriff des Ministeriums in die wissenschaftliche Autonomie der Hochschule sehen wir die Möglichkeit an, dass einzelnen Fakultäten das Promotionsrecht entzogen werden kann (§ 67). Es gibt geeignetere Möglichkeiten, die wissenschaftliche Qualität von Promotionen zu sichern.

3.2 Hochschulpersonal im Landesdienst

Das Hochschulpersonal sollte im Landesdienst stehen, nicht im Dienst der einzelnen Hochschule. Dies wäre nur folgerichtig, da die Funktion der Obersten Dienstbehörde vom Hochschulrat an das Ministerium übergeht (§ 33).

3.3 Präsident/Rektor als Vorgesetzter des Kanzlers

Ebenso kritisieren wir die Rechtskonstruktion, wonach der Rektor der Vorgesetzte des Kanzlers ist. Die Universitäten sind u.E. bisher sehr gut damit gefahren, dass die universitären Alltagsgeschäfte von einer Doppelspitze geführt werden.

Siegen, am 8. Januar 2014



GEMEINSAME **STELLUNGNAHME**

*von Senat, Hochschulrat, Rektorat und AStA
der Bergischen Universität Wuppertal
zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes*

FEBRUAR 2014



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL



Senat, Hochschulrat, Rektorat und AStA der Bergischen Universität Wuppertal lehnen den Referentenentwurf für ein Hochschulzukunftsgesetz in der vorgelegten Form ab, weil er

- (1) die Freiheit der Wissenschaft gefährdet,
- (2) dem Ministerium kaum kontrollierbare Ermessensspielräume eröffnet, die das demokratische System an den Hochschulen unterminieren und ihnen systematisches Planen erschweren, und weil er
- (3) zusätzliche Finanzierungslasten schafft, für die keine Budgets vorhanden sind.

Die geltende Gesetzeslage hat den nordrhein-westfälischen Hochschulen infolge eines hohen Maßes an Eigeninitiative und -dynamik in den vergangenen Jahren im nationalen Vergleich trotz ihrer materiellen Schlechterstellung eine gute Entwicklung ermöglicht. Die dennoch vorhandenen rechtlichen Anpassungsbedarfe lassen sich durch überschaubare Modifikationen des Hochschulfreiheitsgesetzes erreichen. Die hierfür auch seitens der Universitäten in verschiedenen Diskussionsrunden gemachten Vorschläge wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf bedauerlicherweise nicht berücksichtigt. Die genannten drei Kritikbereiche lassen sich wie folgt ausführen.

1. WISSENSCHAFT UND FREIHEIT

Die Geschichte lehrt, dass der Wissenschaftsbetrieb sich immer dort besonders erfolgreich und zum Wohle der Gesellschaft entwickelt hat, wo ihm in hinreichendem Maße Freiheit und Unabhängigkeit eingeräumt wurden. Beides, die Freiheit von Forschung und Lehre zum einen und eine gewisse Autonomie der beherbergenden Institution zum anderen, verhalten sich – so belegt es etwa auch das Beispiel der jüngeren nordrhein-westfälischen Hochschulentwicklung – komplementär zueinander. Eine Mindestautonomie gegenüber bestimmten „Anlehnungskontexten“, wie u.a. Politik und Wirtschaft, befördert vor allem das Vermögen, sich in Forschung und Lehre unverstellt mit Inhalten auseinanderzusetzen und die Erkenntnisgewinnung nicht ohne Blick auf die Gesellschaft, deren Teil die Universität ist, aber doch in der notwendigen Unabhängigkeit voranzutreiben.

Um die in diesem Zusammenhang verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsgrade zu sichern, ist es klug, die Universität institutionell so zu verankern, dass Tendenzen einer Überbürokratisierung und -kontrolle, die geeignet wären, kreative

Kräfte der Wissenschaftsfreiheit zu lähmen, entgegengewirkt wird. In Deutschland haben sich die Universitäten seit Ende der 1990er Jahre in einem Ausmaß modernisiert, wie es seit Humboldts Reform vor 200 Jahren nicht mehr der Fall war. Die direkte staatliche Steuerung wurde in allen Bundesländern abgeschwächt, eine wichtige Grundlage für den Wiedergewinn der Freiheiten in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung, die in vielen Jahren staatlicher Überregulierung verloren gegangen waren.

So erhielt in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2007 mit dem Hochschulfreiheitsgesetz ein Regelrahmen Geltung, dessen Maximen mehr Autonomie, Differenzierung und Profilierung sind. Dahinter stand die Diagnose, dass es zuvor vielen Landesuniversitäten an Innovationsfähigkeit gemangelt hatte, man mit hohen Abbrecherquoten sowie überlangen Studienzeiten zu kämpfen hatte und die materielle Ausstattung ungenügend war. Inzwischen zeigt sich vielerorts eine deutlich positivere Entwicklung, die ohne Zweifel mit den größeren Entscheidungsspielräumen der jeweiligen Einrichtungen und den so freigesetzten Kreativkräften zusammenhängt. Ungeachtet seiner positiven Impulse weist auch das Hochschulfreiheitsgesetz an der einen oder anderen Stelle rechtlichen Nachbesserungsbedarf auf. Außerdem werden Tendenzen hin zu einer übertriebenen „Ökonomisierung“ des universitären Alltags erkennbar. Dem ist dort entgegenzuwirken, wo der Unterschied zwischen der Universität und einem kommerziellen Betrieb verloren zu gehen droht, wo wettbewerbsgetriebene einseitige Quantifizierung wissenschaftlicher Leistung der Wissenschaftsfreiheit schadet und wo Bildungsgänge auf Kosten persönlichkeitsfördernder Momente nur noch unter Effizienzgesichtspunkten entwickelt und bewertet werden.

Doch allen möglicherweise verbesserungsfähigen Entwicklungen in der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft kann aus Sicht der Bergischen Universität durch eine moderate Anpassung der hochschulpolitischen Rahmenbedingungen begegnet werden, die es vermeidet, die inzwischen bewährte Freiheit und (Teil)Autonomie der Hochschulen einzuschränken. Hinzu kommt die Erfahrung, dass in der Hochschulpolitik Ansätze zentralistischer Planung ohne dauerhaften Erfolg blieben. Das für die Selbststeuerung der Universität erforderliche Wissen ist in der nötigen Qualität im Wesentlichen nur in den Universitäten selbst verfügbar und in förderliche Entscheidungen umsetzbar. Die für die Landeshochschulpolitik gleichwohl nachvollziehbare Zielsetzung, dezentrale Pläne zum Wohle des Ganzen aufeinander abstimmen zu wollen, darf nicht auf Kosten einer Lähmung jener Mechanismen der Selbststeuerung konterkariert werden.



Diese Gefahr ist mit dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf verbunden. So fehlen dort u.a. jedwede konkreteren Hinweise dazu, über welche Strukturen und Mitwirkungsverfahren ein künftiger Landeshochschulentwicklungsplan die Entwicklungspläne von 14 Universitäten und 16 Fachhochschulen im Gegenstromprinzip zukunftsfähig zusammenführen soll, um auf diesem Wege die „außergewöhnlichen Herausforderungen im Hochschulbereich“ durch eine „Neubestimmung von Prioritäten, (...) [die] Umschichtung von Ressourcen (...) [sowie das] Aktivieren von Synergien“ (vgl. HZG-Entwurf, S. 5) zu bewältigen.

2. TRANSPARENZ UND DEMOKRATIE

Transparenz kommt in demokratischen Systemen – mithin auch im Teilsystem Universität – eine hohe Bedeutung zu. Vor allem werden darüber, so sie in austarierter Art und Weise institutionell garantiert ist, die Teilhabe der Mitglieder einer Hochschule am Organisationsalltag, ein kreativitäts- und entwicklungsfördernder Diskurs sowie das notwendige Steuerungspotential verbessert. Da Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in besonderem Ausmaß Teil der demokratischen Gesellschaft sind, müssen außerdem dem Souverän und seinen gewählten Vertretern sowie der Exekutive ausreichende Einsichts- und Kontrollmöglichkeiten in den universitären Betrieb eingeräumt werden.

Die aktuell geltende Gesetzeslage wird im Großen und Ganzen all diesen Transparenzerfordernissen gerecht. Dies ist zu sehen, wenn man sich die umfangreichen und detaillierten Berichtspflichten vergegenwärtigt, denen die Hochschulen heute unterliegen. Eine ganze Reihe interner und externer Kontrollorgane (Hochschulräte, Innenrevision, Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Projektträger, Personalräte u.a.) nimmt intensiv Einblick u.a. in ihre personal- und finanzwirtschaftlichen Belange. Über eine Vielzahl an Berichten und entsprechenden Prüfungsergebnissen erlangt dabei auch das zuständige Ministerium regelmäßig und umfassend Einblick insbesondere in die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschulen.

Vor diesem Hintergrund lässt es sich nicht nachvollziehen, dass zu den wichtigsten Argumenten der derzeitigen Landesregierung für ein neues Gesetz die Forderung nach mehr Transparenz im Hochschulsystem gehört. Angesichts der erwähnten zahlreichen Einsichts- und Kontrollmöglichkeiten ist vielmehr eine Gesetzgebung, die einen vermeintlichen Mangel an Transparenz beheben möchte, sachlich nicht erforderlich. Mehr noch, der vorgelegte Entwurf erscheint darüber hinaus sogar als kontraproduktiv, da

er in zentralen Fragen des Hochschulwesens deutlich zu weit reichende Eingriffs- und Entscheidungsbefugnisse für das Ministerium vorsieht. Diese eröffnen die Möglichkeit fachlicher Einzelfallentscheidungen, mit denen sich das MIWF über eine Hochschule und ihre Organe und Gremien hinwegsetzen und zugleich weitgehend ohne parlamentarische Kontrolle operieren könnte.

So soll das Ministerium mittels Rahmenvorgaben in sämtliche Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten bis auf die Detailebene eingreifen und damit Beschlüsse der Gremien außer Kraft setzen können. Das Instrument des Liquiditätsverbundes soll mit dem Recht des Ministeriums verbunden sein, die vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Haushaltsmittel einer Hochschule relativ willkürlich kürzen zu dürfen. Und auch im Bereich der Hochschulplanung soll das Ministerium eine dominierende Rolle erhalten, während der Landtag lediglich Planungsgrundsätze beschließen kann. Schließlich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass einzelnen Fachbereichen einer Universität „zur Sicherung der Qualität des Promotionsgeschehens“ durch das Ministerium das Promotionsrecht ganz oder teilweise entzogen werden kann. Hiermit wird eines der wesentlichen akademischen Rechte von Universitäten und ihrer Fachbereiche in Frage gestellt. Dienstrechtliche Befugnisse soll das Ministerium einem Hochschulrat bzw. einer Hochschulleitung übertragen, ihnen aber jederzeit auch wieder entziehen können.

Alles in allem zielt der Gesetzesentwurf somit nicht auf ein demokratisches, sondern auf ein monokratisches System, in dem das Ministerium mit umfassender Machtfülle ausgestattet sein und über kaum kontrollierbare Ermessensspielräume verfügen soll. Er schafft auf diesem Weg nicht Transparenz in den hochschulischen Strukturen und Prozessen, er mindert und verhindert sie vielmehr. Das gilt ebenso sehr für die Mitglieder und die verantwortlichen Gremien und Organe der Hochschulen wie für das Parlament.

3. FINANZIERUNG UND VERANTWORTUNG

Hochschulen benötigen eine auskömmliche Grundfinanzierung, um ihrem Bildungsauftrag nachkommen zu können. Wie hoch eine solche Finanzierung ausfallen muss, hängt vom allgemeinen Anspruch des Souveräns an das Bildungssystem sowie von den jeweiligen Bedarfen der anderen Teil-



systeme in punkto Ausbildungsqualität sowie Qualität der resultierenden Forschungs- und Transferergebnisse ab. Die Inanspruchnahme hochschulischer Bildungsleistungen nur als Investition in das persönliche „Humankapital“ Einzelner zu sehen, die zukünftig durch ein höheres berufliches Einkommen eine private „Bildungsrendite“ abwirft, greift jedenfalls zu kurz. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags haben Hochschulen darüber hinaus Mitverantwortung für die sozioökonomische Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft als Ganzes, für ihre kulturelle Entwicklung sowie für demokratische Teilhabe ihrer Mitglieder zu übernehmen.

Die mit diesem breit verstandenen Bildungsauftrag einhergehenden Aufgaben der Hochschulen in Lehre, Forschung und Transfer sind aufgrund einer dramatischen Unterfinanzierung des Systems schon jetzt kaum mehr verantwortbar zu erfüllen. Während in den vergangenen Jahren die Studierendenzahlen stark gestiegen sind, musste inflationsbereinigt im landesweiten Durchschnitt sogar ein Rückgang der Grundfinanzierung der Hochschulen hingenommen werden. Legt man die verfügbaren Budgets auf den einzelnen Studierenden um, so findet sich Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich ganz hinten wieder. Ähnlich sieht es beim Vergleich der Betreuungsverhältnisse (Studierende je Hochschullehrer/in) aus. Trotzdem wurden die verfügbaren Mittel zuletzt weiter gekürzt, etwa durch die unvollständige Kompensation der weggefallenen Studienbeiträge (zunächst war noch eine vollständige Kompensation versprochen worden), durch die Verpflichtung zur Beteiligung der Hochschulen an unvermeidbaren Ersatzinvestitionen in die marode Infrastruktur (obwohl die Hochschulen nur Mieterinnen beim landeseigenen Bau- und Liegenschaftsbetrieb sind) oder auch durch die reduzierte Kompensation der steigenden Unterhaltskosten (vor allem für Energie).

Die aktuelle Landesregierung verstärkt mit dem Gesetzesentwurf ihre grundsätzlich begrüßenswerten Anstrengungen, zur Förderung von Bildungsteilhabe und sozialer Integration einem wachsenden Anteil junger Menschen aus allen Bevölkerungsschichten ein Hochschulstudium zu ermöglichen. Nicht nur die auf diese Intention bezogenen Regelungen gehen jedoch mit erheblich erhöhten Finanzierungserfordernissen einher. Wie diesen Erfordernissen nachgekommen werden soll, bleibt völlig unklar. Dies gilt auch für die offen bleibende Frage der Infrastrukturfinanzierung.

Anzufügen ist, dass gegen eine zusätzliche leistungsabhängige Finanzierung grundsätzlich nichts einzuwenden ist, sofern

die Grundfinanzierung zur Erfüllung des erwarteten Bildungsauftrages gesichert ist. Allerdings setzt die damit einhergehende Leistungskonkurrenz gleiche Wettbewerbsbedingungen voraus. Leider vermittelt das Gesetz keine Antworten auf die Frage, wie ein solcher gerechter Rahmen angesichts derzeit weiter divergierender Ausstattungspositionen zwischen den Hochschulen geschaffen werden soll. Insgesamt ist von daher damit zu rechnen, dass die Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Hochschulen nicht nur nicht reduziert wird, sondern sich sogar erhöht. Gleiches gilt mit Blick auf bestehende Verteilungsungerechtigkeiten.

Abschließend liegt Senat, Hochschulrat, Rektorat und AStA der Bergischen Universität an dem Hinweis, dass Hochschulentwicklung und Hochschulgesetzgebung mit Blick auf aktuelle und künftige Landesinteressen sowie die Belange der einzelnen Hochschulen und ihrer Mitglieder viel zu bedeutsam sind, um einen höchst umstrittenen Referentenentwurf unter Zeitdruck und im „Routineverfahren“ zum Gesetz werden zu lassen. Daher sollte Gelegenheit gegeben werden, die erkennbar strittigen Regelungen in den kommenden Monaten nochmals konstruktiv miteinander zu diskutieren. Die Bergische Universität ist dazu bereit!



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

Gaußstraße 20
42119 Wuppertal

www.uni-wuppertal.de

Stand: Februar 2014

Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken (AGUB) NRW zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 12.11.2013 unter besonderer Berücksichtigung des § 77 Abs. 4.

*§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen
(...)*

(4) Die Hochschulen wirken bei der Lehre und Forschung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. Die Hochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken im Einvernehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen planen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken (AGUB) NRW stimmt den Aussagen in § 77 Abs. 4 Satz 1-3 im Referentenentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) zu.

Anmerkungen dazu:

- Die Universitätsbibliotheken in NRW arbeiten traditionell eng zusammen. Die aktive Beteiligung der Universitätsbibliotheken und der AGUB an der Neustrukturierung des DV-ISA der Hochschulen des Landes ist eines von vielen Beispielen für diese Kooperationsbereitschaft. Eine Fortführung und Intensivierung dieses Zusammenwirkens und die Erweiterung der hochschulrechtlichen Basis für die Kooperationsbeziehungen wird für sinnvoll gehalten.
- Die AGUB begrüßt grundsätzlich die in §77 Absatz 4 aufgeführte Nutzung und den weiteren Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen, um weiterhin informationstechnisch unterstützte Dienstleistungen effizient und effektiv erbringen zu können.
- Eine Fortführung der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums in Köln als einem der wichtigsten Dienstleister der Universitätsbibliotheken ist wünschenswert, sofern das Hochschulbibliothekszentrum diejenigen Dienstleistungen in angemessener Qualität erbringt, die für die Universitätsbibliotheken und ihre Nutzerinnen und Nutzer benötigt werden.

- In einzelnen infrastrukturellen Handlungsfelder wie z.B. der Langzeitarchivierung oder dem Forschungsdatenmanagement ist es unabdingbar, dass das zuständige Ministerium in Absprache mit den Universitäten und deren Bibliotheken regionale oder überregionale Lösungen unterstützt und die hierfür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.
- Neben der bedarfsgerechten Ausstattung des Hochschulbibliotheksentrums durch das Land spielt die verbindliche Mitwirkung der Universitätsbibliotheken bei der Entwicklung und angemessenen Erbringung insbesondere innovativer Dienstleistungen eine entscheidende Rolle.

Die AGUB spricht sich jedoch für die Streichung von § 77 Abs. 4 Satz 4 aus.

Begründung:

- Vor dem Hintergrund der bundesweit in Bewegung geratenen Verbund- und Informationslandschaft sowie durch die immer stärkeren (IT-)Vernetzungen innerhalb ihrer Hochschulen sind die Universitätsbibliotheken erheblich stärker als früher auf die Produkte und Dienstleistungen von Drittanbietern angewiesen. Die Universitätsbibliotheken müssen deshalb weiterhin die Möglichkeit haben, Dienstleistungen und Informationsangebote anderer Anbieter in Anspruch zu nehmen.

Wuppertal, den 31. Januar 2014